

INFORMATIONSBRIEF #113 2017

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

08 »Reden wir mal über den RAV...«

RAV-Vorstand

20 Die Türkei vor dem Referendum

Franziska Nedelmann

24 Die EU-Kommission und die Reform
des Europäischen Asylsystems

Berenice Böhlo

34 Anwaltlicher Notdienst
zum G20-Gipfel in Hamburg

Redaktion des RAV InfoBrief

58 Snowden und die Folgen

Stephan Martin

IMPRESSUM

Informationsbrief # 113, März 2017
RAV InfoBrief, 38. Jg., Heft 113

ISSN 2511-6916

© Republikanischer Anwältinnen-
und Anwälteverein
V.i.s.d.P.
Rechtsanwältin Ursula Groos
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Geschäftsstelle
Republikanischer Anwältinnen-
und Anwälteverein
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel.: 030 72 35 55
Fax: 030 72 35 57
kontakt@rav.de
www.rav.de

Gestaltung: sichtagitation.de, Hamburg
Druck: Druckerei in St-Pauli, Hamburg

Bankverbindung
RAV e.V.
Postbank Hannover
Konto: 90 04 301
BLZ 250 100 30



33°17'95"55 N 12°53'66"93 E, 2016-10-20 10:36:18

Inhalt

- 4 EDITORIAL 113**
- 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2016**
Vorstandswahl und Diskussion
Volker Eick und Ursula Groos
- 8 »REDEN WIR MAL ÜBER DEN RAV...«**
Gespräch mit Vorstandsmitgliedern
zu Damals und Morgen
RAV-Vorstand
- 14 REGIONALTREFFEN IN BERLIN**
Ein neuer Anlauf
Peer Stolle
- 15 BAYERISCHES REGIONALTREFFEN
DES RAV**
Auf Zuwachs orientiert
Yunus Ziyal
- 16 »TAG DES BEDROHTEN ANWALTS«
AM 24. JANUAR 2017**
Zur Situation der Kolleg*innen in China
Ursula Groos
- 20 HAYIR DİYOR**
Die Türkei vor dem Referendum
Franziska Nedelmann
- 24 »AUGEN ZU UND DURCH«**
Die EU-Kommission und die Reform des
Europäischen Asylsystems
Berenice Böhlo
- 28 FLÜCHTLINGE AUSSERHALB
DES RECHTS**
Konferenz europäischer Anwält*innen
Berenice Böhlo
- 34 ANWALTLICHER NOTDIENST ZUM
G20-GIPFEL IN HAMBURG**
Sicherung rechtsstaatlicher Verfahren
Redaktion des RAV InfoBrief
- 36 MITGEGANGEN, MITGEFANGEN**
Die Entscheidung des Bundesverfassungs-
gerichts zur *Blockupy*-Demo 2013
Anna Luczak
- 40 BLOCKUPY 2013: DIE ÄRA
BROKDORF AM ENDE?**
Polizeikessel. Verfassungsbeschwerde.
Nichtannahmebeschluss. Ausblick
Daniel Werner
- 44 BROSCHÜRE ZUR
MODERNISIERUNGSMIETERHÖHUNG**
AK Mietrecht legt Zahlen vor
Benjamin Hersch
- 46 TRENNSCHEIBE UND KONTROLLE
DER VERTEIDIGERPOST**
Ein notwendiges Plädoyer für die
Abschaffung des § 148 Abs. 2 StPO
Martin Heimig und Peer Stolle
- 50 KOOPERATION IM
KONTROLLFREIEN RAUM**
Zur aktuellen Entgrenzung der
Geheimdienste
Eric Töpfer
- 58 SNOWDEN UND DIE FOLGEN**
Was hat die Massenüberwachung durch
NSA und BND mit uns zu tun?
Stephan Martin
- 72 BUNDESREGIERUNG IM DIENST
DER POLIZEIGEWERKSCHAFTEN**
Laut § 114 StGB-E die »besseren
Menschen«?
Michael Brenner und Yunus Ziyal
- 76 »HE, SIE DA!«**
Racial Profiling und Anverwandtes
Volker Eick
- 80 »WEGE DURCH DEN KNAST«**
Zweite Auflage des Ratgebers
Peer Stolle
- 82 ASYL IN DER REPUBLIK ZYPERN**
Verfahrensstandards, Rechtslage
und Lebensbedingungen
Nora Freitag
- 83 GRENZÜBERSCHREITENDE
STRAFVERTEIDIGUNG IN EUROPA**
Vom Windmahlen und Bretterbohren
Volker Eick
- 84 DER LOKALE WEG
ZUM RAV**
Kontakte über Berlin hinaus
RAV-Vorstand



»13TH SEARCH AND RESCUE MISSION«
RAV Visuelle Auseinandersetzung #01
von *Christian Ditsch*

Im April 2016 nahm das privat betriebene Seenot-
rettungsschiff *Sea-Watch 2* ihre Missionen zur
Rettung von Flüchtenden vor der libyschen Küste
auf. Der Fotograf Christian Ditsch hat deren
»13th Search and Rescue Mission« vom 16. bis
28. November 2016 im Mittelmeer begleitet.

www.sea-watch.org
christian-ditsch.photoshelter.com

Die Redaktion des *RAV InfoBrief* bedankt sich beim
Fotografen und möchte auch in Zukunft in vergleichbarer
Form bildliche Auseinandersetzungen mit rechtspolitischen
Fragestellungen aufgreifen.

Editorial 113

In einem diesmal kurz gehaltenen Editorial wollen wir auf nur fünf aktuelle Themen hinweisen, ein Überblick zu weiteren Inhalten des *InfoBrief* findet sich im Bericht zur Mitgliederversammlung (vgl. den Beitrag in diesem Heft, S. 6f).

Zunächst: Wir haben (wieder) regionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für den Kontakt zum RAV, die die Mitarbeit in oder den Aufbau von Fach- und/oder Regionalgruppen ebenso erlauben sollen, wie sie die Arbeit der RAV-Geschäftsstelle auch vor Ort und damit »auf dem kurzen Dienstweg« transparenter machen sollen (vgl. die Liste in diesem Heft, S. 85).

Sodann möchten wir auf unseren Aufruf zur finanziellen Unterstützung des Anwaltlichen Notdienstes zum G20-Gipfel im Juli in Hamburg verweisen (vgl. den Beitrag in diesem Heft, S. 34f); der Anwaltliche Notdienst wird unter dem Dach des RAV und in enger Kooperation mit dem *Hamburger Ermittlungsausschuss* (EA), der *Roten Hilfe e.V.* und weiteren Antirepressiionsgruppen eingerichtet.

Wichtig zudem: Vom 8. September 2017 bis zum 18. Februar 2018 findet in Berlin der »Fachlehrgang Strafverteidigung/Fachanwaltskurs Strafrecht« statt. Noch sind Plätze frei! Wendet Euch an die Geschäftsstelle bis spätestens 17. August unter kontakt@rav.de oder ruft an. Der Kurs findet auf jeden Fall statt!

Weiter möchten wir Euch schon jetzt einladen, den 30. Geburtstag der EDA (*Europäische Demokratische Anwältinnen und Anwälte*), der am 15. und 16. September 2017 in Berlin begangen werden wird, mit uns gemeinsam zu

feiern. Das Programm bereiten wir gegenwärtig vor, und wir rechnen mit zahlreichen Kolleginnen und Kollegen aus dem europäischen Ausland, die sich auf Diskussionen, aber auch auf kollegiales Zusammensein freuen.

Zu berichten und um Eure Unterstützung zu bitten ist aber auch über ein langjähriges strukturelles Problem: Es handelt sich dabei um die finanzielle Lage des Vereins. Der (erweiterte) Vorstand ventiliert unterschiedliche Varianten dazu schon seit geraumer Zeit, und wir müssen in 2017 zu einem Ergebnis kommen, das die tendenziell defizitäre Lage des Vereins, der an seiner finanziellen Grenze arbeitet, beenden hilft.

Wir denken dabei gegenwärtig – auch vor dem Hintergrund, dass alle in der Geschäftsstelle Beschäftigten Überstunden zu schultern haben – über eine einmalige finanzielle Umlage ebenso nach, wie über eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, die wir seit 1984 konstant gehalten haben.

Wenn wir im gleichen – und möglicherweise sogar in größerem – Umfang, etwa durch neu gegründete Regional- und Fachgruppen tätig bleiben wollen, müssen wir jedenfalls als versammelte Mitgliedschaft zu diesem Problem eine Lösung finden. Wir bitten Euch darum schon jetzt, sich darüber Gedanken zu machen und sich an einer Lösungsfindung aktiv zu beteiligen! Der Vorstand wird zur Mitgliederversammlung am 24. November 2017, auch auf der Grundlage Eurer Vorschläge, einen Lösungsansatz vorstellen.

Die REDAKTION. Volker Eick, Ursula Groos, Gabriele Heinecke, Peer Stolle



Mitgliederversammlung des RAV 2016

VORSTANDSWAHL UND DISKUSSIONEN

VOLKER EICK UND URSULA GROOS

Dass eine schlecht besuchte Mitgliederversammlung ein Ärgernis ist, das bleibt auch dann »wahr«, wenn sie, wie die des RAV, von reger Diskussion zur Gegenwart und Zukunft des Vereins und aktuellen rechtspolitischen Inhalten rund um und über den BND hinaus geprägt war. Es fanden sich jedenfalls zunächst 33 und späterhin 42 Mitglieder sowie Freundinnen und Freunde des RAV am 25. November 2016 im Robert-Havemann-Saal in Berlin ein.

Die Vorstandsarbeit für das Vereinsjahr 2015/16 war vor allem, wie Franziska Nedelmann, Ursula Groos und Volker Eick berichteten, im Asyl- und Aufenthaltsrecht durch den gleichzeitig mit dem *InfoBrief* #112 erscheinenden *SonderBrief* zu »Rassismus und Recht« sowie durch den ersten Fachlehrgang »Migrationsrecht« des RAV in Berlin geprägt; letztgenannter findet seine Fortsetzung im Frühjahr 2017 in Hamburg. Im Mietrecht lag und liegt ein Schwerpunkt auf der Kritik an der so genannten »Modernisierungsumlage«, zu der inzwischen eine Broschüre vorliegt und mehrere Veranstaltungen und Stellungnahmen vom »Arbeitskreis Mietrecht im RAV« (AK Mietrecht) im RAV abgegeben wurden (vgl. den Beitrag in diesem Heft, S. 44); ein erster bundesweiter Mietrechtskongress wurde 2015 vom AK Mietrecht gemeinsam mit zahlreichen anderen Initiativen in Hamburg organisiert.

In der Türkei ist nicht nur die Erschießung des Kollegen Tahir Elçi zu beklagen, sondern auch die anhaltende Repressionswelle nach dem gescheiterten Putschversuch, auf die der RAV u.a. mit Presseerklärungen, der Beobachtung zahlreicher Prozessen und einem Schreiben an das Auswärtige Amt reagierte; aktuell müssen wir

davon ausgehen, dass Namenslisten von Anwaltskolleginnen und -kollegen kursieren, die an die türkischen Anwaltskammern gesandt werden sollen, um ihnen die Zulassungen zu entziehen (vgl. den Beitrag in diesem Heft, S. 20ff).

Zu berichten ist weiter von der an der Humboldt Universität zu Berlin sehr gut besuchten Konferenz »Praxen der Rechtskritik« vom April 2016, an deren Organisation der RAV ebenso beteiligt war, wie an den »Vierten Berliner Gefangenentagen« im November 2016; zu erstgenannter Konferenz liegen einige Vorträge inzwischen in gedruckter Form vor (vgl. Kritische Justiz, 49(3), 2016).

Schließlich soll, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, noch auf unser, immer wieder auch kritisch hinterfragtes, Engagement in der EDA/AED (*European Democratic Lawyers/Avocats Européens Démocrates*) verwiesen werden, für deren nächste Konferenz der RAV in Berlin Gastgeber sein wird (vgl. den Beitrag in diesem Heft, S. 28f).

BEDÜRFNIS UND BETEILIGUNG

Die Mitgliederversammlung 2016 lässt sich, wenn man das möchte, vielleicht in vier größere Blöcke unterteilen, namentlich in einen Berichtsteil, der oben skizziert wurde; in einen Wahlblock zum neuen Vorstand, dessen Vorsitzender nunmehr Dr. Peer Stolle ist und damit Martin Heiming nachfolgt. Diesem wurde für seine langjährige Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender gedankt, er bleibt dem Vorstand erhalten. Sönke Hilbrans und Prof. Jörg Arnold wechseln in den erweiterten Vorstand. Auch ihnen wurde für ihre langjährige Vorstandsarbeit gedankt. Benjamin

Hersch wurde neu in den Vorstand gewählt.; in einen Vortrags- und Diskussionsteil, der sich zum Ende der Versammlung mit den Umtrieben der Auslandsgeheimdienste der USA (NSA), Großbritanniens (GCHQ) und Deutschlands (BND) »unter Freunden« auseinandersetzte (vgl. die Beiträge in diesem Heft, S. 50ff sowie S. 58ff); sowie schließlich einen Diskussionsteil zu inhaltlichen und organisatorischen Bedürfnissen von Mitgliedern in und neben dem RAV, über den hier, zumindest kursorisch, zu berichten ist.

Deutlich wurde, dass es unter uns ein großes Bedürfnis an intensiverem Austausch und zugleich auch das Interesse an einer Mitarbeit innerhalb der Strukturen des RAV gibt, das dem jedoch – neben anderen Herausforderungen, wie etwa personellen und Zeitkapazitäten – ein Mangel an Transparenz zu eben diesen Strukturen im RAV gegenübersteht. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hat die Redaktion des *RAV InfoBrief* in dieser Ausgabe die regionalen Ansprechpersonen für diejenigen Kolleginnen und Kollegen genannt (vgl. die Übersicht in diesem Heft, S. 85), die sich aktiver in die Arbeit des RAV einbringen wollen.

Unmittelbares Ergebnis einer im Vorstand schon länger geführten Diskussion zu der Frage, ob und wie es gelingen kann, (wieder) RAV-Regionalgruppen zu etablieren, sind neben zwei Berichten aus den neuen Regionalgruppen in Bayern und Berlin, zukünftig regelmäßige Treffen in den genannten Regionen, die auch der Kontaktaufnahme für neue Kolleginnen und Kollegen dienen sollen (vgl. die Beiträge in diesem Heft, S. 14 sowie S. 15).

Dabei waren die Ausgangspunkte für so ein Bedürfnis durchaus unterschiedlich: Während etwa – und als Beispiel – Kollege Häusler an die monatlichen Jour Fixe der 1980er Jahre erinnerte, die dem »zwanglosen Zusammenkommen« dienten, berichtete Lino Peters aus Hamburg vom aktuell wieder beginnenden fachübergreifenden Austausch unter Kolleginnen und Kolle-

gen, während Thomas Jung (Kiel) »als Flachlandbewohner« durchaus »neidisch« auf die Möglichkeiten der großen Städte blickte und Nele Kliemt (Berlin) durch ihren Beitrag sowie entsprechende Wortmeldungen weiterer Kolleginnen und Kollegen deutlich machte, dass es in den Reihen des RAV durchaus eine erkleckliche Zahl von auf Erbrecht spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gibt.

Angesprochen wurde schließlich auch, und hier dürfte eine der – zumindest prinzipiellen – Stärken des RAV liegen, das große Bedürfnis nach Vernetzung mit und Beteiligung an anderen Organisationen, Gruppen und Initiativen über einen rein juridisch-juristischen oder rechtspolitischen Kontext hinaus. Ursula Groos (Berlin) verdeutlichte für die Geschäftsstelle des RAV, dass die dortigen Mitarbeiterinnen nicht nur diese Interessen teilen, sondern bei entsprechenden Wünschen auch gern unterstützend tätig werden. Dass es insgesamt keine Erfolgs-garantien (und keine Erfolgsrezepte) für die Erfüllung der geäußerten Bedürfnisse gibt – die in Berlin in den Jahren 2015 und 2016 zusammen mit »NSU Watch« durchgeführte monatliche Filmreihe etwa hatte auch das Ziel, einen Ort für »zwangloses« Zusammenkommen von Kolleginnen und Kollegen zu schaffen, wurde aber wegen nachlassenden Interesses eingestellt, wie Volker Eick berichtete –, kann uns getrost als Ansporn dienen. Wir können, wenn wir wollen.

Die nächste Mitgliederversammlung findet statt am 24. November 2017, wieder in Berlin im Haus der Demokratie und Menschenrechte, Robert-Havemann-Saal ab 17:00 Uhr.

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen und über konstruktive Hinweise von Euch, wie von Seiten des Vorstands und der Geschäftsführung der Abend für die Teilnehmenden positiv beeinflusst werden kann.

Ursula Groos ist Geschäftsführerin des RAV, Volker Eick ist Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

»Reden wir mal über den RAV...«

GESPRÄCH MIT VORSTANDSMITGLIEDERN ZU DAMALS UND MORGEN

RAV-VORSTAND

Mit der Wahl eines neuen Vorstands ist in den vergangenen Wochen eine gewisse Dynamik in das Vereinsleben gekommen. Über die gleichwohl bestehenden »Mühen der Ebene« und neue Herausforderungen haben wir im Februar mit einigen Vorstandsmitgliedern gesprochen.

InfoBrief: Wann, wie und weshalb seid Ihr zum RAV gekommen?

Berenice: Ohne genau zu erinnern, wann ich den RAV zum ersten Mal wahrgenommen habe, bin ich seit Beginn meiner Tätigkeit als Anwältin 2002 Mitglied. Es war mir sehr wichtig, in einer politisch progressiven anwaltlichen Organisation vernetzt zu sein. Allerdings blieb die konkrete Vorstellung vom RAV die ersten Jahre sehr vage. Versuche, aktiver zu werden, mündeten in einem Brief an die Geschäftsstelle, dass ich mich gerne im Rahmen des RAV mehr im Migrationsrecht engagieren würde. Ich kannte niemanden persönlich dort, bzw. war mir nicht klar, dass dort Kolleginnen und Kollegen aktiv waren, die ich durchaus kannte. Mir antwortete der damalige

Geschäftsführer postalisch, dass ich zum monatlichen Arbeitskreis der Aufenthaltsrechtler gehen könnte, was ich ja bereits tat.

Der Versuch, sich gemeinsam anwaltlich zu engagieren, mündete in einer Fortbildungsveranstaltung zum Europarecht, die wir im Namen des RAV organisierten. Ich war dann in anderen Gruppen und Organisationen außerhalb des RAV aktiv, wie zum Beispiel im Flüchtlingsrat. Ich habe die eine oder andere Veranstaltung des RAV besucht, die mich thematisch interessierte, aber sehr wenig mit meiner eigenen beruflichen Praxis und den dortigen Themen zu tun hatte. Das Verhältnis zum RAV blieb lange abstrakt.

Benjamin: Ich bin, wenn ich mich richtig erinnere, unmittelbar im Monat meiner Zulassung im September 2013 Mitglied des RAV geworden. Für mich ist die Tätigkeit als Rechtsanwalt kein reiner Broterwerb, sondern auch Teil meines politischen Engagements. Insofern war es für mich selbstverständlich, dass ich mich als Anwalt dort organisiere, wo Gleichgesinnte aktiv sind. Ich verstehe den RAV in erster Linie als politische Organisation, in der es nicht ausschließlich

um die Interessenvertretung eines bestimmten »Anwaltsklientels« oder allein um Erfahrungsaustausch geht, sondern eben um Intervention in die Untragbarkeiten der Gesellschaft – naturgemäß – mit den begrenzten Mitteln des Rechts.

InfoBrief: Hat da über die Jahre eine Verschiebung oder Entwicklung stattgefunden?

Berenice: Ja, das änderte sich 2006, als ich aus anderen Zusammenhängen heraus eine Konferenz der EDA in Barcelona zum Migrationsrecht besuchte und dort auch Silke Studzinsky als RAV-Vertreterin traf. Eine Aktivistin dort brachte uns zusammen: »Ihr könnt Euch mal unterhalten, sie ist auch Anwältin aus Deutschland«. Da ich im Referendariat im Büro von Silke war, kannte ich sie natürlich, aber erst über den Umweg Barcelona lud sie mich dann zu einer Vorstandssitzung des RAV ein, und so begann die konkrete Arbeit im RAV.

Viel hat sich seither verändert, gleichzeitig sind sehr viele derjenigen, die ich damals begann näher kennenzulernen, nach wie vor im RAV oder dem RAV verbunden. Und das schätze ich inzwischen sehr als einen Wert an sich, dass Kolleginnen und Kollegen jenseits ihrer Fachrichtungen zusammenkommen und in welcher Form auch immer – zusammen arbeiten.

InfoBrief: Du bist auch wegen der Mitarbeit im RAV-Vorstand angesprochen worden?

Franziska: Ja, aber das war später, denn, wenn ich mich richtig erinnere, bin ich schon in dem Moment, als ich 2004 als Anwältin zugelassen wurde, in den RAV eingetreten. Der Abschluss des Referendariats war eine Erleichterung, nämlich endlich das tun zu können, was inhaltlich interessant ist. Denn nach insgesamt ca. zehn Jahren in Studium und Referendariat war es wirklich genug mit dem »Könnte« und »Müsste« und mit den »öffentlichen Interessen«. Ich hatte

damals relativ viel nebenbei in der Flüchtlingsberatung gearbeitet und wollte das natürlich als Anwältin weitermachen. Den RAV habe ich Anfang der 2000er Jahre eigentlich ausschließlich als Zusammenschluss von linken Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern wahrgenommen. Das waren auf jeden Fall die Themen, die den Verein m.E. bestimmt haben.

Zum Aufenthalts- und Asylrecht gab und gibt es ja den Arbeitskreis in Berlin, der aber an den Vorstand des RAV eigentlich noch nie sehr eng angebunden war. Meine damalige Bürokollegin, Andrea Würdinger, hat mich dann gefragt, ob ich nicht mal zur Vorstandssitzung mitkommen wolle, was ich dann auch gemacht habe (das muss so 2005/2006 gewesen sein): Man, da waren deutlich weniger Frauen als Männer im Vorstand, entsprechend habe ich auch die Gesprächskultur wahrgenommen...

InfoBrief: Der erweiterte Vorstand dient ja der Beratung und Erweiterung der fachlichen Expertise des ehrenamtlichen Vorstands, mithin auch zu dessen Entlastung. Er dient aber auch der engeren Anbindung von Kolleginnen und Kollegen sowie Befreundeten und einer besseren sukzessiven Vorbereitung auf die Vorstandstätigkeit selbst. Benjamin, wie war bei Dir das Kennenlernen des RAV?

Benjamin: Den RAV kannte ich bereits seit vielen Jahren als *den* linken und progressiven Anwaltsverein. In meiner Erinnerung war der RAV aber von der Außenwahrnehmung immer stark durch die Themen Strafverteidigung und »klassische« Antirepressionsarbeit geprägt. Erst spät habe ich auch die anderen Themenfelder, insbesondere die Arbeit des RAV im Bereich des Migrationsrechts und dem internationalen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Staaten wahrgenommen. Möglicherweise ist dies auch Ausdruck eines Wandels und der Öffnung des Vereins für weitere Bereiche anwaltlicher Tätig-

keit. Dies entspricht ja eigentlich auch dem eigenen Anspruch des RAV, heißt es doch in der Präambel der Satzung, »Das Recht in dieser Weise zugunsten des oder der Schwächeren zu nutzen und zu entwickeln, ist Ziel dieser Vereinigung«.

InfoBrief: Peer, wie war das bei Dir, wie bist Du zum RAV gekommen?

Peer: Zum RAV gekommen, das bin ich so 2005. Das lief über Wolfgang Kaleck, der damals Vorsitzender des RAV war. Wir kannten uns schon aus den 1990er Jahren, und als ich dann nach Berlin gezogen bin, war natürlich der RAV für mich eine Anlaufstelle – damals war ich noch gar kein Rechtsanwalt.

Der richtige »Einstieg« lief dann über die Organisierung des Anwaltnotdienstes für die Proteste gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm 2007. Darüber habe ich nicht nur viele Kolleginnen und Kollegen, sondern auch den Verein besser kennen gelernt. In den Vorstand wurde ich dann gewählt, ich glaube das war 2008/2009.

Benjamin: Zur Mitarbeit zunächst im erweiterten und nunmehr im Vorstand hat mich Peer Stolle gebracht. Ich finde es wichtig, dass möglichst alle Themenbereiche, welche der Verein bearbeitet im Vorstand repräsentiert sind. In diesem Zusammenhang fand ich es auch bedenklich, dass auf der Mitgliederversammlung im November 2016 und auch schon zuvor, insbesondere von jüngeren Kolleg*innen, einerseits die Frage gestellt wurde, was der Verein ihnen bringe und zugleich aber auch die Kritik geäußert wurde, dass der Zugang zur Arbeit im Verein und zu seinen Strukturen intransparent seien. Ich denke diese Bedenken müssen ernst genommen werden. Der Verein lebt von der Aktivität der Mitglieder, insofern muss ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet sein, dass erkennbar ist, wie diese sich einbringen und die Strukturen

des Vereins nutzen können. Letztlich bin ich aber trotzdem überzeugt davon, dass die Mitglieder, die sich tatsächlich einbringen und engagieren wollen – auch mit neuen, eigenen Themen –, dies ohne größere Hürden tun können.

Franziska: Ja, der G8-Gipfel war auch mit Blick auf die Gesprächskultur ein wichtiger Kulminationspunkt. Die hat sich 2006/2007 vor allem durch die Vorbereitung und Durchführung des Anwaltsnotdienstes für den Gipfel in Heiligendamm geändert: Da waren jüngere Kolleginnen und Kollegen dabei, es gab die Zusammenarbeit mit den politischen Akteurinnen und Akteuren und dem EA und ein intensives Arbeiten mit vielen Kolleginnen und Kollegen, die ich vorher noch nicht kannte. Es hat sich in diesem Rahmen ein unglaubliches Potential gezeigt, das sich durch das »Dach« des RAV ganz gut entfalten konnte: Aus den unterschiedlichsten Bereichen (Strafverteidigung, Polizei-, Aufenthalts- und Verfassungsrecht) konnten Wissen und Erfahrung zusammengetragen werden, und inhaltlich fanden Diskussionen statt, die sämtlich von dem Willen und dem Selbstverständnis getragen waren, die größtmögliche Freiheit der Demonstrierenden für den politischen Protest zu erkämpfen. Es tut ausgesprochen gut, von Zeit zu Zeit aus den Einzelkämpfermandaten herauszukommen und sich vergewissern zu können, dass die Ziele, für die man arbeitet, auch von anderen geteilt werden: Wie können wir das Recht als Waffe gegen den staatlichen Machtmissbrauch einsetzen und dafür gemeinsam agieren? Dafür schätze ich den Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen innerhalb des RAV sehr.

Peer: Gut am RAV fand ich immer seine Nähe zu und Verbundenheit mit sozialen Bewegungen. Ob in Heiligendamm, bei Protesten gegen Nazi-Aufmärsche, bei den Protesten von Geflüchteten in Berlin-Kreuzberg, im Wendland, wenn der Castor rollt, oder als Beobachterinnen und Be-

obachter bei Prozessen gegen Kolleginnen und Kollegen in der Türkei – der RAV ist immer mit dabei. Dazu eine sehr ausgefeilte rechtspolitische Expertise und qualitativ hochwertige Fortbildungen – das, finde ich, macht den RAV aus.

InfoBrief: Welche positiven Entwicklungen bezüglich der Themen, aber auch für den RAV insgesamt, seht Ihr?

Franziska: Gerade letzte Woche [07.02.2017, Red.],¹ als ich in der Zeitung las, dass sich der Generalanwalt des EuGH dafür aussprach, Flüchtlingen zur Wahrnehmung ihres Asylrechts in Europa humanitäre Visa zu erteilen, da war das wieder so ein Moment: Seit Jahren thematisiert und kritisiert der RAV – und vor allem Berenice (!) – die Abschottungspolitik der Europäischen Union, die Flüchtlingen schlicht den Zugang zum Recht verweigert. Und nun ist das ein Thema, mit dem sich der EuGH beschäftigt. Das sind die guten Momente!

Peer: Ich fange mal mit den Herausforderungen an, denn wir mussten ja auch immer wieder die Erfahrung machen, dass der Zugang zum RAV sehr unterschiedlich wahrgenommen wird und die Strukturen und die Möglichkeiten des RAV nicht für alle durchschaubar sind. Deswegen haben wir schon auf der Mitgliederversammlung 2015 über die (Neu)Gründung von Regionalgruppen gesprochen und jetzt, Ende 2016, auf der Mitgliederversammlung diese Diskussion noch mal intensiviert.

Wir haben ja das immer wiederkehrende Problem, dass die Mitgliedschaft in der Regel in der Selbständigkeit ist und mit dem eigentlichen beruflichen Alltag sehr gut ausgelastet ist. Rechtspolitische Aktivitäten inner- oder außerhalb des RAV haben es da immer schwer, weil sie natürlich auch immer Zeit und Arbeit kosten. Gleichzeitig gibt es ein großes Bedürfnis, die eigenen Fälle, die alltägliche Arbeit, den Frust,

aber auch die Erfolge zu kontextualisieren und zu thematisieren – und nicht nur als Einzelfall für sich und das Büro zu begreifen. Nach meiner Erfahrung war und ist der RAV dafür der geeignete Ort.

In der Geschichte des RAV gab es eigentlich immer Regionalgruppen; in den letzten Jahren gab es aber nur noch Gruppen in Hamburg und Berlin, zuletzt auch dort nicht mehr. Ich denke, regelmäßige Regionaltreffen sind wichtig für den inhaltlichen Austausch zwischen den Kolleginnen und Kollegen, für das persönliche Kennenlernen und für das Absprechen von gemeinsamen RAV-Aktivitäten. Sie können auch helfen, die Berlin- und Hamburg-Zentriertheit etwas abzubauen.

InfoBrief: Welche Themen sind Euch wichtig? Wozu arbeitet Ihr im RAV?

Peer: Seit einigen Jahren bin ich Mitglied in der Redaktion des *InfoBrief*. Des Weiteren kümmere ich mich um den Kontakt zu den anderen Bürgerrechtorganisationen, die unter anderem jährlich ein gemeinsames Treffen zum Austausch und zur Planung gemeinsamer Aktivitäten durchführen.

Benjamin: Mit meinem Eintritt in den RAV bin ich dort auch sofort aktiv geworden. Im Verein hatte sich kurz zuvor ein neuer Arbeitskreis für den Schwerpunkt meiner anwaltlichen Arbeit, dem Mietrecht, gebildet. In diesem Arbeitskreis findet das statt, was ich von einer Organisation wie dem RAV erwarte und an ihr schätze. Der Arbeitskreis versucht in erster Linie politisch in seinem Feld zu wirken. Viele der Kolleginnen und Kollegen sind außerhalb des RAV stadt- und mietenpolitisch engagiert, so dass sich auch immer auf die entsprechenden Bewegungen bezogen wird. Darüber hinaus findet trotzdem ein intensiver juristischer Erfahrungsaustausch und Wissensweitergabe mit und durch die langjährig tätigen Kolleginnen und Kollegen statt.

Der Umgang untereinander – häufig nicht gerade eine Stärke unseres Berufsstandes – ist sehr solidarisch, so dass dort auch Raum geschaffen wird, über Ängste und Nöte in der anwaltlichen Praxis zu sprechen.

Berenice: Für mich stehen das Migrationsrecht und die europäische Dimension mit den sich überschlagenden Entwicklungen thematisch im Vordergrund. Ich hoffe sehr, dass wir unsere Erfahrungen und Überzeugungen zusammen mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren viel stärker zur Geltung bringen können. In der EDA habe ich Anwältinnen und Anwälte aus anderen europäischen Ländern kennengelernt, die sich ebenfalls in progressiven anwaltlichen Organisationen zusammengetan haben. Hierüber ist zum Beispiel der Kontakt zu einer griechischen Anwältin entstanden, die wir dann, zusammen mit anderen Organisationen, im Herbst 2010 zu einer Veranstaltung zur Situation der Flüchtlinge in Griechenland eingeladen haben und mit der wir bis heute zusammenarbeiten.

InfoBrief: Kannst du noch etwas mehr zur EDA und Deiner Arbeit dort sagen?

Berenice: Gern, die äußerst interessante Stellungnahme des Generalanwalts zur Frage humanitärer Visa für Flüchtlinge, von der eben auch Franziska gesprochen hat, ist z.B. im Verfahren eines belgischen Kollegen ergangen, der ebenfalls regelmäßig an EDA-Treffen teilnimmt.² Über die EDA ist auch der ›Tag des verfolgten Anwalts‹ initiiert worden, den wir das erste Mal 2010 als RAV vor der iranischen Botschaft in Berlin zeitgleich mit ähnlichen Aktionen in anderen europäischen Städten organisiert haben.

Die Abstimmungsprozesse in der EDA sind manchmal langwierig, unterschiedliche Vorstellungen treffen aufeinander, wie welche Themen angegangen werden sollten, und sicherlich könnte auch die EDA sehr viel effektiver

und schlagkräftiger sein. Allerdings ist sie eben nur so stark, wie sich die jeweiligen Mitgliedsorganisationen einbringen.

Weiter interessiert es mich, das Konzept Menschenrechte und dessen Bedeutung für unser Selbstverständnis zu diskutieren und zu reflektieren, die Ambivalenz des Rechts und seine Funktionen in Zeiten der ›Krise‹. Für die Zukunft hoffe ich, dass wir dies weiter und vielleicht anders als bisher im RAV thematisieren werden.

Sämtliche dieser hier erwähnten Interessen werden radikal durch die Arbeit relativiert. In meiner alltäglichen Praxis ist es oft schwierig, hierfür oder für Vereinsbelange überhaupt die notwendige Zeit zu finden. Aber den Versuch, Scheitern inbegriffen, ist es wert.

Franziska: Was Berenice sagt, zeigt, dass es umso wichtiger ist, nicht nur in unseren kleinen Bezugsrahmen zu bleiben, sondern auch zu schauen, wie es Kolleginnen und Kollegen in anderen Ländern geht. Die internationale Prozessbeobachtung, an der wir jetzt ununterbrochen seit 2012 in der Türkei teilnehmen, macht deutlich, wie wenig die Solidarität unter Kolleginnen und Kollegen in Deutschland ausgeprägt ist. In der Türkei gehen mehrere Hundert Anwältinnen und Anwälte für ihre Kolleginnen und Kollegen auf die Straße, wenn Repression droht oder die freie Advokatur bedroht ist. Diese Kultur zu fördern, sehe ich auch als eine wichtige Aufgabe des RAV. Wir sehen ja gerade, in welchem Tempo in den unterschiedlichsten Ländern die Grundfreiheiten und Grundrechte einfach abgeschafft werden. Dem müssen wir etwas entgegensetzen können.

InfoBrief: Wie würdet Ihr eine, sagen wir: ›Zukunftsfrage‹ für den RAV beantworten?

Peer: Ich denke, inhaltlich ist der RAV ganz gut aufgestellt. Allerdings liegen im Verein noch viele Ressourcen brach, die nicht genutzt werden. Vor allem die jungen Kolleginnen und Kollegen

sind in vielen interessanten Verfahren und Initiativen involviert; wir sollten überlegen, wie der RAV da unterstützend tätig oder von den Kolleginnen und Kollegen genutzt werden kann.

Franziska: Auf der Mitgliederversammlung im November 2016 wurde deutlich, dass es unglaublich schwierig ist, als RAV eine Struktur zu schaffen, die ein Kennenlernen und einen regelmäßigen Austausch innerhalb der Mitgliedschaft ermöglicht. In diesem Zusammenhang finde ich es wichtig, dass wir weiterhin versuchen, die Strukturen des RAV so transparent wie möglich zu halten. Denn es gibt ja nicht ›den RAV‹, sondern der RAV sind wir alle als Mitglieder. Ob nun Vorstand oder nicht, spielt da eigentlich keine Rolle. Insofern hoffe ich sehr, dass der neuerliche Versuch in Berlin, regelmäßige Treffen stattfinden zu lassen, fruchtet.

Peer: Genau, in Berlin gab es dazu Anfang Februar 2017 ein Treffen, auf dem vereinbart worden ist, mindestens vier Mal im Jahr zu einem Regionaltreffen einzuladen, wobei jedes Treffen einen inhaltlichen Schwerpunkt, aber auch Raum zum weiteren Erfahrungsaustausch und Kennenlernen haben soll [vgl. den Bericht in diesem Heft, die Red.]. Auch in Nürnberg fand Anfang des Jahres ein Bayern-weites Regionaltreffen statt. Ferner gibt es auch in Hamburg von Kolleginnen und Kollegen eine Initiative, die Praxis der Regionaltreffen wieder zu beleben. Vom Vorstand aus würden wir es begrüßen, wenn es auch in anderen Städten und Regionen (wieder) solche Treffen geben würde. Bei der Unterstützung der Organisation solcher Treffen sind wir natürlich gerne behilflich.

Franziska Nedelmann ist stellvertretende Vorstandsvorsitzende, **Berenice Böhlo** und **Benjamin Hersch** sind Vorstandsmitglieder, **Dr. Peer Stolle** ist Vorstandsvorsitzender des RAV. Das Gespräch führten **Ursula Groos**, Geschäftsführerin des RAV, und **Volker Eick**, Mitglied im erweiterten Vorstand.

1 Vgl. EuGH-Anwalt fordert humanitäre Visa für Flüchtlinge, <http://www.zeit.de> (07.02.2017).

2 Vgl. Conclusions de L'Avocat Général M. Paolo Mengozzi présentées le 7 février 2017, <http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-638/16>.

Regionaltreffen in Berlin

EIN NEUER ANLAUF

PEER STOLLE

In Berlin fand am 31. Januar 2017 das erste Regionaltreffen des RAV nach langer Zeit statt. Leider konnten wir in der Kürze der Zeit keinen passenden Ort mehr finden, so dass wir auf den Seminarraum im *Haus der Demokratie und Menschenrechte* im Prenzlauer Berg ausweichen mussten. Dies und der Zeitpunkt – es waren Schulferien – führten wohl dazu, dass wir uns nicht so zahlreich wie gewünscht zusammenfanden; dafür war die Diskussion unter dem guten Dutzend Kolleginnen und Kollegen sehr zielführend. Es wurde zu einem Treffen zur Verständigung darüber, was eigentlich der Zweck eines Regionaltreffens sein soll.

An erster Stelle stand natürlich das Bedürfnis nach Erfahrungsaustausch und persönlicher, beruflicher und rechtspolitischer Vernetzung. Es wurde klar, dass ein unstrukturiertes Treffen schnell an Attraktivität verlieren kann. Die Teilnehmenden einigten sich darauf, bei jedem Regionaltreffen einen inhaltlichen Schwerpunkt zu behandeln, wobei nicht nur die »üblichen« Themen behandelt werden sollten. Ob das Regionaltreffen alle zwei oder alle drei Monate stattfinden soll – darauf konnte sich noch nicht abschließend verständigt werden.

Auf ein nächstes Thema konnte sich aber geeinigt werden – Thema wird »Das Zivilrecht als Mittel gegen Repression« sein. Abschließend wurde vereinbart, dass das **nächste Regionaltreffen am 29. März 2017 um 19.00 Uhr im »Familiengarten«**, Oranienstraße 34, HH rechts Parterre, 10999 Berlin (U1/U8 Kottbusser Tor, Bus M29) stattfindet.

Dr. Peer Stolle ist Rechtsanwalt in Berlin und Vorstandsvorsitzender des RAV.

Bayerisches Regionaltreffen des RAV

AUF ZUWACHS ORIENTIERT

YUNUS ZIYAL

Im Dezember 2016 hat sich in München zum ersten Mal seit langer Zeit eine Runde mit dem Interesse getroffen, dem RAV auch in Bayern ein bisschen mehr Bekanntheit und möglichst Zuwachs zu verschaffen. Anwesend waren acht Nürnberger und Münchner Kolleg*innen aus den »klassischen Bereichen« Strafrecht, Versammlungs- und Polizeirecht, sowie Asyl- und Migrationsrecht.

Sicherlich soll und wird es künftig weitere Treffen als eine Art Stammtisch geben, bei denen wir uns über aktuelle Themen und Erfahrungen austauschen oder auch regional-spezifische Aktivitäten planen können. Hier können einige auf die gemeinsame Erfahrung aus dem Jahr 2015 zurückgreifen: Der sich in München zusammengefunden habende Kreis hatte große Überschneidungen mit der Kerngruppe des *Legal Teams* beim G7-Gipfel in Elmau. Demobegleitung durch Anwält*innen gehört im versammlungsfeindlichen Bayern – insbesondere in München – ohnehin zu den oft notwendigen Praxen.

Grundsätzliches Interesse in dem Regionalkreis bestand an der Organisation von Veranstaltungen und Fortbildungen. Wie viel von dem Interesse sich in tatsächliche Planungsarbeit ver-

wandelt bzw. wie viel der guten Stimmung des Abends geschuldet war, wird sich in den kommenden Monaten zeigen.

Aus der Mitte des Treffens entstand die Initiative, sich mit den geplanten Verschärfungen des Widerstandsparagraphen zu beschäftigen. Ein Ergebnis findet sich in diesem *InfoBrief*.

Schließlich soll ab Mitte September 2017 bis ca. Februar 2018 der nunmehr dritte »Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht« des RAV, diesmal in München, stattfinden. Interessent*innen können der Kollegin Katharina Camerer (camerer@waechter-kollegen.de) schreiben, die dankenswerterweise die lokale Organisation übernommen hat.

Sollten Kolleg*innen aus Bayern Interesse an der regionalen Vernetzung oder Aktivität haben, meldet Euch! Wir sagen Euch dann Bescheid, wenn es wieder ein Treffen gibt.

Für die Regionalgruppe,
Yunus Ziyal (y.ziyal@gmx.de)

Yunus Ziyal ist Rechtsanwalt in Nürnberg und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

›Tag des bedrohten Anwalts‹ am 24. Januar 2017

ZUR SITUATION DER KOLLEG*INNEN IN CHINA

URSULA GROOS

Seit 2009 rufen wir jedes Jahr am 24. Januar, am ›Tag des bedrohten Anwalts‹, in den letzten Jahren stets gemeinsam mit der *Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen* (vdj), der *Berliner Strafverteidigervereinigung* und der *Rechtsanwaltskammer Berlin* dazu auf, unsere Solidarität mit bedrohten Anwält*innen zum Ausdruck zu bringen und auf deren Situation aufmerksam zu machen. Dieses Jahr widmeten wir den Jahrestag unseren Kollegen und Kolleginnen in China, die schikaniert, unter Druck gesetzt, bedroht, inhaftiert oder gefoltert wurden oder verschwunden sind, weil sie in Ausübung ihrer professionellen Rolle und ihren anwaltlichen Aufgaben die Menschenrechte insbesondere von Benachteiligten verteidigt haben.

Die Kundgebung fand – wie angeblich alle Kundgebungen, so die Polizei, die sich an die Botschaft der VR China richten – auf der anderen, der östlichen Seite der Jannowitzbrücke, nicht in Hör-, aber immerhin noch in Sehweite der Chinesischen Botschaft statt. Proteste gegen die Zuweisung dieses Versammlungsorts prallten an den Ordnungskräften ab. Sie versicherten uns, dass die Kundgebung ganz sicher wahrgenommen werde. Bisher sei auf jede noch so kleine Aktion eine förmliche Beschwerde der Botschaft erfolgt. An der Kundgebung in Berlin nahmen ca. 40 Kolleginnen und Kollegen teil. Das waren mehr als in den Jahren zuvor und doch noch immer recht wenige.

Es wurde eine Petition verlesen,¹ in der wir unsere Besorgnis darüber ausdrücken, dass es trotz vieler Rechtsreformen, die angeblich in den letzten Jahren in China stattgefunden haben sollen, zum großen Teil immer noch keine juristische Unabhängigkeit im Land gibt. Im Gegenteil wird Unterdrückung legalisiert und institutionalisiert, indem Gesetze geändert und Bestimmungen legalisiert wurden, die die Rechte von Anwälten und Anwältinnen weiter beschneiden und die Macht der Polizei ausweiten. Die 2012 überarbeitete Strafprozessordnung beinhaltet in Art. 73 unter anderem eine Bestimmung über »Hausarrest an ausgewiesenen Orten«, die, wenn sie in Verbindung mit Art. 37 desselben Gesetzes angewandt wird, der Polizei maximale Freiheiten darüber einräumt, wo sie Verdächtige festhalten will und darüber, ob sie Verdächtigen das Recht auf einen Anwalt gewährt oder nicht.

In diesem Zusammenhang wurde auf die Schicksale von Anwält*innen und Menschenrechtsaktivist*innen hingewiesen, die im Zusammenhang mit dem sogenannten ›709-Crackdown‹ 2015 festgenommen wurden und denen das Recht auf Zugang zu gesetzlicher Verteidigung verwehrt wird.

Kritisiert wurden auch die neu hinzugekommenen Art. 308, § 1 und Art. 309 des 2015 überarbeiteten Strafgesetzbuchs, mit denen versucht wird, Anwält*innen zu kriminalisieren, die Informationen offenlegen, »die nicht offengelegt

werden sollen«, die »ernsthafte Folgen« verursachen oder die »Ordnung im Gericht stören« könnten. Sie sind so vage gefasst, dass sie leicht manipuliert werden können, um die Rechte von Anwält*innen bei der Ausübung ihres Berufes einzuschränken.

DIE AUTONOMIE VON ANWÄLT*INNEN UND DAS JUDICIAL BUREAU

Weiterhin wurde die viel umstrittene Macht des Justizamts (*Judicial Bureau*) thematisiert, der Exekutive der Justiz, die die Autonomie von Anwälten und Anwältinnen sowohl auf persönlicher als auch auf professioneller Ebene beschneidet.

Im September 2016 wurden zwei Maßnahmen seitens des Justizministeriums über die Führung von Anwaltskanzleien und die Anwaltsausübung verabschiedet. Hier ist zu befürchten, dass diese beiden Maßnahmen, mit denen Anwaltskanzleien in einen kollektiven Kontrollmechanismus eingebunden werden, geändert wurden, um Anwält*innen einer genaueren Kontrolle des Justizamts zu unterwerfen, und zwar nicht nur, was ihre politisch-ideologische Haltung, sondern auch was ihre Äußerungen und Aussagen zum Umgang mit so genannten ›schweren Fällen‹ anbetrifft.

JÄHRLICHE ÜBERPRÜFUNG

Immer wieder nutzt das Justizamt das System der jährlichen Überprüfung, um Anwält*innen, die sich nicht bereitwillig den Vorgaben für die Behandlung von Fällen beugen, die Bestätigung der Anwaltsgenehmigung für ein weiteres Jahr zu verweigern.

Hier teilen wir die Kritik unserer chinesischen Kolleg*innen, wonach das angemähte Recht, eine anwaltliche Zulassung »abzustempeln und zu bestätigen«, die das Justizamt 2010 formalisiert hat, jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt.

Konkret hat das Justizamt in Shandong dem Rechtsanwalt Li Jinxing (auch genannt Wu Lei) Anfang 2016 angedroht, seine nächste jährliche Überprüfung negativ zu bescheiden. Li war der Strafverteidiger des bekannten Menschenrechtsaktivisten Guo Feixiong. Der Anwalt wurde später beschuldigt, die »Ordnung des Gerichts gestört« und »die Rede des Richters unterbrochen« zu haben, indem er auf Unregelmäßigkeiten im Prozess gegen Guo hingewiesen hatte. Li erhielt danach eine Verwaltungsstrafe, die ihn ein Jahr von der Ausübung seines Berufs ausschließt.

Besonders schwer betroffenen ist auch die Anwaltskanzlei Fengrui in Beijing. Dem Anwaltsbüro sowie seinen beiden Seniorpartnern, einschließlich des Anwalts Liu Xiaoyuan, wurde die Genehmigung zur Berufsausübung für das Jahr 2016 verweigert, obwohl es keinerlei Vorwürfe oder Anschuldigen im Zusammenhang mit dem ›Crackdown-709‹ gab.

GEWALT GEGEN ANWÄLT*INNEN

Neben diesen bürokratischen Schikanen sind zahlreiche Berichte über Vorfälle physischer Gewalt gegen Anwält*innen in China bekannt, sowohl innerhalb des Gerichtssaals als auch außerhalb. Zudem ist bekannt, dass Einschüchterungen und Misshandlungen von Anwält*innen in der chinesischen Gesellschaft immer noch üblich sind. Nach vorliegenden Informationen betraf dies im Jahr 2015 die Anwält*innen Dong Yalin in Heilongjiang, Wang Qiang in Shandong, Jiang Yanbao und Zhang Weiyue in Hengyang und Liu Shihui in Guangzhou, Xie Yang in Guangxi, Cui Wai in Beijing, um nur einige zu nennen. Im Jahr 2016 ereigneten sich innerhalb von nur sechs Tagen die vier Vorfälle gegen Lu Hang in Shannxi, Wang Zichen in Heilongjiang, Li Dugen und Ji-qing Quan in Jiangsu sowie Zhang Xinsheng in Hubei, wobei drei der Fälle im Gerichtssaal oder innerhalb des Gerichtsgebäudes stattfanden. Bei

drei der vier Fälle waren Amtsträger involviert. Die Kollegen Xie Yang und Yu Wensheng mussten sogar Folter sowie grausame Behandlung während ihrer Festnahme erleiden.

Besondere Erwähnung fanden die Fälle von Anwältinnen und Anwälten sowie von Menschenrechtsaktivist*innen, die im Rahmen des harten Durchgreifens ab dem 9. Juli 2015 festgenommen wurden, das allgemein als ›Crackdown-709‹ bekannt ist. Jiang Tianyong ist seit November 2016 verschwunden. Amnesty international hat eine sogenannte ›Urgent Action‹ gestartet, um auf seinen Fall aufmerksam zu machen.²

Eine weitere ›Urgent Action‹ wurde für den Kollegen Xie Yang gestartet.³ Sein Verfahren und das gegen die Kollegen Li Heping, Wang Quanzhang, Xie Yanyi, Li Chunfu und Wu Gan sind bei Gericht anhängig. Zhou Shifeng wurde bereits zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt. Einige Kolleg*innen wurden zum Teil erst nach einem Jahr Untersuchungshaft und ohne Zugang zu einer Wahlverteidigung mittlerweile auf Kaution entlassen.

FORDERUNGEN AN DIE CHINESISCHE REGIERUNG

China hat diverse internationale Menschenrechtsabkommen ratifiziert sowie Übereinkommen unterzeichnet und unterstützt die ›Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwält*innen, die vom Achten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger im Jahr 1990 in Havanna, verabschiedet wurden, und die unter anderem den Staat verpflichten, Anwält*innen zu schützen. Unter Berücksichtigung der zahlreichen Anlässe, bei denen Präsident Xi Jinping versprochen hat, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und die in der Verfassung niedergelegten Rechte des chinesischen Volkes zu schützen, und in Anbetracht der Tatsache, dass China als langjähriges Mitglied der Vereinten Nationen,

des UN-Menschenrechtsrates und als Vertragsstaat der meisten wichtigen Menschenrechtskonventionen verpflichtet ist, seine internationalen rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, indem die in den verschiedenen Menschenrechtsnormen verankerten Leitprinzipien und Bestimmungen befolgt werden, wurden unter Bezugnahme auf Bestimmungen sowohl des nationalen als auch des internationalen Rechts folgende Forderungen formuliert:

»Wir wiederholen, dass wir überzeugt davon sind, dass Anwälte und Anwältinnen eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der Verteidigung der sozialen Gerechtigkeit einnehmen. Nur wenn die Rechte von Anwälten und Anwältinnen geschützt sind, können die Bürgerrechte garantiert werden.

Aus diesem Grund fordern wir die chinesische Regierung auf, umgehend:

1. ihre gesetzlichen Pflichten als Mitglied der internationalen Gemeinschaft zu erfüllen und ihre Versprechen gegenüber den chinesischen Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit und den Schutz von Rechten einzulösen, indem sie strikt dem Geist und den Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsnormen folgen;
2. alle Anwälte und Anwältinnen sowie alle anderen Personen, die unrechtmäßig inhaftiert, für schuldig erklärt und verurteilt wurden, freizulassen, insbesondere im Zusammenhang mit dem »709-Crackdown«;
3. den vollen Schutz der Grundrechte für alle Anwälte und Anwältinnen sowie alle anderen als Tatverdächtige inhaftierten oder festgehaltenen Personen zu sichern, einschließlich unter anderem, den Zugang zu selbst gewählten Verteidigerinnen und Verteidigern, angemessene medizinische Behandlung, Besuche sowie Schutz vor Folter, unmenschlicher Behandlung und Selbstbeziehung;

4. alle Schikanen, Einschüchterungen und kollektiven Bestrafungen gegen die Familien der Anwält*innen, ihre Kolleg*innen und Freund*innen einzustellen und deren Grundrechte als Bürger*innen zu garantieren.

Wir appellieren weiterhin an die chinesische Regierung, gesetzliche, juristische und institutionelle Reformen einzuleiten, die darauf hinwirken:

1. die zukünftige Entwicklung einer unabhängigen Justiz zu ermöglichen;
2. jedwede systematische Verletzung der Menschenrechte und die Unterdrückung der Zivilgesellschaft zu beenden, indem alle drakonischen Gesetze aufgehoben werden;
3. Bestimmungen in die nationalen Gesetze und Vorschriften aufzunehmen, die den Grundsätzen und Standards für den Schutz der internationalen Menschenrechte entsprechen;
4. die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zum Recht, Gerichtsverfahren und Rechtsmittel zu stärken;
5. die Rolle und Funktion von Anwältinnen und Anwälten sowie Rechtsbeiständen bei der Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafrechtspflege zu stärken.

*Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin ihre Besorgnis zum Ausdruck zu bringen und Druck auf China auszuüben, Reformen einzuleiten. Und wir bekräftigen unser Versprechen, den Anwaltskolleg*innen sowie den Rechtsbeiständen in China in ihrem Kampf für einen besseren Schutz der Rechte und der Gesetzeslage solidarisch zur Seite zu stehen«.*

Die von den Vertreter*innen der aufrufenden Organisationen unterzeichnete Petition wurde in den Briefkasten der Botschaft geworfen. Trotz vorheriger schriftlicher Anfrage wollte kein/e Botschaftsangehörige/r sie persönlich entgegennehmen. Aus keinem der anderen teilnehmenden

Städte wurde bekannt, dass die Petition entgegengenommen wurde. Vielmehr wurde berichtet, dass selbst postalische Zustellungen durch die Botschaften verweigert werden.

Die Aktionen anlässlich des Tags der verfolgten Anwält*innen sind vielfältig und wird in einem jährlichen Bericht der in den Niederlanden ansässigen Stiftung ›Day of the Endangered Lawyer‹ dokumentiert.⁴ In diesem Jahr beteiligten sich weltweit 21 Städte.

Auch in Nürnberg hat der ›Tag des verfolgten Anwalts‹ bereits Tradition. Eine Gruppe von Jurist*innen und Nichtjurist*innen, die bei Amnesty international organisiert sind, führen jährlich eine Aktion durch. In diesem Jahr brachte das Ensemble des Staatstheaters Nürnberg das Theaterstück ›Verfahren gegen Hans Litten. Taken at Midnight‹ zur Aufführung. Die Nichte von Hans Litten spielte in dem Stück die Rolle ihrer Großmutter, der Mutter von Hans Litten.⁵

Wir würden uns freuen, wenn im kommenden Jahr am 24. Januar in weiteren Städten Aktionen stattfinden. Diese können völlig frei organisiert sein oder sich dem Thema der Stiftung ›Day of the Endangered Lawyer‹, mit der der RAV über die EDA verbunden ist, annehmen. Die Geschäftsstelle des RAV gibt gerne Auskunft.

Ursula Groos ist Rechtsanwältin in Berlin und Geschäftsführerin des RAV.

- 1 Vgl. http://www.rav.de/fileadmin/user_upload/rav/pressemitteilungen/Day_of_the_Endangered_lawyer_English.pdf.
- 2 Vgl. <http://www.amnesty.de/urgent-action/ua-272-2016-2/anwalt-droht-folter-haft?destination=node%2F5309%3F-page%3D4>.
- 3 Vgl. <http://www.amnesty.de/2017/1/23/china-freiheit-fuer-verfolgte-menschenrechtsanwaelte?destination=startseite>.
- 4 Vgl. <http://dayoftheendangeredlawyer.eu/> und in dem Blog <https://defendlawyers.wordpress.com/?s=Day+of+Endangered+Lawyer&submit=Search>.
- 5 Der kanadische Kollege, der den in Endnote 4 genannten Blog betreut, war so von Hans Litten und dessen Geschichte beeindruckt, dass er von dort auch zu dem Eintrag zu Hans Litten auf Wikipedia verlinkte.

Hayır Diyor*

DIE TÜRKEI VOR DEM REFERENDUM

* Hayır Diyor – Wir sagen Nein

FRANZISKA NEDELMANN

Seit 2012 beobachtet der RAV zusammen mit der Strafverteidigervereinigung Berlin und dem DAV im Rahmen einer internationalen Beobachtungsdelegation anwaltlicher Organisationen den Prozess, der gegen insgesamt 46 Anwält*innen wegen angeblicher Mitgliedschaft in der KCK (Union der Gemeinschaften Kurdistans) geführt wird. Ein Prozess, der unmittelbar die anwaltliche Tätigkeit der Kolleginnen und Kollegen ins Visier nimmt, sie kriminalisiert und damit einen eindeutigen Verstoß gegen die »UN Basic Principles on the Role of Lawyers« darstellt. Wir haben darüber regelmäßig berichtet.¹

Was wir seit dem Putschversuch im Juli 2016 erleben, ist die Umsetzung dessen, was bereits seit jeher Tradition in der Türkei hat: Die Instrumentalisierung der Justiz für rein machtpolitische Interessen der Regierung. Dies ist nun von Erdoğan durch den Erlass von Notstandsdekreten »pseudolegalisiert« worden. Die freie Advokatur wurde schlicht abgeschafft und damit dem Rechtsstaat jede Grundlage entzogen. »Es gibt kein Anwaltsgeheimnis mehr, die Dekrete verletzen unsere Verfassung«, so fasst unsere Kollegin Rechtsanwältin Ayşe Acinikli² die Maßnahmen zusammen, die seit Juli 2016 zur systematischen Abschaffung von Verteidigungsrechten durch Dekret ergriffen wurden:

- Beschuldigte können bis zu fünf Tage in *Incommunicado*-Haft gehalten werden, also ohne Recht auf Kontakt zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin
- Beschuldigte konnten zunächst für 30 Tage – mittlerweile noch 14 – in Gewahrsam, ohne einem Richter/einer Richterin vorgeführt werden zu müssen

- Besuche der Verteidigung bei ihrer inhaftierten Mandantschaft können für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten verboten werden
- Alle Besprechungen zwischen inhaftierten Beschuldigten und ihren Verteidiger*innen sollen audiovisuell aufgezeichnet und vom Gefängnispersonal überwacht werden
- Alle Verteidigungsunterlagen können beschlagnahmt werden, auch ohne richterlichen Beschluss
- Verteidiger*innen können bei Besuchen ihrer Mandantschaft in der Haft durchsucht werden, auch in den Körperöffnungen
- Anwaltskanzleien können ohne Durchsuchungsbeschluss durchsucht und Mandantenunterlagen beschlagnahmt werden³

Zur Klarstellung: Die Tatsache, dass Beschuldigtenrechte massiv beschnitten werden oder dass die Verteidigungstätigkeit kriminalisiert wird, ist kein neues Phänomen. Die in dem sog. KCK-Anwaltsverfahren angeklagten Anwältinnen und Anwälte durften beispielsweise ihren gemeinsamen Mandanten, Abdullah Öcalan, seit jeher nur nach erfolgter Durchsuchung und bei vollständiger Überwachung und Aufzeichnung der Anwaltsgespräche in der Haft auf der Insel Imralı besuchen. Die Kommunikation der Anwält*innen untereinander wurde überwacht und der Anklage zugrunde gelegt. Auch die Verteidiger*innen in dem KCK-Verfahren sind unrechtmäßig überwacht worden. So wurden beispielsweise Besprechungen mit inhaftierten Mandant*innen im Knast heimlich aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen für ein weiteres Verfahren gegen die Anwält*innen verwendet,

die sich deswegen fast sechs Monate in Untersuchungshaft befanden. Auch wurde den Anwält*innen vorgeworfen, durch die Verbreitung einer Entscheidung des EGMR via Twitter Propaganda für die PKK betrieben und dem Ansehen des türkischen Staates geschadet zu haben. Dabei fanden sowohl die Entscheidung des EGMR wie auch die Twitter-Nachrichten selbst Eingang in die die Anklage stützenden Ermittlungsakten.⁴

Auch die systematische Verfolgung von Anwältinnen und Anwälten hat nicht erst nach dem gescheiterten Putschversuch vom 15. Juli 2016 begonnen, aber sie hat eine eindeutig neue Qualität erlangt: Denn neben der Strafverfolgung einzelner Anwält*innen werden nun gleich die Anwaltsorganisationen als Ganze angegriffen. So wurden mit dem Notstandsdekret vom 11. November 2016 u.a. gleich drei Anwaltsvereinigungen verboten, die sich seit jeher für die Rechte von Minderheiten, die Bekämpfung von Folter und Menschenrechtsverletzungen – insbesondere in den kurdischen Gebieten – einsetzen, nicht zuletzt durch erfolgreiche Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.⁵ Derzeit befinden sich 287 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Haft, und seit dem 15. Juli 2016 wurden insgesamt 708 Haftbefehle gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgestellt.⁶

KEIN EFFEKTIVER RECHTSSCHUTZ

Mit dem nach dem Putschversuch verhängten Ausnahmezustand ist die Macht des Faktischen der Erdoğan-Regierung auf pseudolegale Füße gestellt worden: Alle Einschränkungen und Repressionen, von denen (nicht nur) Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger ohnehin schon seit Jahren betroffen waren, sind nun in Dekrete gegossen. Sowohl die Instanzgerichte, wie auch das Verfassungsgericht erklären sich derzeit hinsichtlich der konkreten Überprüfung der Recht- und Verfassungsmäßigkeit der De-

krete für unzuständig. Die Instanzgerichte mit dem Hinweis darauf, dass die Dekrete ja Gesetzeswirkung hätten und die Kontrolle von Gesetzen bzgl. ihrer Verfassungsmäßigkeit nicht im Kompetenzbereich der Instanzgerichte liege. Das Verfassungsgericht wiederum lehnte eine inhaltliche Überprüfung der Dekrete bisher mit dem Argument ab, es könne lediglich die formellen Voraussetzungen des Erlasses von Notstandsdekreten überprüfen, nicht aber deren Inhalte, bzw. deren Umsetzung. Der EGMR verweist hingegen auf die Notwendigkeit der Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges, einschließlich des Verfassungsgerichts. Beim EGMR waren am 31. Dezember 2016 allein aus der Türkei 12.575 Beschwerden anhängig, davon allein 5.363 nach dem Putschversuch.⁷ Damit ist der Zustand der Rechtlosigkeit komplett.

RICHTER*INNEN IM KNAST – VERFAHREN GEGEN ANWÄLT*INNEN GEHEN TROTZDEM WEITER

Die Verfahren gegen unsere Kolleginnen und Kollegen gehen weiter und nehmen zu. Es herrscht inzwischen auf allen Seiten ein Klima der Angst. Auch vor Richter*innen und Staatsanwält*innen macht die Repression Erdoğan nicht Halt. Das beste (und zugleich absurde) Beispiel bietet wieder einmal das von uns seit 2012 beobachtete Verfahren gegen die 46 Anwältinnen und Anwälte wegen angeblicher Mitgliedschaft in der KCK: Der 2011 als Ermittlungsrichter und später (rechtswidrig) auch als Vorsitzender in dem »KCK-Anwaltsverfahren« tätige Richter Mehmet Ekinci zeichnete sich dadurch aus, dass er sich in seiner Arbeit weniger am Recht als vielmehr an dem gewünschten Ergebnis der Kriminalisierung von Verteidigungstätigkeit orientierte. Bereits im Rahmen eines Hauptverhandlungstages im Januar 2013 wies einer der Verteidiger den Richter Ekinci deshalb mit den Worten »Sie, Herr Vorsitzender, wer-

den uns Anwälte auch noch einmal brauchen« darauf hin, dass das gesamte Verfahren allein der politischen Konjunktur geschuldet sei und sich in der Türkei der Wind schnell drehen könne. Der Vorsitzende ignorierte diesen Hinweis und ordnete damals die Aufrechterhaltung der Haftbefehle gegen 26 Kolleginnen und Kollegen an. Am 27. Januar 2017 wurde Mehmet Ekinci selbst aufgrund eines gegen ihn bestehenden Haftbefehls wegen Mitgliedschaft in der FETÖ (Gülen-Bewegung) festgenommen. Bei seiner Festnahme gab er an, er sei Richter und verlangte nach einem Anwalt.⁸ Seit dem Putschversuch im Juli 2016 wurden insgesamt 3.843 Richter und Staatsanwälte entlassen, viele befinden sich in Untersuchungshaft.⁹

»Die Judikative in der Türkei ist derzeit nicht in der Lage, zu arbeiten. [...] Die Richter*innen und Staatsanwält*innen trauen sich in diesen Zeiten des Ausnahmezustands schlicht und ergreifend nicht, Maßnahmen zu ergreifen, die der Regierung missfallen könnten«, so beschreibt Rechtsanwalt Metin Feyzioğlu, Präsident der Union der Anwaltskammern in der Türkei, die derzeitige Situation.¹⁰

INTERNATIONALE KONFERENZ IN ANKARA IM JANUAR 2017

Vom 13. bis 15. Januar 2017 fand in Ankara auf Einladung diverser Anwaltskammern aus der Türkei eine internationale Konferenz von Juristinnen und Juristen, von Richter- und Anwaltsorganisationen statt, die sich mit dem Ausnahmezustand und der damit einhergehenden faktischen Aufhebung der Gewaltenteilung und Ausschaltung der demokratischen Opposition beschäftigte. Ziel war es, Anwält*innen und Richter*innen im In- und Ausland miteinander in Kontakt zu bringen, um über die Repression zu informieren und konkrete Ansätze zur Verteidigung des Rechtsstaates gemeinsam zu

entwickeln. An der Konferenz nahmen ca. 300 Juristinnen und Juristen teil, u.a. von der EDA (*Europäische Demokratische Anwältinnen und Anwälte*), der EJDM (*Europäische Vereinigung von Juristinnen & Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt*) und der NRV (*Neue RichterVereinigung*). Allerdings hatte auch hier Erdoğan seine Finger im Spiel: Der Kollegin Barbara Spinelli aus Italien (Mitglied der EJDM), die sich in den letzten Jahren bei Prozessbeobachtungen und Delegationsreisen bezüglich der Flüchtlingssituation in der Türkei engagiert hatte, wurde die Einreise in die Türkei verweigert. Sie wurde zunächst bei der Einreise festgenommen und am nächsten Tag nach Italien abgeschoben.¹¹

Im Rahmen der Konferenz wurde einhellig der Missbrauch des Ausnahmezustandes durch die türkische Regierung gerügt und festgestellt, dass die unter dem Ausnahmezustand getroffenen Maßnahmen gegen die türkische Verfassung und gegen internationales Recht verstoßen. Man sprach sich für einen direkten Beschwerdeweg zum EGMR aus, da die türkische Justiz weder unabhängig sei, noch derzeit überhaupt einen Rechtsweg eröffne. Alle europäischen Anwaltsorganisationen wurden aufgerufen:

- weiterhin die politisch motivierten Prozesse gegen Anwält*innen, Akademiker*innen, Parlamentarier*innen, Gewerkschafter*innen und Journalist*innen zu beobachten,
- Öffentlichkeit für die massiven Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und sich für eine direkte Beschwerdemöglichkeit beim EGMR einzusetzen,
- Druck auf die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszuüben, gegebenenfalls auch mit wirtschaftlichen Sanktionen gegen die Türkei zu agieren und
- die Juristinnen und Juristen, die in der Türkei oder auch bereits im Exil von politischer Verfolgung bedroht sind, zu unterstützen.

In diesem Sinne wird auch die internationale Beobachtungsdelegation für das »KCK-Anwaltsverfahren« den Prozess weiter beobachten und – im Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen aus der Türkei – den Kampf um das Recht unterstützen. Der nächste Verhandlungstermin ist der 9. März 2017.

SICHTBARER WIDERSTAND IST NÖTIG – HAYIR

Mit der AKP- und MHP-Mehrheit hat sich das türkische Parlament im Januar 2017 durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung des Präsidialsystems selbst abgeschafft und damit den Weg für die Autokratie Erdoğan freigemacht. Nicht nur die Anwaltschaft, sondern die gesamte demokratische Opposition steht damit vor dem Abgrund. Eine breite und sichtbare Solidarität für die Verteidigung von Demokratie und Menschenrechten ist damit überfällig. Die Ultra-Gruppen der drei größten Fußballvereine Istanbul – *Fenerbahçe*, *Galatasaray* und *Beşiktaş* – machen es vor: Sie haben sich im Januar 2017 zum zweiten Mal unter dem Label »Istanbul United« zusammengeschlossen (!), um die »Nein«-Kampagne für das Referendum zur Verfassungsänderung am 16. April 2017 zu unterstützen.¹² Die Anwaltschaft in Deutschland und Europa sollte sich daran ein Beispiel nehmen und endlich begreifen, dass der Angriff auf die Anwaltschaft und die Demokratie in der Türkei auch hier Widerstand erfordert. Immerhin sind es Deutschland und die EU, die zur Durchsetzung ihrer Abschottungspolitik keine Mittel scheuen: Sie unterstützen die Erdoğan-Türkei – und damit auch die massiven Menschenrechtsverletzungen – mit Geld, Waffen und diplomatischer Scheinheiligkeit.

Franziska Nedelmann ist Rechtsanwältin in Berlin und stellvertretende Vorsitzende des RAV.

- 1 Vgl. zuletzt: <http://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/strafverfolgung-von-verteidigerinnen-und-verteidigern-in-der-tuerkei-nimmt-kein-endebr-anwaeltinnen-und-anwaelte-w-eiter-in-untersuchungshaft-493/>.
- 2 Vgl. taz vom 9. Februar 2017: »Unter Generalverdacht, Reportage von Julia Amberger, <https://www.taz.de/!5379901&ts=/>».
- 3 So die Mitteilung der Istanbul Rechtsanwaltskammer vom 2. August 2016, vgl. für die Dekrete bis zu diesem Zeitpunkt: http://www.istanbulbarosu.org.tr/Detail_EN.asp?CatID=57&SubCatID=1&ID=11671
- 4 Verfahren gegen die Mitglieder des Anwaltsvereins ÖHD und der Organisation TUHAD, in dessen Rahmen sich die Kolleg*innen Ayşe Acinikli und Ramazan Demir von April bis September 2016 in Untersuchungshaft befanden. Die EGMR-Entscheidung bezog sich auf die Ausgangssperre in Cizre und die Weigerung des türkischen Staates, medizinische Hilfe zu schicken, vgl. dazu auch den Verweis auf den Bericht in Endnote 1.
- 5 Es handelt sich um die fortschrittliche Anwaltsvereinigung ÇHD (*Çağdaş Hukukçular Derneği*) – Mitglied von EDA und EJDM sowie Träger des Hans Litten-Preises 2014 –, um die Anwaltsvereinigung für die Freiheit ÖHD (*Özgürlükçü Hukukçular Derneği*) und um die mesopotamische Anwaltsvereinigung MHD (*Mezopotamya Hukukçular Derneği*) – beide Organisationen sind Mitglieder in der EJDM.
- 6 Stand: Januar 2017; Quelle: <http://turkeypurge.com/turkey-keeps-287-lawyers-under-arrest-as-part-of-post-coup-purge>.
- 7 Vgl. http://www.echr.coe.int/Documents/Stats_analisis_2016_ENG sowie <https://www.nzz.ch/international/putschversuch-in-ankara-ueber-5000-menschenrechts-klagen-gegen-die-tuerkei-ld.142007>.
- 8 Vgl. <http://m.t24.com.tr/haber/sike-ve-odatv-davalari-nin-hakimi-mehmet-ekinci-yalovada-yakalandi,385551>.
- 9 Vgl. <http://turkeypurge.com>.
- 10 Vgl. http://www.deutschlandfunk.de/justiz-in-der-tuerkei-anwaelte-kaempfen-fuer-den-rechtsstaat.1773.de.html?dram:article_id=377135.
- 11 Vgl. <http://www.aeud.org/2017/01/le-systeme-judiciaire-sous-letat-durgence-en-turquie/>.
- 12 Via Twitter: #IstanbulUnitedHayırDiyor.

BERENICE BÖHLO

Der so genannte »Sommer der Migration 2015« bereite die Kommission den Boden für einige radikal neue Weichenstellungen im Bereich Asyl und Migration in der EU.¹ Bis heute vermittelt die Kommission nach außen den Eindruck, in 2015 und 2016 gemeinsam mit den Mitgliedstaaten in diesem Themenfeld wichtige Fortschritte erzielt zu haben, während der Rest der Welt immer nur ein zutiefst zerstrittenes Europa sieht, das um Menschen feilscht und bereit ist, im Rahmen des EU-Griechenland-Türkei-Deals, seine Seele an den Teufel zu verkaufen. Aus Sicht der Kommission müsse nur bei der Implementierung der beschlossenen Maßnahmen noch ein verstärktes Bemühen an den Tag gelegt werden.

Ziel dieses Beitrags ist es, die Ansätze der Kommission von 2015 bis 2017 in einem Überblick grob zu skizzieren, wobei auf einzelne vorgeschlagene Legislativakte schlaglichtartig eingegangen wird.

Im April 2016 unterbreitet die Kommission folgende Vorschläge für die Reform des EU-Asylsystems:

1. Reform des Dublin-Systems
2. Reform der Eurodac-VO
3. Vereinheitlichung der Asylverfahren in einer Asylverfahrensverordnung und einer Qualifikationsverordnung
4. Reform der Aufnahmegerichtlinie
5. Reform der Daueraufenthaltsrichtlinie
6. Stärkung von EASO.²

Verkürzt gesagt, dienen alle vorgeschlagenen Rechtsakte vor allem einer verbesserten Kontrolle und Sanktionierung von Flüchtlingen sowie einer vereinheitlichten Praxis der Mitgliedstaaten.

HAUPTZIEL: BEKÄMPFUNG DER SEKUNDÄRMIGRATION

Als wesentliches Problem des europäischen Asylsystems identifiziert die Kommission die Sekundärmigration, dass nämlich Schutzsuchende eigenmächtig innerhalb der EU in den Staat weiterwandern, wo sie meinen, die größte bzw. überhaupt eine Chance zu haben, tatsächlich Schutz zu erhalten. Weder für 2015 noch für 2016 kann die Kommission nachhaltige Erfolge bei den von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen vorweisen.³ Der einzige wirkliche Erfolg, den die Kommission benennt, ist, dass es inzwischen »mit den Fingerabdrücken klappt«.⁴ Will sagen, Dank der *Hotspots* in Griechenland und Italien (die in keiner Weise ihr eigentlich propagiertes Ziel der schnelleren Verfahren und schnellen Weiterverteilung innerhalb der EU gewährleisten) würden jetzt alle Daten in das Eurodac-System eingespeist werden, womit die Grundlage geschaffen ist, die Flüchtlinge dann dorthin zurückzuschicken, sollten sie nach Deutschland oder in ein anderes Land weitergewandert sein.⁵

Mit der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen durch einige Mitgliedstaaten verschiebt sich die Rhetorik der Kommission. Sie identifiziert nunmehr ein ureigenes existenzielles europäisches Interesse im Bereich »Flüchtlinge«: Der Fortbestand von Schengen stehe aufgrund der im Rahmen der »Flüchtlingskrise« teilweise wieder eingeführten Grenzkontrollen auf dem Spiel. Ohne Freizügigkeit gäbe es auch keinen Binnenmarkt. Hier werde entschieden, ob sich die EU als supranationales Projekt weiter vertiefe oder in eine multilaterale nationale Zusammenarbeit abgleite.⁶ Diese propagierte »Wir stehen mit dem Rücken zur Wand«-Haltung

legitimiert aus Sicht der Kommission, dass im »Themenfeld Asyl« letztlich alles zur Disposition steht. Alles ist gerechtfertigt, um die behauptete Gefahr des Auseinanderbrechens der EU zu verhindern.

Aktuell benennt die Kommission folgende Prioritäten im Bereich Asyl und Migration, die parallel zu verfolgen seien:

1. Konsequente Sicherung der Außengrenzen
2. Wiederherstellung Schengen
3. Faire Verteilung der Flüchtlinge in den Mitgliedstaaten
4. Konsequente Rückführung
5. Zusammenarbeit Naher Osten/Afrika
6. Integration in den Herkunftsstaaten der Migration⁷

REFORMVORSCHLAG: DUBLIN-IV-VERORDNUNG

Das Dublin-System regelt, welcher Staat der EU für das Asylgesuch zuständig sein soll, was in über 90 Prozent der Fälle die Staaten an den Außengrenzen sind. Das gesamte Dublin-System war über Jahre hinweg evaluiert und diskutiert worden, da die Kommission zunächst nur ahnte, dann wusste und sodann zu dem Schluss kam, dass es nicht funktionierte. Dieser Prozess wurde 2013 mit der neuen Dublin-III-VO abgeschlossen. Das Dublin-System basiert auf der Fiktion, dass es für die Flüchtlinge keinen wesentlichen Unterschied mache, ob sie nun in Griechenland, Deutschland oder in Ungarn ihr Asylverfahren durchlaufen würden. Auch nach Einführung der Dublin-III-VO ist das System als gescheitert anzusehen.⁸

Die Kommission stellte 2016 zwei Modelle zur Reform des Dublin-Systems vor. Option 1 sah vor, weiter an das zentrale zuständigkeitsbegründende Merkmal der illegalen Einreise anzuknüpfen, allerdings ergänzt um einen »korrektiven Fairness-Mechanismus«, der aktiviert werde, wenn

ein Mitgliedstaat mit einer sehr großen Zahl von Schutzsuchenden konfrontiert sei. Die vom der Kommission favorisierte Option 2 setzte demgegenüber auf die Ersetzung des bisherigen Dublin-Systems durch einen automatischen Verteilungsschlüssel.

In der Sache basiert der jetzige Reform-Vorschlag auf Option 1 und wird von allen zivilgesellschaftlichen Organisationen radikal abgelehnt.⁹ Nunmehr soll in einem dem Dublin-Verfahren vorgeschalteten nationalen Verfahren künftig obligatorisch geprüft werden, ob Flüchtlinge in einen sicheren Drittstaat, durch welchen sie gereist sind, zurückgeschickt werden können. Dublin IV sieht weiter eine massive Beschneidung beim Rechtsweg gegen Überstellungen und das Streichen sämtlicher Fristen vor – so dass Flüchtlinge in Zukunft Monate wenn nicht sogar Jahre auf die Überstellung in den zuständigen Staat warten werden, ohne weder hier noch dort Zugang zum Verfahren zu haben. Die Möglichkeit, von den Zuständigkeitsregeln abzuweichen, wird massiv beschränkt. Minderjährige sollen im Rahmen von Dublin wieder überstellt werden können und Sozialleistungen von Flüchtlingen, die »nicht kooperieren«, massiv beschränkt werden. Letztlich droht, dass eine große Gruppe von Flüchtlingen, die zwar Europa erreicht hat, hier keinen Zugang mehr zum Verfahren haben wird und damit »*refugees in orbit*« sein werden.¹⁰

REFORMVORSCHLAG: VERFAHRENSVERORDNUNG¹¹

Der Vorschlag soll vor allem der Vermeidung von »Missbrauch« dienen. Hierzu werden folgende Instrumente verschärft und ausgeweitet: Die Konzepte des sicheren Drittstaats, des ersten Asylstaats und des sicheren Herkunftslandes. Dementsprechend erachtet das Konzept des sicheren Drittstaates es als ausreichend, wenn die Möglichkeit zur Erlangung des Schutzes nur *im Einklang* mit inhaltlichen Vorgaben

der GFK steht. Alle diese Konzepte dienen der Ausweitung reiner Zulässigkeitsprüfungen, so dass Asylanträge materiellrechtlich gar nicht mehr geprüft werden. Auch Grenzverfahren und Schnellverfahren sollen ausgeweitet werden.¹²

REFORMVORSCHLAG: QUALIFIKATIONSVERORDNUNG¹³

Hier soll exemplarisch nur auf eine Vorschrift eingegangen werden, die den Bereich der so genannten »selbstgeschaffenen Nachfluchtgründe« (etwa Konversion zum Christentum nach Ausreise) betrifft. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis soll solchen Personen in der Regel nicht mehr die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt werden. In der Praxis wird an Stelle der propagierten europäischen Vereinheitlichung eine »bunte« Praxis unterschiedlicher nationaler Entscheidungen hinsichtlich zu ergehender nationaler Abschiebeverbote treten. Diese werden sich zwar alle an Art. 3 EMRK zu orientieren haben, zu einer Vereinheitlichung europäischer Entscheidungen hinsichtlich der Rechtsfolgen wird dies aber nicht führen.

ZUSAMMENFASSUNG

Ob und wann die vorgeschlagenen Legislativakte verabschiedet werden, ist unklar. Zum Teil wird angegeben, es werde nur eine Verabschiedung als Gesamtpaket geben, teilweise ist zu hören, einzelne Maßnahmen, wie z.B. die Dublin-IV-VO könnten vorgezogen werden. Die erste Lesung der Dublin-IV-VO im Rat ist jedenfalls erfolgt.

Auch nach den Erfahrungen des Scheiterns des Europäischen Asylsystems, sichtbar für die ganze Welt im Jahr 2015, setzt die Kommission als Hüterin der Verträge und Motor der Integration radikaler als je zuvor auf die Fiktion der vergleichbaren Standards in den Bereichen Asylverfahren und Schutzstandards in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Ausgeweitet wird das Konzept anderweitiger Schutzalternativen, Beispiel Türkei, und damit werden noch mehr Fiktionen Grundlage des europäischen Asylregimes. Damit hat sich die Kommission endgültig positioniert, die Folgen statt die Ursachen des Scheiterns des europäischen Asylsystems anzugehen. Da die Kommission unter Erfolgsdruck steht, verlagert sie die gesamte Diskussion in den Bereich der Bekämpfung von Missbrauch – verbunden mit einem harten Sanktionsregime. Aufgabe der Kommission wäre es gewesen, europarechtlich zu definieren, wie die Begriffe »Flüchtling« und »Schutzstatus« zu definieren sind. Stattdessen findet eine Verlagerung des Diskurses weg vom Schutzstatus hin zum Abschiebungsschutz statt, und es wird eine Scheindebatte über die Bekämpfung der Sekundärmigration aufgemacht. Abschiebungsschutz ist europarechtlich nicht harmonisiert. Unter der Überschrift der »Schaffung eines europäischen Asylsystems« wird letztlich dessen Renationalisierung und damit einem Wettbewerb um die größte Abschreckung Vorschub geleistet.

Berenice Böhlo ist Rechtsanwältin in Berlin und Vorstandsmitglied im RAV.

- 1 Die wichtigsten Maßnahmen werden hier dargestellt, darunter u.a. die Einführung der Relocation-Programme, also der Weiterverteilung von Flüchtlingen aus Griechenland und Italien in der EU, Griechenland-EU-Türkei-Deal, vgl. http://ec.europa.eu/germany/refugees_de.
- 2 Aktualisierte Übersicht hier: http://ec.europa.eu/germany/news/kommission-will-reform-der-eu-asylpolitik-vollen-den_de.
- 3 https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170208_factsheet_on_relocation_and_resettlement_en.pdf.
- 4 So der Vertreter der Europäischen Kommission, Matthias Oel, am 27. Januar 2017 im Rahmen der Hohenheimer Tage, www.akademie-rs.de/fileadmin/veranstaltungen/faltblatt_pdf/20983_programm.pdf.
- 5 Zur tatsächlich katastrophalen Situation in den Hotspots, vgl.: <http://derstandard.at/2000047926449/EU-Asylagenturchef-Explosive-Lage-in-Hotspots>.
- 6 http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-585_en.htm.
- 7 https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/borders-and-visas/schengen/docs/communication-back-to-schengen-roadmap_de.pdf.
- 8 vgl. <http://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-103-2010/hohe-schutzstandards-und-gleiches-recht-ueberall/>.
- 9 <https://www.amnesty.de/files/Positionspapier-Nein-zu-dieser-Dublin-IV-VO-Dezember2016.pdf>.
- 10 https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20160504/dublin_reform_proposal_en.pdf.
- 11 http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0501-0600/503-16.pdf?__blob=publicationFile&v=1.
- 12 Die Verordnung sieht auch verbesserte Informationspflichten und unentgeltliche Verfahrensberatung sowie rechtliche Vertretung vor (hiergegen wehren sich die Mitgliedstaaten noch).
- 13 http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0401-0500/499-16.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Flüchtlinge außerhalb des Rechts

KONFERENZ EUROPÄISCHER ANWÄLT*INNEN IN LILLE

BERENICE BÖHLO

Am 23. und 24. September 2016 fand im französischen Lille die Konferenz »Migrantinnen und Migranten außerhalb des Rechts« statt, die von der französischen Anwältinnen- und Anwaltsorganisation SAF (*Syndicats des Avocats de France*) und der EDA (*Europäische Demokratische Anwältinnen und Anwälte*) organisiert wurde.¹

Der RAV ist eine der Mitgliedsorganisationen der EDA und war an einem der Panels beteiligt. An der Konferenz nahmen über 180 Menschen, vor allem französische Kolleginnen und Kollegen, teil. Hinzu kamen Beiträge aus vielen europäischen Ländern. Der Austragungsort Lille war ausdrücklich auf Grund seiner Nähe zum »Dschungel« von Calais gewählt worden.²

Anderthalb Tage folgten wir einem intensiven Programm zur Frage des Zugangs zum Recht für Migrant*innen und Flüchtlingen in Europa. Es war spannend und inspirierend, den Beiträgen zu folgen, die sich alle aus einer anwaltlichen, klar parteiischen Perspektive speisten und einen direkten Bezug zum jeweiligen juristischen Alltag hatten. Am Rande der Konferenz gab es unzählige Gespräche und weiterführende Diskussionen. Das Besondere war, dass es nicht nur um die Frage ging, was passiert z.B. tatsächlich in den *Hotspots*, also den Lagern an den Außengrenzen der EU, was erhalten die Leute für Infos und Papiere dort. Oder darum, wie die Situation der Flüchtlinge auf den griechischen Inseln und in der Türkei aussieht. Alle Berichte setzten sich

immer auch mit der Frage nach juristisch-politischen Strategien auseinander. Es ist nicht möglich, sämtliche Inhalte der Konferenz hier wiederzugeben, stattdessen ein kurzer thematischer Überblick in Auszügen.

DAS EUROPÄISCHE HOTSPOT-SYSTEM

Die EU hat in ihrer migrations- und flüchtlingspolitischen Agenda 2015 und 2016 massiv auf den Aufbau und Ausbau seines *Hotspot*-Systems an den Außengrenzen gesetzt.³ Die entsprechenden Texte der Kommission sprechen von dem Ziel, über das *Hotspot*-System zu einer schnelleren und besseren Verteilung und Hilfe der Staaten an den EU-Außengrenzen, v.a. aus Italien und Griechenland, zu kommen. Sie erhielten »Hilfe«, um »den Verpflichtungen des EU-Rechts nachzukommen und rasch die ankommenden Flüchtlinge zu identifizieren, zu registrieren. [...] Menschen, die ganz klar Anspruch auf internationalen Schutz haben, können von den betroffenen Mitgliedsstaaten an andere EU-Mitgliedsstaaten umverteilt werden, wo ihr Asylantrag bearbeitet wird.«⁴

Tatsächlich berichteten die italienischen Kolleg*innen ebenso wie eine griechische Anwältin, dass jegliches *Hotspot*-System vor allem der Kontrolle von Italien und Griechenland diene. Überall, wo in den EU-Statements etwas von »Unterstützung« dieser beiden Länder stehe, müsse man stattdessen »zur Kontrolle« lesen. Tatsächlich habe sich die Registrierung seit der »Hilfe« von Frontex verlangsamt. Die Menschen würden in den Lagern Bescheinigungen bekommen, die sie lediglich als registrierte Asylantragsteller*innen ausweisen würden, wobei sie rechtlich aber gerade nicht den Status eines Asylantragstellers hätten. Es würden – ähnlich wie die Bändchen des Berliner LaGeSo, die die Flüchtlinge mangels ordnungsgemäßer Registrierung am Arm tragen mussten – Phantasiebescheinigungen ausgestellt, die einen vollkommen unklaren Rechts-

status mit sich brächten. An Hand von willkürlichen Fragebögen würde quasi noch am Strand der Versuch unternommen, die Flüchtlinge in »echte« und »unechte« (»Wirtschaftsflüchtlinge«) zu trennen. Statt sie einen Asylantrag stellen zu lassen, werden die Flüchtlinge ohne jegliche Information befragt. Ohne die Tragweite ihrer Angaben zu überblicken und ohne jegliche Beratung, führt die Antwort, man würde »gerne arbeiten«, dann zu einer Einstufung, dass nicht Asylgründe, sondern lediglich wirtschaftliche Motive vorlägen. Letztlich sei genau das Gegenteil dessen eingetreten, was das *Hotspot*-System angeblich eigentlich haben erreichen wollen.

KOLLEKTIVAUSSWEISUNGEN VON FLÜCHTLINGEN

Italien hatte 2011 Tunesier, die nach Lampedusa kamen, im großen Stil auf Grundlage des Rückübernahmeabkommens zwischen Italien und Tunesien direkt wieder abgeschoben. Es wurde kein individualisierter Zugang zu einem ordnungsgemäßen Verfahren in Italien gewährleistet. Auch die behördlichen Entscheidungen nahmen in keiner individualisierten Weise Bezug auf das Einzelschicksal der Betroffenen. Der EGMR urteilte, die italienische Regierung habe nicht nachweisen können, dass in irgendeiner Weise individualisierte Verfahren stattgefunden hätten. Die Unterbringung der Kläger in geschlossenen Einrichtungen ohne Kontakt nach Außen und ohne Informationen und effektiven Rechtsschutz verletze sie in ihrem Recht auf Freiheit.

Zumindest die Unterbringung im Aufnahmезentrum auf Lampedusa verstoße zudem gegen das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK). Der Gerichtshof betonte, das Recht auf menschenwürdige Behandlung gelte absolut, und Verstöße könnten nicht etwa damit gerechtfertigt werden, dass Italien auf die hohe Anzahl neu ankommender

Geflüchteter nicht vorbereitet gewesen sei. Bei der Abschiebung der Kläger handelte es sich zudem um eine unzulässige Kollektivausweisung (Art. 4 des Zusatzprotokolls Nr. 4). Denn die den Klägern ausgestellten Einreiseverweigerungen waren fast wortgleich und enthielten keinerlei Referenz auf ihre persönliche Situation. Im Übrigen stellte der Gerichtshof Verstöße gegen das Beschwerderecht der Kläger fest, da sie keine effektive Möglichkeit hatten, sich gegen die erfahrenen Rechtsverletzungen gerichtlich zur Wehr zu setzen (Art. 13 EMRK). Letztlich habe es sich um ein reines Identifizierungsverfahren gehandelt, das die individuelle Situation eines jeden Flüchtlings nicht zur Kenntnis genommen habe.⁵

Die Entscheidung war ein Erfolg nach jahrelangen juristischen Auseinandersetzungen und nach dem Scheitern vor den nationalen italienischen Gerichten. Unter anderem auf Grundlage dieser Entscheidung versuchen die italienischen Kolleginnen und Kollegen, reine Massenverfahren zu verhindern. Allerdings hat die große Kammer des EGMR die Entscheidung in ihren wesentlichen Punkten am 16. Dezember 2016 wieder aufgehoben.⁶

RELOCATION ALS PROGRAMM

2015 beschloss die EU zwei neue *Relocation*-Programme. Im Mai 2015 wurde zunächst ein *Relocation*-Programm für 40.000 Personen aus Italien und Griechenland verabschiedet. Es folgte ein weiteres Programm für 120.000 Flüchtlinge im September 2015. Laut dieser Beschlüsse sollen insgesamt 160.000 Personen aus Griechenland, Italien und Ungarn innerhalb von zwei Jahren von verschiedenen EU-Ländern aufgenommen werden. Deutschland hat von den 160.000 Flüchtlingen noch ein Kontingent von 25.494 Personen bis September 2017 aufzunehmen, wobei seit September 2015 »schon« 700 aus Italien und 1.342 aus Griechenland aufgenommen wurden.⁷

Die griechische Anwältin Atina Simoglou berichtete während des Abendessens, wie problematisch die konkrete Umsetzung der beiden Programme sei, weil es keinen Rechtsanspruch gäbe, in ein solches Programm aufgenommen zu werden. Zudem seien die Aufnahme-Absagen der EU-Länder nicht justiziabel. Hinzukommt, dass die Weiterwanderung nur Flüchtlingen aus bestimmten Ländern offen steht, Flüchtlinge aus Afghanistan gehören z.B. nicht dazu. Flüchtlingen, die nach dem 23. März 2016 (Griechenland-Türkei-EU-Deal) in Griechenland angekommen sind, steht das *Relocation*-Programm nicht mehr offen.

DIE LAGE IN DER TÜRKEI

Der türkische Kollege Onur Atakan berichtete von der Situation der Flüchtlinge in der Türkei und nahm dabei Bezug auf die Maßstäbe, wie sie das EGMR in dem Verfahren *Yarashonen v. Turkey*, in dem es um die Haftsituation im *Detention Center Kumkapi* ging. Das EGMR hatte dort eine Verletzung der Art. 3 und Art. 13 EMRK festgestellt.⁸ In dem Verfahren ging es um einen Asylsuchenden aus Russland, der über ein Jahr in Haft festgehalten wurde. Aus Sicht des türkischen Kollegen sei die Situation in dem Lager, das nach wie vor der Unterkunft von Flüchtlingen dient, heute vergleichbar mit der Situation in den Jahren 2010 und 2011, die Gegenstand des Verfahrens vor dem EGMR war.

Zu den Lagern gäbe es nach wie vor keinen Zugang, weder NGOs noch Anwalt*innen könnten diese betreten. Allerdings gäbe es gegenwärtig wenig Hoffnung, dass der EGMR heute eine ähnliche Entscheidung bezogen auf das Lager treffen würde. Der türkische Kollege machte deutlich, wie schwierig die Lage und wie klein die Lobby in der Türkei für syrische Flüchtlinge ist. Für das fortschrittliche Lager innerhalb der türkischen Gesellschaft gelten sie als rückwärtsgewandte Islamisten, für die islamischen

Kreise in der Türkei vor allem als Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt. Der Mindestlohn von fast 400 Euro gelte für Syrer nicht und liege bei ihnen bei 100 Euro für die gleiche Arbeit.

DER »DSCHUNGEL« VON CALAIS

Die für Sommer 2016 vorgesehene Räumung in Calais unter Zerstörung sämtlicher dort entstandener kleiner Verkaufsflächen und Imbisse wurde gerichtlich nach einem Eilantrag durch das Verwaltungsgericht gestoppt. Die Argumentation des Gerichts war unter anderem, dass der Staat ein zugewiesenes Gebiet, auf dem er ein gesellschaftliches Zusammenleben geduldet habe, anschließend nicht einfach ad hoc räumen könne. Vielmehr sei zu prüfen, ob aus dem so geschaffenen öffentlichen Raum Rechte folgen würden und um welche Rechte es sich im Einzelnen handele. Die Parallelen zur Situation der Flüchtlinge auf dem Berliner Oranienplatz waren überdeutlich, wobei es den »Dschungel« von Calais bereits seit 2002 gibt.⁹ Es wurden weiter die letztlich erfolgreichen gerichtlichen Verfahren von Minderjährigen vorgestellt, die zu ihren Angehörigen nach England weiterreisen durften (vgl. dazu RAV *SonderBrief*, April 2016). Gleichzeitig war von einigen französischen Anwältinnen und Anwälten selbstkritisch zu hören, dass ihnen die Situation in Calais zunächst »entgangen« sei, und dass es vor allem französische Aktivistinnen und Aktivisten waren, sowie Juristinnen und Juristen aus England, die sich des Themas annahmen.

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die Zusammenfassung der Konferenz im Rahmen eines Ausblicks erfolgte von Claire Rodier, Mitglied bei Gisti (*Groupe d'information et de soutien des immigrées*) und Mitgründerin von *Migreurop*, einem europaweiten migrationspolitischen Netzwerk.¹⁰ Sie zitierte Stefan Zweig

aus seinem Buch »Die Welt von Gestern« und begründete juristisch wie moralisch das Recht auf Bewegungsfreiheit. Claire Rodier stellte das Recht auf Bewegungsfreiheit dem Recht des Staates auf Grenzschutz gegenüber und setzte sich mit beiden inhaltlich auseinander. Sie machte deutlich, dass es zwar keinen Rechtstext im internationalen Recht gäbe, der die Staaten verpflichte, Drittstaatsangehörige zur Stellung eines Schutzantrags, also in ihrer Eigenschaft als Flüchtlinge, einreisen zu lassen. Das Recht des Staates auf Grenzsicherung gelte aber nicht absolut. Gleichzeitig sei die Verpflichtung der Staaten zur Achtung der Menschenrechte nicht disponibel und würde nicht an Staatsangehörigkeiten anknüpfen. Sie verwies auf die *Observation Nr. 15* des Menschenrechtskommissars, wonach bestimmte im »Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte« aufgeführte Rechte (Recht auf Leben; Recht, keiner Folter unterworfen zu sein; Recht auf Bewegungsfreiheit u.a.) keiner staatlichen Beschränkung unterworfen werden dürften.¹¹ Die Konferenz hat sehr eindringlich die Auswirkungen des europäischen Flüchtlings- und Abschottungsregimes in den verschiedenen Ländern Europas benannt. Sie hat vor Augen geführt, dass sich die Konfliktfelder in den jeweiligen Ländern unterscheiden und dies auch Auswirkungen auf die anwaltliche Arbeit hat. So ist Deutschland in der Regel Zielland, Italien dagegen meist Transitland.

Eine englische Juristin brachte den Inhalt der Konferenz und unserer anwaltlichen Arbeit im Bereich Migration mit zwei Wörtern auf eine Formel: »*Facts matter*«. Sie sprach über den juristischen Erfolg gegen nationale französische Behörden vor dem EGMR, die in Calais nicht präsent sind und sich somit de facto auch weigerten, ordentliche Verfahren sicher- und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Mangels Beklagtem gab es keine Kläger, und die Leute verblieben im rechtlichen Niemandsland.

Letztlich sandten die Juristinnen und Juristen Faxe an irgendeine beliebige französische Polizeibehörde in Calais und erklärten selbst das Verfahren für eröffnet. Mit diesen Faxen betreten die Jurist*innen und ihre jugendlichen Mandantinnen und Mandanten Rechtsboden. »*Facts matter*«, wie Jelja Sane in ihrer Zusammenfassung der Beschreibung der rechtlichen Situation in Calais sagte, einer Situation, die als kafkaesk zu beschreiben noch eine Untertreibung sei, und diese Aussage empfinde ich als sehr wichtig.

Im RAV wünschen wir uns eine Folgeveranstaltung, sei es im Rahmen des 30. Geburtstags der EDA, der im September 2017 in Berlin begangen werden wird, oder in einem anderen Format.

Berenice Böhlo ist Rechtsanwältin in Berlin und Vorstandsmitglied im RAV.

- 1 Weitere Informationen hier:
<http://lesaf.org/welcome-les-migrants-hors-du-droit/>.
- 2 Siehe hierzu den RAV InfoBrief <http://www.rav.de/publikationen/infobriefe/sonderbrief-rassismus-recht-2016/aus-dem-dschungel-ins-koenigreich/>.
- 3 https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/2_hotspots_de.pdf.
- 4 https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/2_hotspots_de.pdf
- 5 <http://hudoc.echr.coe.int/eng#>.
- 6 Allerdings ist inzwischen diese Entscheidung der Kleinen Kammer des EGMR im Urteil vom 15.12.2016 der Großen Kammer des EGMR empfindlich, ja entscheidend relativiert worden, vgl.: <http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#%22itemid%22:%22003-5579738-7042078%22>. Die Große Kammer bestätigte die Kleine Kammer in Hinblick auf Verstöße gegen das Recht auf Freiheit (Art. 5 Abs. 1, 2 und 4 EMRK). Eingeschränkt folgte sie der Kleinen Kammer in Hinblick auf fehlende Rechtsschutzmöglichkeiten (Art. 13 i.V.m. Artikel 3 EMRK) und ging vor allem nicht davon aus, dass in der Abschiebung der Kläger eine unzulässige Kollektivausweisung (Art. 4 des Zusatzprotokolls Nr. 4) zu sehen sei. Die Kammer gab sich mit Erklärungen der italienischen Seite zufrieden, die Betroffenen seien irgendwann mal persönlich befragt worden und hätten somit faktisch die Möglichkeit gehabt, individuell vorzutragen. Art.4 ZP garantiere nicht, dass jede Person zu jeder Zeit ein Recht auf eine persönliche Anhörung habe. Die Kleine Kammer sah einen Verstoß gegen Art 13 EMRK, da der Rechtsbehelf gegen die Einreiseverweigerung keine aufschiebende Wirkung entfaltete. Die Große Kammer war jedoch der Ansicht, dass, da die Kläger nicht vorgebracht hätten, dass ihnen bei einer Rückkehr nach Tunesien Menschenrechtsverletzungen oder lebensbedrohliche Gefahren drohten, sie also nicht den Vorgaben der Konvention entsprochen hätten.
- 7 https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/press-material/docs/state_of_play_-_relocation_en.pdf.
- 8 <http://www.bailii.org/eu/cases/ECHR/2014/652.html>.
- 9 <https://passeursdhopitalites.files.wordpress.com/2016/08/dc3a9cision-ta-lille-12-08-2016.pdf> sowie <http://www.ladepêche.fr/article/2016/08/12/2400031-juge-administratif-rejet-demande-etat-fermer-echoppes-jungle-calais.html>.
- 10 <http://www.migreurop.org/?lang=fr>.
- 11 http://ccprcentre.org/page/view/general_comments/27673.



reife für vollendete Tatsachen« auf
sorgen. In diesem Zusammenhang
berühmt geworden, nach der
urger Polizeieinsatzleitung bei einer
stration auf die kritische Nachfrage
beamten in Hinblick auf die Recht-
is Auge gefasster polizeilicher Ein-
n der Satz gefallen sein soll: »Die
werden nicht in den Gerichten, son-
Straße gewonnen«.
annte »Hamburger Linie« steht für
liche und restriktive versamlungs-
uflagen, vor allem repressive Ein-
n und Eskalation. Zugleich erfolgte
ngenheit bei Großdemonstrationen
organisierende Vielzahl rechtswid-
sentziehender Maßnahmen.

DES ANWÄLTlichen ES ZUM G20

Nach des RAV wird – wie schon in
im 2007 und in Elmau 2016 – ein
r Notdienst aufgebaut, der der zu
massiven Einschränkung der po-
heitsrechte entgegenwirken wird.
und Kollegen vom Anwaltlichen
rden bei Demonstrationen oder an-
taktionen unmittelbar vor Ort sein,
lungsteilnehmerinnen und -teilneh-
Verwirklichung und Durchsetzung
rechte zu unterstützen und notfalls
len Polizeibehörden zu vertreten.
zentrale Aufgabe des Anwaltlichen
wird die Vertretung Betroffener von
iehenden Maßnahmen sein, die im
ang der Proteste gegen den Gipfel
durch die Hamburger Polizei vollzo-
Auch hierfür wird der Notdienst bei
gen, Protestaktionen und zudem in
ensammelstellen präsent sein und
e bei richterlichen Anhörungen Be-
altlich vertreten.

Über den aktuellen Stand der Vorbereitungen
wird die Organisationsgruppe für den
Anwaltlichen Notdienst beim RAV auf
folgender Webseite informieren:
www.anwaltlicher-notdienst-RAV.org

Dass die Organisation eines Anwaltlichen Not-
dienstes viel Geld kosten wird, ist klar. Wir hof-
fen auf die finanzielle Unterstützung vieler, ohne
die ein Anwaltlicher Notdienst die anstehenden
Herausforderungen eines Großereignisses wie
den Protesten gegen den G20-Gipfel nur schwer-
lich bewältigen kann.

UNTERSTÜTZUNGSKONTO
Republikanischer Anwältinnen-
und Anwälteverein e.V.

Sparkasse Hannover
IBAN: DE 53 2505 0180 0000 1263 14
BIC: SPKHDE2H

Verwendungszweck: Rechtshilfefond,
Anwaltsnotdienst G20

Es können keine Spendenquittungen erteilt werden.

Mitgegangen, mitgefangen

DIE ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS ZUR BLOCKUPY-DEMO 2013

ANNA LUCZAK

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 2. November 2016 (BVerfG ›Blockupy‹, 1 BvR 289/15) drei Verfassungsbeschwerden zum polizeilichen Kessel eines Teils der Blockupy-Demo 2013 nicht zur Entscheidung angenommen. In der Entscheidung hat Karlsruhe das erste Mal explizit zu der polizeilichen Praxis Stellung bezogen, eine Demonstration zu stoppen, sie für eine Vielzahl von Teilnehmer*innen faktisch zu beenden und sich hinterher auf angeblich notwendige Strafverfolgungsmaßnahmen zu berufen. Die Strafverfolgungsmaßnahmen bestanden darin, die Personalien aller Betroffenen aufzunehmen und diese zu filmen. Der Großteil der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurde sang- und klanglos einige Zeit später mit sehr kurz gehaltenen Verfügungen durch die Staatsanwaltschaften mangels Tatnachweis gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Presse, u.a. *SpiegelOnline* vom 14. Dezember 2016, titelte, die Polizei dürfe nun auch Unschuldige einkesseln. Das hat das Bun-

desverfassungsgericht aber gerade nicht gesagt. Vielmehr steht die Entscheidung in einer Linie mit der bisherigen Rechtsprechung.

ZUR PRAXIS DER UNTEREN GERICHTE

Die unteren Gerichte waren bereits mehrmals mit solchen Konstellationen befasst und haben diesbezüglich auch schon einige – grundsätzlich positive – Entscheidungen getroffen. So hatte das Landgericht Frankfurt am Main zur Kesselung und zum anschließenden stundenlangen Festhalten von 450 Teilnehmer*innen der so genannten M31-Demonstration mit insgesamt 6.000 Teilnehmenden im Jahr 2012 die Rechtswidrigkeit der strafprozessualen Freiheitsentziehungen erklärt (5/27 Qs 38/13), weshalb später von der Polizei insgesamt über 80.000 Euro Schmerzensgeld an Betroffene gezahlt werden mussten. Das VG Köln hatte zur Kesselung von 250 Personen eines Teils der Gegenproteste gegen den so genannten ›Anti-Islamisierungs-Kongress‹ 2008 in Köln (20

K 7418/08) – wie auch das VG Düsseldorf zur Heraustrennung eines Blocks von 200 Personen aus der 1. Mai-Demonstration 2008 (18 K 3033/09) – explizit entschieden, dass die Demonstrationsfreiheit nicht dadurch unterlaufen werden darf, dass an die Bejahung der Teilnahme an Gewaltakten zu geringe Anforderungen gestellt werden. Für die Verwaltungsgerichte reichte es für die Annahme einer Mittäterschaft oder Beihilfe an solchen Ausschreitungen daher nicht aus, dass der an ihnen nicht aktiv beteiligte Demonstrierende an Ort und Stelle verharret, auch wenn er, wie es die Regel sein wird, von vornherein mit Gewalttätigkeiten einzelner oder ganzer Gruppen rechnet und weiß, dass er allein schon mit seiner Anwesenheit den Gewalttätern mindestens durch Gewährung von Anonymität Förderung und Schutz geben könne (VG Düsseldorf, 18 K 3033/09, Rn. 49).

URSPRÜNGE DER RECHTSPRECHUNG

In den erwähnten Entscheidungen knüpfen die Verwaltungsgerichte an die Rechtsprechung des BGH in Strafsachen an, die dieser im Nachgang zu seinem (zivilrechtlichen) Grohnde-Urteil aus dem Jahr 1984 ausdifferenziert hatte (BGH ›Grohnde‹, VI ZR 37/82). Der BGH hatte hier zu entscheiden, wie verschiedene Teilnehmende an dem gewaltsamen Eindringen auf das Kraftwerksgelände für entstandene Schäden haftbar gemacht werden konnten und hatte sich dabei mit jeder einzelnen Person, ihrem Aufenthaltsort und ihren jeweiligen Handlungen auseinandergesetzt. Der BGH für Strafsachen hat daran anschließend seit dem Jahr 1984 den Landfriedensbruch-Paragraphen entsprechend ausgelegt und in ständiger Rechtsprechung das ›inaktive Dabeisein‹ für nicht tatbestandsmäßig erklärt – selbst wenn jemand ›bekleidet mit schwarzer Lederjacke, Arbeitshandschuhen, einem gelben Schutzhelm mit Sturm- maske sowie mit weichen Stiefeletten‹ mitgelau- fen ist (BGH 3 StR 320/84, Rn. 2).

In diesem Sinne hatte das VG Köln in der zitierten Entscheidung darauf abgestellt, dass ein gemeinschaftliches Handeln mit ›gewalttätigen‹ Teilnehmer*innen nicht daraus abgeleitet werden könne, dass sich die gesamte Gruppe ›plötzlich‹ im Laufschrift in Bewegung gesetzt habe (VG Köln, 20 K 7418/08, Rn. 70). Die erwähnten Gerichte haben jeweils mehr oder weniger explizit darauf verwiesen, dass bei ihrer Auslegung der strafrechtlichen und strafprozessualen Normen die Versammlungsfreiheit berücksichtigt werden muss (vgl. dazu noch ausführlicher RAV *InfoBrief* #105, 2011).

BLOCKUPY 2013 VOR GERICHT

Die 1.000 Personen, die in den beiden Blöcken mitliefen, die von der Polizei während der Blockupy-Demo 2013 in Frankfurt aus den 10.000 Teilnehmer*innen herausgetrennt wurden, hatten mit den unteren Gerichten weniger Glück. Erst hielt sich das Verwaltungsgericht nicht für zuständig und dann folgten Amtsgericht und Landgericht Frankfurt am Main den Sachverhaltsdarstellungen der Polizei und ließen sich von den – interessengeleiteten – Zusammenschnitten des Video-Materials durch die Polizei beeinflussen. Wo das VG Düsseldorf noch entschied, dass es nicht anginge, dass Personen aufgrund polizeilicher ›Auftriebsmaßnahmen‹ in eine Gruppe von ›Werfern‹ geraten und dann quasi als ›Beifang‹ in polizeilichen Gewahrsam genommen werden (VG Düsseldorf, 18 K 5912/11, Rn. 18), nachdem es dem Vorbringen des Klägers, dass es genau so gewesen sei, folgte, weil die Polizei dieses nicht substantiiert bestreiten konnte, hat im Fall ›Blockupy 2013‹ auch das Bundesverfassungsgericht die tendenziöse Präsentation der Geschehnisse durch die Polizei seiner Entscheidung zugrunde gelegt (BVerfG ›, Rn. 18).

Aufgrund dieses von den Instanzengerichten festgeschriebenen Sachverhalts erstaunt es

nicht, dass das Bundesverfassungsgericht in Sachen ›Blockupy 2013‹ eine strafprozessual begründete Erfassung von fast 1.000 Personen für verfassungsgemäß erklärte. Denn die 3. Kammer des 1. Senats ging in ihrem Beschluss davon aus, dass von Anfang an die Sicht in zwei Teile der Demonstration durch zusammengeknötete Transparente sowie immer wieder aufgespannte Regenschirme verhindert wurde, die Teilnehmer*innen seitlich mit Kunststoffplatten verstärkte und mit Halteschlaufen versehene Styroporschilde mitführten, dass nicht zugelassene Pyrotechnik gezündet wurde und die Teilnehmer*innen begannen, schwarze Oberbekleidung anzulegen, einige Personen selbstgefertigte Plastikvisiere vor ihr Gesicht zogen, Holzstangen und Seile als Seitenschutz zum Einsatz gebracht haben und einen Teil des Aufzugs in Verbindung mit den Schildern und den Transparenten U-förmig umschlossen und dann im weiteren Verlauf Pyrotechnik und mit Farbe gefüllte Flaschen und Beutel auf Einsatzkräfte geworfen haben (BVerfG ›Blockupy‹, Rn. 1).

Das Bundesverfassungsgericht ging außerdem davon aus, dass das Vorbringen der Beschwerdeführenden in den Ausgangsverfahren das Ergebnis der gerichtlichen Feststellungen nicht in Zweifel gezogen habe (BVerfG ›Blockupy‹, Rn. 26). Auch in seiner Heiligendamm-Entscheidung aus dem Jahr 2007 hatte sich das Bundesverfassungsgericht darauf zurück gezogen, dass die Antragsteller nicht zur ergänzten Gefahrenprognose der Polizei Stellung genommen hätten (BVerfG, 1 BvR 1423/07, Rn. 41).

BLOCKUPY MEETS BROKDORF

Für das Bundesverfassungsgericht steht die Entscheidung zu ›Blockupy 2013‹ nicht im Widerspruch zu seiner Rechtsprechung zur Versammlungsfreiheit und zu der Rechtsprechung der Instanzengerichte, die sich mit Konstellationen von strafprozessual angegriffenen Demonstrationen

befasst haben. Indem das Bundesverfassungsgericht in der Sachverhaltsdarstellung besonders hervorhebt, wie der Block mit Kunststoffplatten/Styroporschilden, Holzstangen, Seilen, Schildern und Transparenten U-förmig umschlossen war, steht es in einer Linie mit der ständigen Rechtsprechung zum Landfriedensbruch.

Schon die beiden grundlegenden BGH-Urteile aus dem Jahr 1984 hatten darauf abgestellt, dass ein Landfriedensbruch in der Form psychischer Beihilfe nahe liegt, wenn sich jemand innerhalb eines großen Demonstrationzuges einer besonders aktiven Teilgruppe anschließt, aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen werden, und dort während schwerer Auseinandersetzungen verbleibt (BGH 3 StR 320/84, Rn. 2), bzw. dass ein Wille zur gemeinschaftlichen Tat oder deren Unterstützung im für den Demonstrierenden räumlich und zeitlich überschaubaren Aktionsfeld und für die dort von ihm oder der Gruppe, mit der er sich solidarisiert hat, ausgeführten Handlungen, anzunehmen ist (BGH ›Grohnde‹, Rn. 31). Wer häufig in Landfriedensbruchverfahren verteidigt, weiß, dass es die Nachweisbarkeit der Zuordnung zu ›aktiveren‹ Gruppen ist, um die es vor Gericht geht.

Indem das Bundesverfassungsgericht nach seinem Sachverhalt von einem von den Teilnehmer*innen willentlich klar abgegrenzten, einheitlichen Block ausging, dem alle festgehaltenen Personen zuzuordnen gewesen sein sollen, kann es ohne weiteres die Brokdorf-Entscheidung paraphrasieren (BVerfG ›Blockupy‹, Rn. 14f). Zumal es ja auch in dieser hoch gelobten und von Versammlungsfreund*innen viel zitierten Brokdorf-Entscheidung aus dem Jahr 1985 ausführte:

»Auf [der] Vermeidung [von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen] muss eine Rechtsordnung, die nach Überwindung des mittelalterlichen Faustrechts die Ausübung von Gewalt nicht zuletzt im Interesse schwächerer Minderheiten beim Staat monopolisiert hat, strikt bestehen. [...] Von den Demonstranten kann ein fried-

liches Verhalten um so mehr erwartet werden, als sie dadurch nur gewinnen können, während sie bei gewalttätigen Konfrontationen am Ende stets der Staatsgewalt unterliegen werden und zugleich die von ihnen verfolgten Ziele verdunkeln« (BVerfG ›Brokdorf‹, 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81, Rn. 90).

In der Brokdorf-Entscheidung hatte Karlsruhe auch festgelegt, dass bei Gewalttätigkeiten eine Grundrechtsverletzung ohnehin ausgeschlossen sei, weil Unfriedlichkeiten von der Gewährleistung von Art. 8 GG überhaupt nicht erfasst seien (BVerfG ›Brokdorf‹, Rn. 91). Die Schwelle für behördliches Eingreifen würde nur dann angehoben, wenn die Demonstrant*innen ihrerseits etwas dazu beitrügen, gefahrenträchtige Entwicklungen zu unterbinden und – bspw. durch Kontaktaufnahme mit der Behörde und durch Einwirkung auf die Teilnehmenden – sich friedlich zu verhalten und Gewalttäter*innen zu isolieren (BVerfG ›Brokdorf‹, Rn. 100). Dem entspricht das Verhalten der Einkesselten in Frankfurt im Jahr 2013 in der dem Bundesverfassungsgericht durch die Instanzengerichte präsentierten Version des Sachverhalts nicht unbedingt. Vielmehr muss man konstatieren, dass die Polizei die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Brokdorf-Entscheidung ganz gut getroffen hatte, indem sie ohne Aufschub nach der Einkesselung zunächst zwei Stunden zwischen Polizei und Teilnehmer*innen über eine Fortsetzung der Demonstration für friedliche Teilnehmer*innen verhandelt hatte und erst nach dem Scheitern der Gespräche die Personalienfeststellung aller umsetzte (BVerfG ›Blockupy‹, Rn. 1, 19).

WAS TUN?

Es ist zu erwarten, dass die Polizei in Zukunft bei entsprechenden Lagen auf das ›bewährte‹ Konzept von *Blockupy 2013* zurückgreifen wollen wird. Für künftige Fälle auf der Straße ist daher

zu beachten: Verhandlungen zur Ermöglichung der Weiterführung sind nach ›Brokdorf‹ (Rn. 94) wie nach ›Blockupy‹ (Rn. 19) das von der Polizei verlangte ›mildere Mittel‹, das diese einsetzen muss, bevor sie stärkere Eingriffe in die Rechte der Betroffenen vornehmen darf. Was 1985 das im Raum stehende Demonstrationsverbot für Brokdorf war, ist heute die Einkesselung aus strafprozessualen Gründen, die sich genauso an Prognosen und Gegen-Angeboten der Versammelten messen lassen muss. Falsche Prognosen und falsche Sachverhaltsdarstellungen sind nichts Neues; es gab sie in Heiligendamm wie in Frankfurt/Main.

Es gilt, dem im Streitfall eigene Darstellungen entgegen zu setzen, denen die Polizei nicht substantiiert widersprechen kann. Auch wenn Polizei und – machen wir uns nichts vor – auch manches Gericht mit Verweis auf die Verfassungsgerichtsrechtsprechung nun die ›Verdachtskreise‹ weiter ziehen werden: wir müssen dabei bleiben, vor Ort immer wieder zu betonen, dass Maßnahmen der Identitätsfeststellung voraussetzen, dass der Verdacht auf einer hinreichenden objektiven Tatsachengrundlage beruht sowie bezogen auf den konkreten Versammlungsteilnehmenden bestehen muss. Nicht genügend für die Annahme eines Straftatverdachts ist die bloße Teilnahme an einer Versammlung, aus der heraus durch einzelne andere oder eine Minderheit Gewalttaten begangen werden (BVerfG ›Blockupy‹, Rn. 15). Im Endeffekt das, was wir als Anwältinnen und Anwälte, die Versammlungen auf der Straße begleiten, seit Jahren praktizieren.

Dr. Anna Luczak ist Rechtsanwältin in Berlin und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

Blockupy 2013: Die Ära Brokdorf am Ende?

POLIZEIKESSEL. VERFASSUNGSBESCHWERDE. NICHTANNAHMEBESCHLUSS. AUSBLICK

DANIEL WERNER

1. Mit Beschluss vom 2. November 2016 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungsbeschwerde eines Teilnehmers der Blockupy-Demonstration vom 1. Juni 2013 in Frankfurt am Main nicht zur Entscheidung angenommen.¹ Dieser Beschluss hat das Potential, einen Schlusstrich unter die bisherige versammlungsrechtliche Rechtsprechung des BVerfG zu ziehen. Rund 30 Jahre nach ihrem Beginn könnte die Ära Brokdorf am Ende sein.²

Was war passiert? Am 1. Juni 2013 fand in Frankfurt am Main die internationale Blockupy-Demonstration gegen das Krisenregime der Europäischen Zentralbank mit mehreren tausend Teilnehmer*innen statt. Kurze Zeit nach Beginn kesselte die Polizei an einer strategisch günstigen Stelle den antikapitalistischen Block, bestehend aus 940 Demonstrierenden, ein. Als Vorwand für den Polizeieinsatz mussten zwei abgeschossene Feuerwerksraketen, einige Dutzend Regenschirme, eine Handvoll mit Styropor verstärkter und mit Parolen beschrifteter Schilder sowie schwar-

ze Kleidungsstücke herhalten. Den eingekesselten Demonstrierenden wurde die Freiheit ohne richterlichen Beschluss über Stunden entzogen.³

2. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Polizeikessels wurde vor das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt getragen. Dieses befand sich auch für zuständig,⁴ allerdings verwies der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) die Klagen an das Amtsgericht Frankfurt,⁵ weil es sich um Strafprozessrecht und nicht um Versammlungs- bzw. Polizeirecht handeln würde. Die Rechtswegverweisung hatte zur Folge, dass nicht in öffentlicher Verhandlung vor dem VG verhandelt wurde, sondern im schriftlichen Verfahren bei dem Amtsgericht (AG) und Landgericht (LG) Frankfurt. Sämtliche vom Autor vertretene Mandant*innen wurden in den gesamten Verfahren kein einziges Mal persönlich angehört.

AG und LG Frankfurt zeigten kaum Interesse an der Sachverhaltsaufklärung und kamen schnell zu dem Schluss, dass die stundenlan-

gen Freiheitsentziehungen mit strafprozessualen Maßnahmen zu rechtfertigen seien.⁶ Dies, obwohl ca. 95 Prozent der gegen alle 940 Eingekesselten angestregten Strafverfahren wegen fehlenden Tatverdachts eingestellt wurden,⁷ weiterhin, obwohl ein Bericht einer Polizeihundertschaft aus Sachsen-Anhalt vorgelegt werden konnte, aus welchem sich ergab, dass diese Einheit weit überwiegend nach Polizeirecht tätig geworden ist.⁸

Hiergegen wurden Verfassungsbeschwerden anhängig gemacht, welche wie folgt argumentierten:

Die Einkesselung erfolgte ohne vorherige Auflösung der Demonstration und damit unter Verstoß gegen die Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts.⁹

Auch ein Ausschluss der eingeschlossenen Personen aus der Demonstration erfolgte nicht rechtmäßig. Zwar gab es eine entsprechende polizeiliche Durchsage, diese wurde jedoch erst Stunden nach der Einkesselung getätigt. Der anfängliche Verstoß gegen die Polizeifestigkeit schlug somit unheilbar auf den späteren Ausschluss durch.¹⁰

Bei der vollständigen Umschließung, welche letztlich ein Gewahrsam war, handelte es sich nicht um eine Minusmaßnahme. Der Gewahrsam war unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt also rechtswidrig erfolgt. Rechtswidrige Polizeimaßnahmen kommen nicht als Minusmaßnahme in Betracht.

Der Polizeikessel war keine strafprozessuale Maßnahme, sondern eine Maßnahme der Gefahrenabwehr. Dies ließ sich sowohl mittels der dokumentierten polizeilichen Durchsagen als auch mit dem bereits zuvor erwähnten Bericht der Hundertschaft aus Sachsen-Anhalt belegen.¹¹ Im Übrigen war auch das VG Frankfurt dieser Ansicht gefolgt.¹² Hilfsweise wurde ausgeführt, dass die strafprozessuale Identitätsfeststellung einer gesamten Versammlung nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommt¹³ und ein solcher Fall nicht vorlag.

Schließlich war die stundenlange Freiheitsentziehung im Polizeikessel rechtswidrig, weil der Richtervorbehalt nicht eingehalten wurde. Ausweislich eines Einsatzberichtes des Polizeipräsidenten (PP) Frankfurt war es zwar zu telefonischen Sachstandsmitteilungen gegenüber Bereitschaftsrichter*innen gekommen, einen Beschluss fassten diese jedoch nicht.

3. Das BVerfG¹⁴ setzte sich mit den Argumenten der Verfassungsbeschwerden kaum auseinander, sondern bohrte das dünnste Brett: Der Polizeikessel sei eine zulässige strafprozessuale Maßnahme nach den §§ 163b, 163c StPO. Die dagegen vorgebrachten Beweise wurden ignoriert.

»Geht die Polizei gegen eine sich dergestalt mittels dichtgedrängter Staffellung, Sichtschutz und Vermummung vom übrigen Versammlungsgeschehen abhebende Gruppe, aus der heraus eine Vielzahl von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen werden, auf Grundlage des § 163 b Abs. 1 und 2 StPO vor, da sie einen Anfangsverdacht gegen alle Mitglieder dieser Gruppe als begründet ansieht und bestätigen die Fachgerichte dieses Vorgehen, verstößt dies nicht gegen verfassungsrechtliche Vorgaben.«¹⁵

Festzuhalten ist, dass es dem BVerfG angesichts der Beschreibung des Sammlungsteils – dichtgedrängte Staffellung, Sichtschutz und Vermummung – insbesondere um Demonstrationen mit einem so genannten schwarzen Block zu gehen scheint. Festzuhalten ist weiterhin, dass das BVerfG, trotz entgegenstehender Beweise,¹⁶ wonach ca. 95 Prozent der Verfahren gegen die eingeschlossenen Demonstrierenden wegen fehlenden Tatverdachts eingestellt wurden, der falschen Sachverhaltsdarstellung von Polizei, AG und LG Frankfurt folgt und von einer Vielzahl von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ausgeht. Eine Größenordnung von fünf Prozent dürfte wohl kaum eine Vielzahl darstellen.

Offensichtlich ist dem BVerfG bewusst, dass die Polizei-Maßnahmen im Rahmen von »Blockupy« 2013 eigentlich nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Denn in der Begründung des Beschlusses kommt es zu folgender bemerkenswerten Rückausnahme:

»Dies [der Polizeikessel] ist verfassungsrechtlich hinnehmbar, wenn die Polizei – wie vorliegend – ohne Aufschub nach der Kesselbildung in Verhandlung mit der Versammlungsleitung eintritt, um eine Fortsetzung des Aufzugs sowohl für den vom Polizeikessel betroffenen friedlichen Versammlungsteil als auch für einzelne friedliche Versammlungsteilnehmer innerhalb der eingeschlossenen Demonstrationsgruppe zu ermöglichen«.¹⁷

Diese Rückausnahme ist mit dem Charakter von Art. 8 GG – welcher ein Abwehrrecht gegen den Staat ist, also ein besonders stark geschützter Bereich, in dem der Einzelne seine Freiheit vom Staat hat und sein gesellschaftliches Zusammenleben ohne den Staat regeln kann¹⁸ – nicht zu vereinbaren.

In dieses harte Abwehrrecht gestattet das BVerfG nun einen Eingriff mit der windelweichen Formulierung: »wenn die Polizei das Gespräch mit der Versammlungsleitung sucht«.

Ein Gespräch mit dem Einsatzleiter der Polizei, welcher kurz zuvor unter Anwendung von unmittelbarem Zwang eine Demonstration hat einkesseln lassen, kann nie ein Gespräch auf Augenhöhe sein. Die Natur der Grundrechte als Abwehrrecht gegen den Staat würde aber mindestens solche Gespräche auf Augenhöhe verlangen. Mehr noch, der Anmelder der Versammlung müsste in einem solchen Gespräch auch etwas gegen den Willen der Polizei durchsetzen können. Diese Möglichkeit besteht aber angesichts der realen Kräfteverhältnisse nicht.

Schließlich teilt das BVerfG noch in wenigen Zeilen mit:

»Die Ausnahme von der Vorführpflicht nach § 163c Abs. 1 Satz 2 StPO für den Fall, dass

bis zur Erlangung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit vergeht als bis zur Feststellung der Identität, ist danach verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. So lagen die Dinge hier, da die Identitätsfeststellung noch vor Ort, unmittelbar im Anschluss an die gescheiterten Verhandlungen über eine Fortsetzung des Aufzugs und mittels 15 Durchlassstellen für 943 Personen erfolgte, das Verlassen des Kessels sich also unmittelbar an die Identitätsfeststellung anschloss«.¹⁹

Nur, so lagen die Dinge nicht: Gemäß eines Berichts des PP Frankfurt hatten die Identitätsfeststellungen erst knapp vier Stunden nach erfolgter Freiheitsentziehung begonnen. Innerhalb dieser knapp vier Stunden hätten bereits die ersten richterlichen Entscheidungen über die Freiheitsentziehung herbeigeführt werden können. Eine Prognoseentscheidung nach § 163 c I S. 2 StPO steht der Polizei, nach Verursachung einer Verspätung von knapp vier Stunden bei der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung, nicht mehr zu. Eine anders lautende Auffassung würde gegen die Rechtsprechung des BVerfG sprechen,²⁰ wonach alle staatlichen Organe verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird.

4. Optimistinnen und Optimisten mögen den vorliegenden Beschluss als einmaligen Ausrutscher des BVerfG werten, welcher schon bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit korrigiert werden könnte, bzw. mögen behaupten, die Entscheidungen würde sich mehr oder weniger in die bisherige versammlungsrechtliche Linie des BVerfG einfügen und nur geringe Grundrechtseinbußen für wenige Betroffene mit sich bringen. Anhaltspunkte hierfür gibt es jedoch keine. Angesichts der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Krise, stehen die Zeichen der Zeit schon längst nicht mehr auf Freiheit, sondern auf Sicherheit.

Die großen liberalen Entscheidungen in Sachen Versammlungsrecht – Brokdorf-Beschluss²¹ und Hamburger-Kessel²² – stammen aus den 1980er-Jahren. Damals waren auf Demonstrationen noch Motorradhelme und Sturmmasken en vogue, nicht selten kam es zu handfesten Auseinandersetzungen mit unzureichend ausgerüsteten Polizistinnen und Polizisten. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in der Bundesrepublik waren damals jedoch vergleichsweise ruhig.

Die heutigen Verhältnisse sind mehrfach umgekehrt. Die Polizei ist militärisch ausgerüstet. Die Auseinandersetzungen im Rahmen von Demonstrationen sind weniger gewaltförmig als damals – zum Vergleich möge man sich nur die Konflikte um die Startbahn West aus den 1980er-Jahren und die Blockupy-Demonstration von 2013 vor Augen führen. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in der Bundesrepublik und in Europa sind jedoch alles andere als ruhig.

Bei Blockupy 2013 gab es keinen wirklich unfriedlichen Verlauf. Dem BVerfG genügten schon einige unangepasste Demo-Accessoires, um den Grundsatz des Brokdorf-Beschlusses über Bord zu werfen.²³ An die Stelle eines gewalttätigen oder aufrührerischen Verlaufs sind nun Ordnungswidrigkeiten und Auflagenverstöße getreten, an die Stelle der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts sind strafprozessuale Maßnahmen getreten, an die Stelle des Richtervorbehalts die Beteuerung der Polizei, man werde sich schon beeilen. Man kann geradezu hören, wie auf der nächsten Innenministerkonferenz die Sektkorken knallen werden. Der vorliegende Beschluss gibt den Einsatzführenden der Hundertschaften den Freifahrtschein, jede Demonstration mit einem schwarzen Block in einem Polizeikessel enden zu lassen – irgendwelche Ordnungswidrigkeiten werden schon begangen worden sein.

Skeptikerinnen und Skeptiker müssen in dem vorliegenden Beschluss erkennen, dass dem BVerfG in Zeiten der Krise die Staatsraison näher ist als

der Schutz der Versammlungsfreiheit. Aus zeitgenössischer Perspektive ist ein Paradigmenwechsel der gesellschaftspolitischen Verhältnisse leicht zu übersehen. Schnell hofft man darauf, die Dinge mögen sich wie zuvor gewohnt entwickeln. Es steht jedoch zu befürchten, dass ein versammlungsrechtlicher Paradigmenwechsel stattgefunden hat und die Ära Brokdorf am Ende ist.

Daniel Werner ist Rechtsanwalt in Leipzig und Mitglied im RAV.

1 BVerfG 1 BvR 289/15

2 Vgl. BVerfGE 69, 315: »Steht nicht zu befürchten, dass eine Demonstration im ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder dass der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen, bleibt für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten, wenn mit Ausschreitungen durch einzelne oder eine Minderheit zu rechnen ist«.

3 Für eine ausführliche Schilderung des Sachverhalts vgl. Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.: Blockupy 2013 – Der Frankfurter Polizei-Kessel. Köln 2014.

4 Z.B. VG Frankfurt 5 K 659/14 F.

5 Z.B. Hessischer VG 8 F 364/14.

6 Z.B. AG Frankfurt 6130 Js 203823/14 – 931 Gs und LG Frankfurt 5/30 Qs 9/15.

7 Schreiben Hessisches Innenministerium 16.12.2014 auf eine Anfrage der Linkspartei im Hessischen Landtag.

8 Einsatzmeldung vom 3. Juni 2013 der 1. Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

9 Vgl. BVerfG 1 BvR 1090/06; BVerfG 1 BvR 1726/01.

10 Vgl. VG Düsseldorf 18 K 3033/09.

11 Einsatzmeldung, a.a.O.

12 Z.B. VG Frankfurt 5 K 4687/13.F.

13 Vgl. OVG Münster 5 B 273/01.

14 BVerfG 1 BvR 289/15.

15 BVerfG, a.a.O., Rdnr. 19.

16 Schreiben Hessisches Innenministerium, a.a.O.

17 Vgl. BVerfG, a.a.O., Rdnr. 19.

18 Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, Rdnr. 58.

19 BVerfG, a.a.O., Rdnr. 22, 23.

20 Vgl. BVerfG 2 BvR 447/05.

21 Vgl. BVerfG, a.a.O.

22 Vgl. VG Hamburg 12 VG 2442/86.

23 Vgl. Komitee für Grundrechte und Demokratie vom 22. Dezember 2016 »Rechtfertigt das Bundesverfassungsgericht die Einkesselung von unliebsamen Demonstrierenden?«

Broschüre zur Modernisierungsmieterhöhung

AK MIETRECHT LEGT ZAHLEN VOR

BENJAMIN HERSCH



Der Arbeitskreis Mietrecht im RAV legt Zahlen zu Modernisierungskosten für Mieterinnen und Mietern vor und fordert die Abschaffung der Modernisierungsumlage (§ 559 BGB). Der Arbeitskreis Mietrecht hat ein umfassendes Informationspapier zu einem der Preistreiber Nr. 1 im Mietrecht vorgelegt: Die Modernisierungskosten.¹

Anhand konkreter Fallbeispiele aus Berlin weisen wir Mietpreissteigerungen von 52 bis 224 Prozent infolge von Modernisierungsmaßnahmen nach. Grund: Nach geltendem Recht können Mieterinnen und Mieter mit elf Prozent der vorfinanzierten Modernisierungskosten der Vermieterinnen und Vermieter belastet werden. Da es keine Deckelung der Modernisierungskosten gibt, können Vermieterinnen und Vermieter letztlich Mieterhöhungen in beliebiger Höhe gegen Mieterinnen und Mieter durchsetzen. Auch die ortsübliche Vergleichsmiete begrenzt

die Mieterhöhung nicht. Härteeinwände finden nur in Ausnahmefällen Beachtung. Die sichtbare Folge: Alteingesessene Mieterinnen und Mieter werden in Ballungszentren aus den Innenstadtlagen verdrängt, weil die Mieten unbezahlbar werden.

Die derzeitige Rechtslage führt dazu, dass die Kosten der Energiewende allein von Mieterinnen und Mietern getragen werden. Die Energiewende ist aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wir fordern daher: »Die Modernisierungsumlage muss abgeschafft werden. Investitionen von Vermieterinnen und Vermietern werden über die bestehenden Instrumente des Vergleichsmietensystems bereits jetzt ausreichend refinanziert. Die Politik auf Bundes- und Landesebene ist in der Verantwortung, der Verdrängung der Bevölkerung aus ihren Wohnungen und Bezirken einen Riegel vorzuschieben. Die Abschaffung von § 559 BGB ist hierfür ein wichtiger und längst überfälliger Schritt.«

Die Bundesregierung hat das Problem zwar grundsätzlich erkannt; ein zaghafter Reformentwurf, mit dem unter anderem die Modernisierungsumlage von elf auf acht Prozent abgesenkt werden sollte, verblieb in der Schublade des Bundesjustizministers. Mit der Broschüre wollen wir dem Ziel der Abschaffung des § 559 BGB eine breite argumentative Grundlage geben und hoffen auf eine große öffentliche Resonanz.

Benjamin Hersch ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied im Vorstand des RAV.

¹ Quelle: <http://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/preistreiber-modernisierung-516/>.



Trennscheibe bei Verteidigerbesuchen und Kontrolle der Verteidigerpost

EIN NOTWENDIGES PLÄDOYER FÜR DIE ABSCHAFFUNG DES § 148 ABS. 2 STPO

MARTIN HEIMING UND PEER STOLLE

Es ist ein – allerdings höchst lebendiges – Relikt aus den 1970er-Jahren; aus einer Zeit, in der der proklamierte »Krieg gegen den Terrorismus« jegliche Einschränkungen von Beschuldigten- und Verteidigerrechten zu rechtfertigen vermochte. Der damals eingeführte § 148 Abs. 2 StPO – zunächst als Muss-, dann als Soll-Vorschrift ausgestaltet – legt fest, dass in Verfahren nach § 129 a StGB (oder auch in Verbindung mit § 129 b) die schriftliche Kommunikation zwischen inhaftierten Beschuldigten und deren Verteidigung durch einen sogenannten »Leserichter« kontrolliert werden soll. Damit keine unkontrollierte schriftliche Kommunikation stattfindet, wird dann zwingend ergänzend bei Besuchen der Verteidigung in der JVA eine Trennscheibe angeordnet. Diese Norm führt zwar ein Schattendasein, da sie nur im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer Straftat der Mitgliedschaft in einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung angewendet werden kann; sie führt aber bei den davon Betroffenen zu einer nicht (mehr) hinnehmbaren Beschränkung von

Verteidigungs- und Beschuldigtenrechten. Es ist Zeit, diese Norm abzuschaffen und auch in diesen Verfahren zur allgemein gültigen Regel zurückzukehren, dem freien mündlichen und schriftlichen Verkehr zwischen Beschuldigten und Verteidigung, § 148 Abs. 1 StPO.

ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Mit der Anordnungsmöglichkeit nach § 148 Abs. 2 StPO sollte nach der Gesetzesbegründung verhindert werden, dass Beschuldigte, die einer Straftat nach §§ 129 a, 129 b StGB verdächtig sind, sich aus der JVA heraus weiterhin für die terroristische Vereinigung betätigen und so zu deren Fortbestand beitragen. Hintergrund dieses schwerwiegenden Eingriffs in den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation der Verteidigung war die Behauptung, dass sich die damals wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der RAF Inhaftierten ihrer Verteidiger*innen (von denen teilweise behauptet wurde, dass sie

selbst Mitglied der Vereinigung seien) bedient haben sollen, um eine Kommunikation mit anderen inhaftierten und weiteren Mitgliedern, die auf freiem Fuß befindlich waren, zu ermöglichen und so weitere Anschläge zu planen und durchzuführen.

Unabhängig davon, ob diese Behauptungen und Unterstellungen zutreffend waren, ist seit den 1970er-Jahren kein anderer Sachverhalt bekannt oder behauptet worden, dass sich auf Grundlage von §§ 129 a, 129 b StGB Inhaftierte ihrer Verteidigung bedienen, um aus der Haft heraus weitere Anschläge zu planen oder deren Durchführung zu organisieren. Seit dem »Deutschen Herbst« ist keine vergleichbare Situation in der Bundesrepublik entstanden. Die Rechtfertigung für diese Norm ist – unabhängig davon, ob sie jemals vorgelegen hat und unabhängig von der berechtigten verfassungsrechtlichen Kritik – daher zumindest weggefallen. Trotzdem findet sie immer noch Anwendung.

AKTUELLE ERFAHRUNGEN AUS DEM MÜNCHNER »KOMMUNISTEN-PROZESS«

Seit Juni 2016 findet vor dem OLG München die Hauptverhandlung gegen mutmaßliche Mitglieder der *Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten* (TKP/ML) wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung gemäß § 129 b StGB statt. Die zehn Angeklagten befinden sich seit April 2015 in Untersuchungshaft. Gegen alle wurde von Anfang an angeordnet, dass Besuche der Verteidigung nur in Besprechungsräumen, die mit einer Trennscheibe ausgestattet sind, stattfinden dürfen und dass sämtliche schriftliche Kommunikation zwischen den Beschuldigten und ihrer Verteidigung durch einen »Kontrollrichter« (dabei handelt es sich um einen Richter oder Richterin an dem Amtsgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die JVA sich befindet) gelesen wird.

Die Auswirkungen dieser Anordnung sind enorm, sie verhindern eine effektive Verteidigung vor allem im Ermittlungs- und Zwischenverfahren.

BESPRECHUNG IN TRENNSCHEIBENZELLEN

Rein praktisch sieht das so aus: Eine Besprechung der Ermittlungsakte, die in diesem Verfahren seitens der Generalbundesanwaltschaft digital zur Verfügung gestellt wird, ist bei den Besuchen de facto nicht möglich. Wenn seitens der Verteidigung bspw. bestimmte Stellen in der Akte erörtert werden sollen, verhindert die Trennscheibe, dass Mandantschaft und Verteidigung gemeinsam in den Laptop schauen können, um die entsprechenden Stellen durchzugehen. Man ist so gezwungen – vor allem, wenn es um konkrete Stellen in einem Dokument geht –, den Laptop an die Trennscheibe zu halten, um so zu versuchen, die Mandantschaft auf die entsprechende Stelle hinzuweisen, so dass diese wiederum versuchen kann, diese Stelle in der Aktenkopie auf ihrem – von der Anstalt zur Verfügung gestellten – Laptop wiederzufinden.

Es ist auch nicht möglich, gemeinsam bestimmte Stellen auf Ausdrucken aus der Akte zu markieren oder mit Anmerkungen zu versehen, wie man es üblicherweise bei Besprechungen mit Mandant*innen macht. Eine gemeinsame Arbeit an Dokumenten oder die Übergabe von Aktenauszügen ist aufgrund der angeordneten Trennschreibe nicht möglich. Im Münchner Verfahren – und das ist bei § 129 b-Gefangenen die Regel – kommt noch die Problematik hinzu, dass Dolmetscher*innen für die Besprechung benötigt werden. Derartige Besprechungen sind daher absolut ineffektiv, ganz zu schweigen von der zusätzlichen Erschwerung durch einen erheblichen Zeitaufwand: Die TKP/ML-Gefangenen beispielsweise waren bis zur Hauptverhandlung verstreut über ganz Bayern inhaftiert, so dass

für einen Berliner oder Heidelberger Verteidiger Reisezeiten von acht Stunden oder mehr noch hinzuzurechnen sind.

VERHINDERUNG DER SCHRIFTLICHEN KOMMUNIKATION

Diese Nachteile bei Besuchen der Mandantschaft in der JVA können auch nicht durch schriftliche Kommunikation kompensiert werden. Um überhaupt mit der Mandantin schriftlich kommunizieren zu können, muss man sich schriftlich damit einverstanden erklären, dass der sogenannte »Leserichter« die Post vor der Weiterleitung an die Mandantschaft kontrolliert, auch inhaltlich, also die Post vorher liest. Wenn die Verteidigung aber weiß, dass sämtliche schriftliche Kommunikation mit der Mandantschaft durch einen Richter oder eine Richterin mitgelesen wird, wird sie die schriftliche Kommunikation nur eingeschränkt für eine sachgerechte Verteidigung nutzen (können). Keine Verteidigung wird sensible Informationen, die die Verteidigungsstrategie unmittelbar betreffen, auf einem derartigen »Postweg« kommunizieren.

Davon unabhängig ist die Kontrollrichteranordnung auch mit einer erheblichen Verzögerung der Verteidigerpost verbunden. In der Regel dauert die Kontrolle der Post mehrere Wochen, im Münchner Verfahren gar bis zu sechs Wochen. Selbst kurze Schreiben in deutscher Sprache brauchten nicht unter zwei Wochen. Es ist offensichtlich, dass der Postweg zur Absprache mit der Mandantschaft ausgeschlossen ist, wenn das Gericht beispielsweise die Anklageschrift stellt und eine Erklärungsfrist von fünf Wochen setzt.

Die Verteidigung musste auch die Erfahrung machen, dass das Bewusstsein über die Sensibilität der zu kontrollierenden Post bei den zuständigen »Leserichtern« nicht sehr ausgeprägt ist. So wurde durch einen Leserichter teilweise Post offen, d.h. ohne Umschlag, an die Anstalt weitergeleitet, so

dass durch die JVA-Beamtinnen und -beamten Kenntnis von dem Inhalt der Schreiben erlangt werden konnte. Dies wurde moniert und in der Folge dann auch anders gehandhabt, allerdings führte es dazu, dass der nunmehr verschlossene Umschlag erneut von Beamten und Beamtinnen geöffnet wurde, weil der Kontrollrichter keinen Absender vermerkt hatte und so den Beamtinnen und Beamten nicht ersichtlich war, dass es sich um Post der Verteidigung handelte.

Besonders skandalös war allerdings der Umgang der »Kontrollrichter« mit den beauftragten Dolmetscherbüros. Da die schriftliche Kommunikation zwischen der Verteidigung und der Mandantschaft in der Regel nicht in der deutschen Sprache geführt worden ist, musste die Post durch die »Kontrollrichter« zunächst in die deutsche Sprache übersetzt werden (wodurch es noch zu weiteren zeitlichen Verzögerungen gekommen ist). Teilweise haben die »Kontrollrichter« Übersetzungsbüros nach Kostengesichtspunkten ausgewählt, wobei dann auch nicht immer auf vereidigte Dolmetscher*innen Wert gelegt wurde. Auch wurde seitens der »Kontrollrichter« gegenüber den beauftragten Dolmetscher*innen kein gesonderter Hinweis erteilt, dass es sich um sensible Dokumente handelt und die Dolmetschenden einer besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

Erst durch entsprechende Anträge seitens der Verteidigung wurde weiter bekannt, dass bei den beauftragten Dolmetscher*innen noch Kopien bzw. Dateien aus dem entsprechenden Übersetzungsauftrag der »Kontrollrichter« vorlagen und erst nach der Intervention der Verteidigung an diese der Auftrag erteilt wurde, diese zu löschen bzw. zu vernichten. In einem Fall wurde sogar offenbar, dass Post der Verteidigung durch das beauftragte Dolmetscherbüro an Sub-Übersetzer*innen in die Türkei – per E-Mail – übersandt und dort übersetzt worden war. Da sich das hiesige Verfahren gegen mutmaßliche Mitglieder einer Partei, die den türkischen Staat bekämpft,

richtet, war somit davon auszugehen, dass diese auf elektronischem Weg übersandte Post von dem türkischen Geheimdienst mitgelesen worden ist.

Sämtliche Umstände wurden von der Verteidigung im Zwischenverfahren und in der Hauptverhandlung thematisiert. Es wurde beantragt, die auf § 148 Abs. 2 StPO gestützten Anordnungen aufzuheben – ohne Erfolg. Der zuständige OLG-Senat lehnte den entsprechenden Antrag auf Aufhebung seitens der Verteidigung mit dem – unzutreffenden – Argument ab, dass ihm »die Hände gebunden« seien.

PERSPEKTIVE

Der Umgang der Justiz mit der »Soll«-Vorschrift ist nicht einheitlich. Nach der Rechtsprechung wird dann von einer Anordnung abgesehen oder eine bereits erlassene Anordnung aufgehoben, wenn die Vereinigung nicht mehr existiert (wie im NSU-Verfahren) oder seitens des Beschuldigten ein Geständnis und/oder eine Lossagung von der Vereinigung erfolgt ist. Nach der Rechtsprechung des EGMR (NJW 2003, 1439, 1441) dürfen Schreiben eines Häftlings an seine Anwaltschaft oder umgekehrt nur in Ausnahmefällen mitgelesen werden: Wenn die Behörden Anlass zur Annahme haben, dass der Inhalt des Schreibens die Sicherheit der Vollzugsanstalt oder Dritter gefährdet oder in einer anderen Weise verbrecherischer Natur ist. Die Annahme eines Missbrauchs des privilegierten Kommunikationsweges zwischen Mandant*innen und Verteidigung setzt das Vorliegen entsprechender Tatsachen oder Informationen voraus. Dies bedeutet, dass es besonderer Umstände, die in der Vereinigung selbst, den Inhaftierten und/oder deren Verteidigung liegen, bedarf, um einen Eingriff in das geschützte Verhältnis zwischen Mandantschaft und Verteidigung zu rechtfertigen.

Im »Münchner Kommunistenverfahren« gibt es solche Umstände nicht. Gegen die Verteidi-

ger*innen wurde noch nie der Vorwurf erhoben, den privilegierten Kommunikationsweg zu missbrauchen. Und den Angeklagten selbst wird keinerlei Straftat (neben dem § 129b StGB) und erst recht keine Gewaltstraftat in der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen; auch gibt es keinerlei Erkenntnisse, dass die TKP/ML für Straftaten in Deutschland verantwortlich ist. Die Vereinigung ist auch weder verboten, noch wird sie auf irgendeiner nationalen oder internationalen »Terrorliste« (außer in der Türkei) geführt. Zudem haben, wenn, dann die Ermittlungsbehörden Gelegenheit zur Perpetuierung der »terroristischen Umtriebe« gegeben; haben sie doch erst nach fast zehn Jahren aufwändiger Ermittlungen und Observationen willkürlich das Signal zur Inhaftierung der Beschuldigten gegeben, ohne erkennbaren aktuellen Anlass, schon gar nicht wegen des Bestehens konkreter Straftaten.

Die Probleme mit § 148 Abs. 2 StPO sind zwar nicht neu, sie sind aber nicht länger hinzunehmen. Trennscheibe bei Verteidigungsbesuchen und richterliche Kontrolle von Verteidigungspost führen zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung von Verteidigungs- und Beschuldigtenrechten in Verfahren, die ohnehin schon durch die Einschränkung rechtsstaatlicher Mindeststandards geprägt sind. Die oben aufgeführten Umstände aus der Praxis sollten Anlass dazu geben, seitens der organisierten Anwaltschaft wieder die Forderung nach Abschaffung des § 148 Abs. 2 StPO auf die Tagesordnung zu setzen. Der RAV wird dies tun.

Dr. Peer Stolle und Martin Heiming verteidigen in dem »Münchner Kommunistenverfahren« und sind Mitglieder sowie jetziger bzw. vorheriger Vorstandsvorsitzender des RAV.

Kooperation im kontrollfreien Raum

ZUR AKTUELLEN ENTGRENZUNG DER GEHEIMDIENSTE

ERIC TÖPFER

Ende 2016 trat die Novelle des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND) in Kraft. Sie regelt nun erstmals die sogenannte Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Dienstes, die bislang salopp durch Verweis auf die allgemeine Aufgabenbeschreibung aus Art. 1 Abs. 2 BNDG legitimiert wurde. Nachdem die Kritik am rechtlosen Treiben des BND aufgrund der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses des 18. Bundestages (»NSA-Untersuchungsausschuss«) zu groß geworden war, sah sich die Große Koalition genötigt, aktiv zu werden.

Gleichwohl legalisiert das neue Gesetz lediglich die bisherige Praxis der BND-eigenen massenhaften Überwachung ausländischer Kommunikation von Deutschland aus.¹ Neu ist, dass die Überwachung künftig durch ein dreiköpfiges, von der Bundesregierung ernanntes »Unabhängiges Gremium« mit Sitz am Bundesgerichtshof in Karlsruhe genehmigt und kontrolliert werden soll.² Dessen Befugnisse beschränken sich allerdings im Wesentlichen darauf, durch die Vorabgenehmigung von Suchbegriffen das unautorisierte Abhören von Einrichtungen und Behörden der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu verhindern,

wie es in der Vergangenheit bekannt geworden war und für außenpolitische Irritationen gesorgt hatte. Einfache EU-Bürger*innen dürfen sich von dem neuen Gremium hingegen kaum Schutz erhoffen, da eine Überwachung ihrer Kommunikationsinhalte nur nachträglich im Rahmen von Stichproben auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden kann.³ Die Erfassung und Auswertung der Verkehrs- bzw. Metadaten ihrer Kommunikation unterliegt dabei jedoch einzig der Beschränkung, dass die Daten nach sechs Monaten zu löschen sind.⁴ Die Bürger*innen und Institutionen aller anderen Ländern bleiben für den BND weiterhin grundsätzlich »Freiwild«. Zudem ist vor dem Hintergrund, dass der BND nunmehr ganze Telekommunikationsnetze abhören darf und es erhebliche Zweifel an der Praxistauglichkeit seiner Filterprogramme gibt, davon auszugehen, dass auch das Kommunikationsgeheimnis von Inländer*innen millionenfach verletzt werden wird.⁵

Entsprechend war die Kritik laut und deutlich, perlte jedoch an der Großen Koalition ab. Diese weigerte sich, wenigstens durch Beachtung des Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 GG zu-

zugestehen, dass der BND durch seine Überwachung in das Fernmeldegeheimnis eingreift, und ignorierte selbst Zweifel der von ihr bestellten Sachverständigen an der Sinnhaftigkeit eines weiteren Kontrollgremiums.⁶

ABHÖREN UNTER FREUNDEN

Deutlich weniger Beachtung fand indes die Tatsache, dass durch die Neufassung des BND-Gesetzes nunmehr auch weitreichende Formen der internationalen Kooperation von Geheimdiensten normiert wurden. Verrechtlicht wurde mit den neuen §§ 13 bis 15 BNDG zum einen die Zusammenarbeit bei der Kommunikationsüberwachung (»*signal intelligence*« - SIGINT). Zum anderen erhielt der BND mit den §§ 26 bis 30 BNDG die Befugnis, gemeinsam mit ausländischen Partnerdiensten internationale Datenbanken zu betreiben.

Wie intensiv die Zusammenarbeit des BND bei der Kommunikationsüberwachung mit Partnerdiensten bereits vor Verabschiedung des neuen Gesetzes war, hatte insbesondere die *Joint SIGINT Activity* mit der *National Security Agency* (NSA) in Bad Aiblingen gezeigt. Bis 2012 hatte dort der BND, Tür an Tür mit dem amerikanischen Partner, Millionen von Suchbegriffen (»Selektoren«) im Auftrag der NSA gesteuert, um an deutschen Netzknoten oder Horchposten abgegriffene Datenströme zu durchsuchen und die selektierten Rohdaten an den großen Bruder weiterzuleiten.⁷ Ähnliche Kooperationen wurden auch mit der *Central Intelligence Agency* (CIA) oder dem britischen *General Communications Headquarters* (GCHQ) bekannt. Angesichts knapper Ressourcen sei solches »*burden Sharing*« unabdingbar, heißt es in der Begründung des neuen Gesetzes.⁸

Anders als bei der BND-eigenen Überwachung von ausländischen Kommunikationsverkehren unterliegt die Steuerung von Selektoren bei den SIGINT-Kooperationen nicht einmal marginaler externer Kontrolle. Das »Unabhängige Gremium«

darf zwar stichprobenartig kontrollieren, ob die Filterprogramme, die bereits erfasste Rohdaten durchlaufen müssen, ehe sie automatisiert an die Partnerdienste weitergegeben werden, auch wirklich so funktionieren wie vom Gesetz vorgesehen.⁹ Dass das Gremium hierfür die Zeit und den Sachverstand hat, ist jedoch zu bezweifeln. Somit liegt es in der Hand von Maschinen und ihren Programmierern sowie dem gelegentlichen BND-Controlling, welche Kommunikation erfasst und an Partnerdienste übermittelt wird. Potenziert werden die Risiken dadurch, dass alle im Rahmen von SIGINT-Kooperationen gesammelten Daten für zwei Wochen beim BND gespeichert werden und zudem die Weiterleitung von Metadaten keinerlei Beschränkungen unterliegt.¹⁰ Wenig beruhigend ist angesichts dessen die Auflage, dass der BND und seine Partner ihre Kooperationen durch schriftliche Absichtserklärungen besiegeln müssen, in denen sie sich auch zur Einhaltung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien sowie der Zweckbindung bei der Weiterverwendung der erfassten Informationen verpflichten.¹¹

GEHEIME DATENDREHSCHIEBEN

Sehr ähnlich stellt sich die Situation bei den gemeinsamen Datenbanken dar, über die der BND nun zu »bestimmten Gefahrenlagen oder bestimmten Personenkreisen« Informationen mit ausländischen Partnerdiensten austauschen kann, wenn erhebliche außen- und sicherheitspolitischen Interessen bestehen. Auch hierfür gilt, dass es schriftliche Absichtserklärungen geben muss, die vom Kanzleramt abzusegnen sind.¹² Doch der operative Betrieb findet nahezu im kontrollfreien Raum statt: Richtet der BND selbst Dateien ein, an denen sich Partnerdienste beteiligen, sind zwar Dateianordnungen festzulegen, in denen u.a. Zweck, Arten der Daten und Zugriffsberechtigte festgelegt werden. Doch die Prüfungskompetenz der Bundesdatenschutzbe-

auftragten (BfDI) bleibt auf die durch den BND eingestellten Daten beschränkt, obwohl der Dienst die Informationen der Partner analysiert und – auch rechtsfehlerhaft – verwenden konnte.¹³ Beteiligt sich der BND an Datenbanken seiner Partner, tappen deutsche Aufsichtsgremien völlig im Dunkeln, wie sich der Informationsaustausch gestaltet. Weder sind Dateianordnungen vorgesehen noch eine Protokollierung der Daten durch den deutschen Auslandsdienst.¹⁴ Und auch das Parlamentarische Kontrollgremium wird von der Bundesregierung nicht über Sachverhalte informiert, die außerhalb der »Verfügungsberechtigung« der deutschen Dienste liegen.¹⁵

Damit folgt der BND dem Vorbild des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Das BfV war bereits mit dem »Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus« vom 26. Juli 2016 autorisiert worden, gemeinsame Datenbanken mit Partnerdiensten einzurichten oder sich an solchen zu beteiligen.¹⁶

Zwar ist der grenzüberschreitende Austausch von geheimdienstlichen Informationen wahrlich keine Neuigkeit. Allerdings erfolgte er bislang in der Regel auf Ersuchen. Mit seiner Automatisierung dreht sich das Datenkarussell nun aber deutlich schneller. Die im Gesetzgebungsprozess vorgetragenen Anwendungsbeispiele reichen von bilateralen Kooperationen gegen Rechtsextremismus mit der Schweiz bis hin zu multilateralen Datenverbünden zur »Aufklärung staatsübergreifend erfolgter elektronischer Angriffe einer fremden Macht«.¹⁷ In der Regel ist dabei an Indexdateien gedacht, die im internationalen Verbund helfen sollen, festzustellen, ob in anderen Datenbeständen bereits Informationen zu bestimmten Personen oder Sachverhalten vorliegen, um die dann in einem zweiten Schritt ersucht werden kann.¹⁸ Möglich sind nach den neuen Regelungen jedoch durchaus auch grenzüberschreitende dateigestützte Analyseprojekte, bei denen ein gemeinsames »Big Data Ware-

house« nach Mustern und Beziehungsnetzwerken gerastert werden kann.¹⁹

Das Gesetz war damals im Schweinsgalopp durchs parlamentarische Verfahren gepeitscht worden. Nur acht Wochen brauchte es vom Kabinettsbeschluss am 1. Juni bis zum Inkrafttreten am 30. Juli 2016. Warum die Eile? Nach den Pariser Anschlägen vom November 2015 hatte die *Counter Terrorism Group* (CTG) – ein informelles Netzwerk der Inlandsdienste aller 28 EU-Staaten sowie Norwegens und der Schweiz – eine engere Zusammenarbeit vereinbart.²⁰ Diese Pläne wurden, obwohl die CTG außerhalb der Strukturen der EU existiert, nach den Brüsseler Anschlägen im März 2016 noch einmal durch den Rat der Innen- und Justizminister der Union bekräftigt.²¹ Bereits Anfang des Jahres hatte der niederländische Geheimdienst *Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst* (AIVD) angekündigt, eine Plattform für den Informationsaustausch in Echtzeit unter dem Dach seiner Zentrale bei Den Haag einzurichten.²² Diese sollte am 1. Juli des Jahres in Betrieb gehen – und das Bundesamt für Verfassungsschutz wollte möglichst schnell dabei sein.

Wenig ist bekannt über die Plattform bei Den Haag, denn die Bundesregierung gibt sich trotz hartnäckiger Fragen der Opposition schmallippig. Ähnlich wie in den deutschen »Gemeinsamen Zentren« treffen sich beim AIVD regelmäßig Verbindungsbeamtinnen und -beamte der beteiligten Dienste. Die zentrale Komponente ist aber eine gemeinsame Datenbank für den Informationsaustausch zu sogenannten ausländischen Kämpfern, also europäischen Dschihadisten, die es nach Syrien und in den Irak zog und zieht. Nach Auskunft der Bundesregierung ist aktuell keine Ausweitung auf andere »Phänomenbereiche« geplant. Bekannt ist gerade noch, dass keine biometrischen Daten verarbeitet werden sollen, ansonsten aber gibt es keine weiteren Informationen über die verarbeiteten Personen- und Datenkategorien. Bemerkenswerterweise soll

kein schriftliches Abkommen über die Kooperation existieren, sondern diese allein auf der Entscheidung der Geheimdienstchefs basieren.²³

PREKÄRES TRENNUNGSGEBOT

Völlig kafkaesk wird die Geheimniskrämerei um die Zusammenarbeit im Rahmen der CTG, wenn die Bundesregierung allen Ernstes behauptet, dass sie aus Gründen des »Staatswohls« keine Auskunft über die teilnehmenden Behörden geben könne, weil diese Information der »third party rule« unterliege. Demnach dürfen keine Informationen, die ein Dienst von einem anderen erhält, ohne dessen Zustimmung an Dritte – in diesem Fall das theoretisch die Exekutive kontrollierende Parlament – weitergeben werden:

»Eine Bekanntgabe dieser Informationen kann einen Nachteil für das Wohl des Bundes bedeuten, da durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zumal mit Nachrichtendiensten anderer Staaten, erschwert würden. Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes durch die Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages birgt das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens, welches unter keinen Umständen hingenommen werden kann«.²⁴

Durchringen konnte sich die Bundesregierung aber, mitzuteilen, dass bis August 2016 von den 30 CTG-Diensten 23 ihre Beteiligung an dem Zentrum zugesagt hatten.²⁵ Und da sie wiederholt bekundet, dass es sich dabei um Inlandsdienste handelt, muss man eigentlich nur Eins und Eins zusammenzählen. Dann jedoch kommt man zu dem Ergebnis, dass das »informationelle Trennungsprinzip«, die das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Anti-Terror-Datei pro-

klamiert hatte,²⁶ ernsthaft in Gefahr ist, in der europäischen Zusammenarbeit vollends unter die Räder zu kommen.

Denn schaut man sich an, wer als Informationspartner in Frage kommt,²⁷ wird schnell klar, dass zahlreiche Dienste eben keine Nachrichtendienste im deutschen Sinne, sondern dem polizeilichen Staatsschutz zuzurechnen sind: so z.B. das österreichische Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), das polnische Amt für Innere Sicherheit (ABW), die schwedische Sicherheitspolizei (SÄPO), der finnische Staatsschutz (SUPO) oder das estnische Sicherheitspolizeiamt (KAPO). All diese Agenturen haben nicht nur zum Teil erhebliche Eingriffsbefugnisse; sie sind zudem eng mit Netzwerken des polizeilichen Informationsaustausches verzahnt. So heißt es etwa über das österreichische BVT:

»For international communication in terrorism-related situations the BVT is the central contact point for police partners via the Police Working Group on Terrorism (PWGT), Europol, Interpol, bilateral Liaison Officers, EU institutions such as the General Secretariat of the Council, the Situation Centre (SitCen) and the Terrorism Working Group (TWG) via the Bureau de Liaison (BdL) network as well as Intelligence Service Partners such as the Counter-Terrorism Group (CTG) and bilateral contacts«.²⁸

Vor diesem Hintergrund ist es nicht unwahrscheinlich, dass Informationen, die der Verfassungsschutz mit solchen Partnern teilt, über die vielfältigen Kanäle der europäischen Polizeikooperation zurück an deutsche Polizeien fließen. Zudem sucht das europäische Polizeiamt Europol inzwischen die Nähe zur CTG. Nicht nur ist der neue Leiter des *Europol Operations Department*, Will van Gemert, der ehemalige Chef des niederländischen Geheimdienstes, sondern auch der Sitz von Europol ist nur 20 Minuten Autofahrt von der CTG-Plattform beim AIVD entfernt.²⁹

Auch ist Europol sehr bemüht, sein SIENA-Kommunikationsnetzwerk aufzurüsten für den Austausch als »geheim« klassifizierter Informationen im Rahmen der *Police Working Group on Terrorism*;³⁰ die Arbeitsgruppe besteht seit Ende der 1970er Jahre als informelles Staatsschutz-Netzwerk europäischer Polizeien.

Mittlerweile wirbt selbst die EU-Kommission unverhohlen für eine engere Zusammenarbeit des neuen *Europol Counter Terrorism Centre* mit der CTG im Rahmen eines gemeinsamen »Drehkreuzes«, in dem »Behörden, denen Erkenntnisse in Bezug auf Terrorismus oder sonstige schwere grenzüberschreitende Kriminalität vorliegen, ihre Informationen mit diesen Strafverfolgungsbehörden austauschen«.³¹ Konfrontiert mit Fragen zur Zukunft des Trennungsgebotes im Schatten der CTG-Zusammenarbeit antwortet die Bundesregierung lapidar:

»Das gemeinsame Verständnis der »Third-Party-Rule« in der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit der in der CTG vertretenen Dienste gebietet es, die übermittelten Informationen lediglich zur nachrichtendienstlichen Aufklärung zu verwenden. Eine Nutzung für Exekutivmaßnahmen ist dadurch auch für den Fall ausgeschlossen, dass eine teilnehmende Behörde neben ihrer nachrichtendienstlichen Aufgabe auch polizeiliche Befugnisse besitzt«.³²

Richtiger wäre die Aussage gewesen, dass die Informationen nur mit Zustimmung des Verfassungsschutzes verwendet werden dürfen. Doch wie dessen *disclaimer* zur Datenverwendung tatsächlich aussehen, entzieht sich in der physischen und virtuellen Extraterritorialität vollständig der Kontrolle. Anders als bei gemeinsamen Dateien mit ausländischen Partnern, die er selbst einrichtet, sind die Ziele einer Kooperation und die Zwecke der Datenverarbeitung bei seiner Beteiligung an Datenbanken im Ausland auch nach deutschem Recht nicht einmal schriftlich

zu fixieren.³³ Und ob seine Partner sich wirklich in jedem Fall an ihre Zusagen halten, lässt sich wohl auch durch ihn selbst kaum lückenlos nachvollziehen.

ENTFESSELTE EXEKUTIVE?

In Stein gemeißelt wurde die Abschirmung der internationalen Geheimdienstkooperation gegenüber externer Kontrolle ausgerechnet durch das Bundesverfassungsgericht. In seiner denkwürdigen Entscheidung im Organstreitverfahren der beiden Oppositionsfractionen gegen die Bundesregierung auf Herausgabe von NSA-Selektoren an den NSA-Untersuchungsausschuss erklärte das Gericht die »third party rule« für sakrosankt.³⁴ Zwar notierte Karlsruhe, dass die wachsende internationale Kooperation der Dienste »die Informationsgewinnung von demokratischer Verantwortung [entkoppelt], weil Teilelemente von Entscheidungsgrundlagen außerhalb der Einflussphäre der demokratischen Organe des Empfängerstaates [...] erzeugt werden«.³⁵ Gründe, dem Untersuchungsausschuss Informationen vorzuenthalten, so das Gericht, würden sich aber aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz ergeben. Im Rahmen einer »funktions- und aufgabenadäquaten Zuordnung hoheitlicher Befugnisse« sei die Bundesregierung zuständig für die nationale Sicherheit. Aus Gründen des Staatswohls sei es ihr daher nicht zuzumuten, die Absprachen mit den USA zu brechen. Ansonsten würde die Funktions- und Kooperationsfähigkeit der deutschen Dienste und damit auch der außen- und sicherheitspolitischen Handlungsfähigkeit der Bundesregierung erheblich beeinträchtigt.³⁶

Dass die NSA sich mit ihrer Steuerung von Selektoren offenkundig selbst nicht an die Absprachen gehalten hatte und zur Aufgabe des Parlaments eben nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Kontrolle der Exekutive gehört, blieb angesichts der Drohkulisse, zum Pariah der

internationalen Geheimdienst-Community zu werden, welche die Bundesregierung in dem Verfahren aufgebaut hatte, zweitrangig. Was siegte, war die normative Macht des Faktischen:

»Bei der »Third Party Rule« handelt es sich jedenfalls um eine allgemein anerkannte Verhaltensregel der internationalen Kooperation im Sicherheits- und Nachrichtendienstbereich. [...] Die Einhaltung wird nicht durch Rechtszwang, sondern als selbstverständliche Geschäftsgrundlage im Bereich sicherheitssensibler beziehungsweise nachrichtendienstlicher Kooperation durch das gegenseitige Interesse an der Vertraulichkeit und institutionellen Verlässlichkeit rein faktisch gewahrt«.³⁷

Bereits vor zehn Jahren räumte die Soziologin Saskia Sassen mit der These auf, dass der Nationalstaat in Folge der Globalisierung verschwinde. Vielmehr, so Sassen, ermögliche erst der Nationalstaat die Globalisierung, die zugleich aber eine Neuverteilung der Macht innerhalb der jeweiligen Nationalstaaten bedeute:

»Ein wenig zugespitzt lassen sich meine Beobachtungen als Parallelentwicklungen zusammenfassen, die einerseits auf eine dem Volk und den anderen Staatsgewalten gegenüber privatisierte Exekutive hinausläuft und andererseits auf die Erosion der Privatsphäre, welche die Bürgerinnen und Bürger vor überschießenden Machtansprüchen des Staates schützt«.³⁸

So deprimierend diese Perspektive auch ist, so wenig ist es angezeigt, die Hände resigniert in den Schoß zu legen. Dabei ist der Kampf gegen die Immunität von Geheimdiensten nicht nur politisch zu führen. Es müssen auch praktische Wege gesucht werden, wie die internationale »vernetzte Sicherheit«, die sich nicht nur in wachsendem Maße der demokratischen Kontrolle entzieht, sondern auch die Möglichkeiten

des individuellen Rechtsschutzes gegen Willkür und Machtmissbrauch marginalisiert, wieder zur Verantwortung gezogen werden kann.

Im Frühjahr 2016 begann eine Gruppe von Geheimdienstkontrollgremien aus fünf europäischen Ländern damit, abgestimmt und systematisch den Informationsaustausch ihrer Geheimdienste zu mutmaßlichen »ausländischen Kämpfern« zu untersuchen, um auf diesem Wege die auch ihnen durch die »third party rule« gesetzten Hürden zu minimieren.³⁹ Methodisch ähnelt das Vorhaben den gemeinsamen Kontrollen, wie sie europäische Datenschutzaufsichtsbehörden anwenden, um die großen IT-Systeme wie Eurodac oder das Schengen-Informationssystem zu prüfen. Zwar darf man sich davon keine Wunder versprechen, aber es ist ein erster Schritt. Nun bedarf es auch einer engeren Kooperation anderer Kräfte. Die investigative Presse hat mit ihren konzertierten Recherchen etwa rund um die *Snowden Leaks* oder die *Panama Papers* vor gemacht, wie eine solche Zusammenarbeit aussehen könnte. Verstärkung durch Netzwerke von Menschenrechtsorganisationen und der Anwaltschaft wird dringend gebraucht, z.B. dann, wenn es um die grenzüberschreitende Wahrnehmung von Auskunftsrechten potenziell Betroffener geht, die andernfalls in der grenzüberschreitend organisierten Verantwortungslosigkeit auf der Strecke blieben.

Eric Töpfer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte. Der Beitrag gibt die persönliche Ansicht des Autors wieder.

- 1 §§ 6 bis 12 BNDG.
- 2 § 16 BNDG.
- 3 § 9 Abs. 4 und 5 BNDG.
- 4 § 6 Abs. 6 BNDG.
- 5 H.-J. Papier (2016): Beschränkungen der Telekommunikationsfreiheit durch den BND an Datenaustauschpunkten. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 35(15): 1–15.
- 6 Vgl. die Stellungnahmen der Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 26. September 2016, <https://www.bundestag.de/ausschuesse18/ao4/anhoeerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIMTgvYTA0L2FuaG9lcn-VuZ2VuLzg5LXNpdHp1bmctaW5oYWx0LzQ1OTY0MA==&mod=mod458740>.
- 7 Eifer und Gier. In: Der Spiegel v. 16.06.2014: 26–30. Vgl. auch den Abschlussbericht der Sachverständigen Vertrauensperson: K. Graulich (2016): Nachrichtendienstliche Fernmeldeaufklärung mit Selektoren in einer transnationalen Kooperation. Prüfung und Bewertung von NSA-Selektoren nach Maßgabe des Beweisbeschlusses BND–26. Bericht im Rahmen des 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, https://www.bundestag.de/blob/393598/b5d50731152a09ae36b42be50f283898/mat_a_sv-11-2-data.pdf.
- 8 BT-Drs. 18/9041 v. 05.07.2016: 49.
- 9 § 15 Abs. 3 BNDG.
- 10 § 15 Abs. 4 BNDG.
- 11 § 13 Abs. 3 BNDG.
- 12 § 26 Abs. 4 BNDG.
- 13 § 28 BNDG.
- 14 § 30 BNDG.
- 15 § 6 Abs. 1 PKGrG.
- 16 §§ 22b und 22c BVerfSchG.
- 17 BT-Drs. 18/8702 v. 07.06.2016: 20ff.
- 18 § 22b Abs. 3 BVerfSchG.
- 19 § 22b Abs. 4 BVerfSchG.
- 20 Council of the European Union (2015): Report: State of play on implementation of the statement of the Members of the European Council of 12 February 2015 on counter-terrorism. Council Doc. 14734/15, 30.11.2015: 11.
- 21 Council of the European Union (2016): Joint statement of EU Ministers for Justice and Home Affairs and representatives of EU institutions on the terrorist attacks in Brussels on 22 March 2016. Council Doc. 7371/16. 24 March 2016.
- 22 AIVD (2016): Nieuw platform voor verdere intensivering samenwerking Europese inlichtingen- en veiligheidsdiensten, 25.01.2016, <https://www.aivd.nl/actueel/nieuws/2016/01/25/nieuw-platform-voor-verdere-intensivering-europese-inlichtingen-en-veiligheidsdiensten>
- 23 BT-Drs. 18/9323 v. 03.08.2016.
- 24 BT-Drs. 18/7930 v. 18.03.2016: 2.
- 25 BT-Drs. 18/9323 v. 03.08.2016: 5.
- 26 Bundesverfassungsgericht (2013): Urteil v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07.
- 27 Vgl. die Aufstellung zu Geheimdiensten der EU-Mitgliedstaaten, in: European Union Agency for Fundamental Rights (2015): Surveillance by intelligence services: fundamental rights safeguards and remedies in the EU. Mapping Member States' legal frameworks. Luxembourg, http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2015-surveillance-intelligence-services_en.pdf: 93.
- 28 Council of the European Union (2010): Second Round of Peer Evaluation: Preparedness and consequence management in the event of a terrorist attack. 6090/10 ADD 12 EXT 1, 05.03.2010: 13.
- 29 <https://www.europol.europa.eu/deputy-director-of-europol-operations-department>.
- 30 D. Drewer & J. Ellermann (2016): May the (well-balanced) force be with us! The launch of the European Counter Terrorism Centre (ECTC). In: Computer Law & Security Review, 32 (2): 195–204 (2016).
- 31 Europäische Kommission (2016): Mehr Sicherheit in einer von Mobilität geprägten Welt: Besserer Informationsaustausch bei der Terrorismusbekämpfung und ein stärkerer Schutz der Außengrenzen, COM(2016) 602 final, 14.09.2016: 17.
- 32 BT-Drs. 18/9323 v. 03.08.2016: 4.
- 33 § 22c BVerfSchG.
- 34 Bundesverfassungsgericht (2016): Beschluss des Zweiten Senats v. 13.10.2016, 2 BvE 2/15.
- 35 Ebda., Rn. 148.
- 36 Ebda., Rn. 159.
- 37 Ebda., Rn. 165f.
- 38 S. Sassen (2005): Die entfesselte Exekutive. Globalisierung und liberaler Staat. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 50(4): 424. Ausführlicher in: S. Sassen (2007): Das Paradox des Nationalen. Frankfurt/Main.
- 39 Bei den fünf Ländern handelt es sich um die Niederlande, Belgien, Norwegen, Dänemark und die Schweiz, so Wouter de Ridder, der Sekretär des belgischen Kontrollgremiums, auf einer Podiumsdiskussion bei der Konferenz Computers, Privacy and Data Protection 2017 am 27.01.2017 in Brüssel.



33°99'95''00 N 12°89'20''23 E . 2016-10-23 15:46:01

Snowden und die Folgen

WAS HAT DIE MASSENÜBERWACHUNG DURCH NSA UND BND MIT UNS ZU TUN?

STEPHAN MARTIN

Der nachfolgende, umfangreiche Text gibt in weiten Zügen den Vortrag wieder, den der Kollege Stephan Martin auf der Mitgliederversammlung im November 2016 gehalten hat. Er basiert auf Erfahrungen, die im Zuge des ›NSA-Untersuchungsausschuss‹ des Deutschen Bundestages *nach Snowden* gewonnen wurden. Gerade weil es sich bei Untersuchungsausschüssen gerade nicht um ›Transparenzmaschinen‹ handelt und insbesondere außerhalb solcher Ausschüsse diverse Geheimhaltungs- bzw. Verschwiegenheitsverpflichtungen gelten, an die der Autor sich akribisch hält, vermittelt der Beitrag einen umso tieferen Einblick in geheimdienstliche Ausspähaktionen gerade, aber nicht nur, »unter Freunden« (die Red.).

Anwält*innen haben qua beruflicher Stellung Einblick in die Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen und kennen deshalb auch ihre praktischen Auswirkungen. Sei es TKÜ oder Observation, Finanzermittlungen durch Finanzamt oder Jobcenter. Allerdings ist es bisher in der Anwält*innenschaft doch recht still, wenn es um Konsequenzen aus den Enthüllungen von Edward Snowden über die Praktiken der NSA und aus den bisher bekannten Ergebnissen des sogenannten NSA-Untersuchungsausschusses im

Bundestag geht. Dabei sind gerade Anwält*innen in besonderer Weise gefordert, ihre Kommunikation abzusichern und zu schützen. In Zeiten selbstverständlicher elektronischer Kommunikation mit Mandant*innen und Kolleg*innen können sich Anwält*innen nicht darauf verlassen, dass ihre Stellung als Berufsgeheimnisträger allein sie vor Ausspähung schützt.

Der 1. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages wurde am 20. März 2014 durch einen einstimmigen Beschluss aller Fraktionen eingesetzt. Seinen Namen ›NSA-Untersuchungsausschuss‹ (nachfolgend NSA UA) verdankt er den Enthüllungen von Edward Snowden, die mit einer Veröffentlichung im britischen *Guardian* am 5. Juni 2013 begannen und die den Anstoß für die Einsetzung des Ausschusses lieferten. Der Artikel hatte enthüllt, in welcher Art und Weise die NSA – der technische Nachrichtendienst der USA – auch in Zusammenarbeit mit deutschen Geheimdiensten Kommunikation und Privatsphäre von Menschen auf der ganzen Welt missachtet, ihre Daten sammelt, Gespräche und Mails abfängt und für den grenzenlosen ›Kampf gegen den Terror‹ nutzt. In vielen Ländern sorgte dies nicht nur für Schlagzeilen, sondern auch für Empörung. Da seinerzeit jedoch die Bundes-

tagswahl kurz bevorstand, war das Echo hier deutlich größer als anderswo. Die offenkundig vorschnellen Beschwichtigungen durch die damalige schwarz-gelbe Regierungskoalition sorgten gerade nicht für eine Beruhigung.

Die Einstimmigkeit des Parlamentsbeschlusses ist keineswegs ein Beleg dafür, dass sich die Parlamentarier einmütig dem Schutz von Privatsphäre verschrieben und der Datensammelwut der Nachrichtendienste den Kampf angesagt hätten. Nein – dieser Untersuchungsausschuss wird zwar die öffentliche Diskussion bereichert und das Interesse der Menschen für Datenschutz und Privatsphäre geweckt haben. Beides ist jedoch zu wenig. Die Sicherheits- und Innenpolitiker der Regierungskoalition haben während der laufenden Untersuchung bereits eine massive Erweiterung der Schnüffelf befugnisse bspw. für den BND verabschiedet sowie die Fähigkeiten von Verfassungsschutz bzw. Polizei in erheblichem Umfang aufgestockt. Da ein Erfolg der in diesem Zusammenhang inzwischen anhängigen Klagen beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesverfassungsgericht in Zeiten nervöser Sicherheitsdebatten keineswegs sicher ist, müssen sich gerade Anwält*innen zunächst selbst schützen und dies auch ihren Mandant-

schaft nahebringen. Warum und, wovor soll im folgenden Beitrag insbesondere am Beispiel des BND näher beleuchtet werden.

GRUNDRECHTE NUR FÜR DEUTSCHE, ALLE ANDEREN SIND ›VOGELFREI‹

Zu Beginn der Beweisaufnahme im NSA UA wurden verschiedene Sachverständige zu rechtlichen und technischen Fragen des Untersuchungsauftrages gehört. Dabei machte bereits die erste Anhörung zur rechtlichen Situation in Deutschland deutlich, welche Auseinandersetzungen die Aufklärung prägen würden. Die angehörten Verfassungsrechtler – u.a. Prof. Hans-Jürgen Papier sowie Prof. Wolfgang Hoffmann-Riem – betonten die rechtlich eng gefassten Grenzen für die Arbeit der deutschen Nachrichtendienste. Im klaren Widerspruch zur Auffassung der Bundesregierung erklärte bspw. Prof. Papier zum Grundrecht auf Schutz der Telekommunikation: »Artikel 10 schützt als Menschenrecht und damit gemäß seinem weiten personellen Schutzbereich nicht nur Deutsche, sondern auch Ausländer«. Diese Auffassung teilen allerdings bis dato weder die Bundesregierung oder die überwiegende Mehrheit der Fraktionen der schwarz-roten Ko-

alition, noch die Sicherheitsbehörden im Widerspruch zur überwiegenden Kommentarliteratur.¹ Tatsächlich hat das BVerfG diese Frage in seinem Urteil zum G10-Gesetz (BVerfGE 100, 313) nicht beantwortet. Sachlich wird aus dem federführenden Kanzleramt, aber auch von Abgeordneten der Koalitionsfraktionen darauf verwiesen, dass dies eine spannende juristische Diskussion mit unterschiedlichen Meinungen sei. So wird der Eindruck einer bloß akademischen Debatte erweckt, die allein einige Internetfreaks und Datenschützer*innen beschäftigt.

Diese marginalisierten Kritiker*innen sollen durch die bloße Erwähnung des Wortes »Terrorgefahr« ruhiggestellt werden. Im krassen Gegensatz dazu macht die spätere öffentliche Aussage eines BNDlers im NSA UA deutlich, welche Folgen diese Auffassung im Tatsächlichen hat. Aus Sicht des BND sind alle Ausländer*innen (jedenfalls im Ausland) »vogelfrei«. Weder die Existenz noch der Geltungsbereich beispielsweise von Artikel 8 der EMRK haben sich in den Amtsstuben bislang herumgesprochen. Nein, es ist viel schlimmer. Denn der neue BND-Präsident, Bruno Kahl, erklärte jüngst beim »1. Symposium zum Recht der Nachrichtendienste« im Bundesinnenministerium, dass zu viel Wert auf die Verfassung gelegt würde, die natürlich keine Weltgeltung beanspruchen könne.²

Die praktischen Konsequenzen dieser Sichtweise sind fatal. Da der Geltungsbereich von Artikel 10 GG nach dieser Auffassung auf das Bundesgebiet beschränkt ist, benötigte der BND – jedenfalls bis zu den letzten Änderungen des BND-Gesetzes – bei der Datenüberwachung im Ausland bzw. von reiner »Ausland-Ausland-Kommunikation«³ nicht einmal eine gesetzliche Eingriffsgrundlage. Jahrzehntelang stützte man sich allein auf die allgemeine Aufgabenbeschreibung des § 1 Abs. 2 BNDG, eine fluffig-blumige Gumminorm. Die grundrechtlichen Anforderungen von Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeiten wurden umgangen.

Allerdings hilft diese Sichtweise dem BND eigentlich nur solange, bis die Daten in auf dem »Erdboden« des Grundgesetzes stehende Rechner und Datenspeicher eingespeist werden. Ebenso, wenn die Empfangsgeräte – also Antennen – auf demselben »Erdboden« des Grundgesetzes stehen. Hier greifen die inländischen gesetzlichen Anforderungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (E 100, 313) unterliegt die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung »ausländischer« Daten denselben Vorschriften wie diejenige »deutscher« Daten (vgl. nur § 3 Abs. 4 BDSG), wenn sie im Inland erfolgt.

Der BND ist jedoch der Auffassung, dass die besonderen Datenschutzbestimmungen deshalb nicht gelten würden, weil im Ausland erhobene Daten nicht den datenschutzrechtlichen Spezialnormen des BNDG unterfielen (§ 1 Abs. 2 S. 2 BNDG). Für diese gelte nur das allgemeine und gerne wolkig umschriebene Schutzniveau wie der Kernbereichsschutz. Diese Theorie wurde auch auf die bspw. in Bad Aibling oder anderen Außenstellen erfasste Satellitenkommunikation ausgeweitet. Der Denkansatz der sagenhaften »Weltraumtheorie« wurde in Abstimmung mit dem Kanzleramt kreiert. Die Vertreter*innen dieser Theorie sind der Auffassung, dass die Daten bereits im Weltraum, am Satelliten selbst, erfasst würden, wenn die BND-Antenne die ausgewählten Kanäle dort absaugte.

Die Kommunikation deutscher Staatsangehöriger, die für ein ausländisches Unternehmen, eine internationale Organisation oder internationale Medien arbeiten, wird zunächst dieser »Funktion« als Mitarbeiter oder »Funktionsträger« zugeordnet. Entsprechend der »Funktionsträgertheorie« scheidet ein Schutz nach Artikel 10 GG solange aus, bis sich herausstellt, dass es sich um eine rein private und deshalb wieder schützenswerte deutsche Kommunikation handelt. Wann dies erst festgestellt werden kann, liegt auf der Hand. Das Fernmeldegeheimnis liegt in Scherben. Dabei möchte ich anmerken, dass von

Beginn der Beweisaufnahme im NSA UA auffiel, wie die BND-Kräfte, oft mit militärischem Rang, das Wort »Fernmeldegeheimnis« betonten, nämlich in der Mitte. Das Geheimnis am Ende wurde oft weggenußt, denn wichtig ist, dass die Kommunikation gemeldet wird oder für eine Meldung verwendet werden kann. Versuchen Sie, liebe Leserinnen und Leser, ruhig mal, das Wort »Fernmeldegeheimnis« mit unterschiedlicher Betonung laut auszusprechen.

LEGENDEN VON FILTERN UND PAKETEN

Einige wichtige Begrifflichkeiten, die außerhalb des Mikrokosmos NSA UA kaum jemand versteht, werden hier erläutert. Die Befugnisse zur Telekommunikationsüberwachung sind im Artikel-10-Gesetz geregelt. Grundsätzlich unterscheidet man hierbei zwei Möglichkeiten, die gezielte Überwachung bestimmter Personen und die nur dem BND erlaubte strategische, also nicht auf bestimmte Individuen beschränkte, Fernmeldeaufklärung, im Gesetz als »Beschränkung« zu bezeichnen (§ 5 Artikel-10-Gesetz – G 10). Danach darf der BND internationale Telekommunikationsbeziehungen »beschränken«, also überwachen. Dies soll zunächst sicherstellen, dass dem BND der Zugriff auf rein innerdeutsche Kommunikationsbeziehungen verwehrt ist. Deshalb werden nur die Kommunikationsverkehre von dieser Vorschrift erfasst, bei denen sich ein/e Teilnehmer*in in Deutschland befindet.

Wenn sich alle Teilnehmer*innen eines Kommunikationsverkehrs im Ausland befinden, wird dies als Ausland-Ausland-Kommunikation oder »Routine« behandelt. Für die Erfassung und Überwachung dieser Kommunikationsverkehre und Daten findet sich im Artikel-10-Gesetz keine Rechtsgrundlage. Aber eine solche Rechtsgrundlage war nach bisheriger Auffassung von Dienst und Regierung mangels eröffneten Anwendungsbereichs von Artikel 10 GG auch nicht

erforderlich und wurde erst mit der Reform im Dezember 2016 geschaffen – dazu später.

Bedeutsam ist aber, dass die technische Entwicklung der vergangenen 15 Jahre eine ganz andere Situation geschaffen hat. Diese ist mit den gesetzlichen Bestimmungen schlichtweg nicht rechtskonform zu bewältigen. Vor der einsetzenden Digitalisierung und damit auch zum Zeitpunkt der G10-Entscheidung des BVerfG und des Erlasses des Artikel-10-Gesetzes wurde elektronische Kommunikation leitungsvermittelt. Vereinfacht und bildlich lässt sich dies mit einem Bindfadentelefon für Kinder vergleichen. Eine Leitung, die von den Kommunikationsteilnehmenden genutzt und belegt wird. Die moderne digitale Kommunikation funktioniert jedoch grundlegend anders. Beim Absenden werden die Daten automatisch in kleine Pakete aufgeteilt und gehen dann im weltweiten Netz auf die Reise zum Empfangsgerät, wo die Pakete zusammengesetzt werden und uns als Webseite, E-Mail oder Telefonat erreichen. Dabei ist es möglich, dass die Datenpakete einer Mail vom Büro in Berlin zum Mandanten in Cottbus teils über Großbritannien, die USA oder sonst wo geschickt bzw. vermittelt werden. Kleine Signaturen der Datenpakete sorgen dafür, dass die Pakete am Ende beim Empfangsgerät wieder versammelt sind und zusammengesetzt werden. Das hat aber zur Folge, dass schlichtweg in jedem Übertragungsweg, den der BND überwachen möchte, auch rein innerdeutsche sowie »internationale« Kommunikationsdaten mit einem Teilnehmenden in Deutschland enthalten sind.

Da die Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) die Telekommunikationsunternehmen in § 27 Abs. 2 TKÜV verpflichtet, dem BND eine vollständige, sprich 100%ige Kopie der überwachten Übertragungswege (Kabel, Satellitenkanal) bereitzustellen, erhält der Dienst immer auch Kommunikationsdaten, die er gar nicht haben darf oder nur bei entsprechender G10-Anordnung. Jedenfalls kann nicht aus-

geschlossen werden, dass der BND Zugriff auf Kommunikationsdaten erhält, die er nach dem Gesetz überhaupt nicht erheben darf. Die dazu im NSA UA befragten Zeugen behaupteten dazu immer, man konzentriere sich ja auf bestimmte Krisenregionen und analysiere die dortigen Übertragungswege. Schon auf diesem Wege werde das Risiko verringert, dass sich überhaupt auch nach Auffassung des BND geschützte Kommunikationsverkehre im erfassten Datenstrom befinden. Dies ist allerdings ein durchsichtiges Scheinargument, da Kommunikationsunternehmen den Datenverkehr aus wirtschaftlichen und technischen Erwägungen auch kurzfristig umleiten bzw. Übertragungskapazitäten an andere Unternehmen vermieten, die dann ihrerseits was auch immer durch die Kabel schicken. Eine solche, durchaus übliche Praxis lässt tatsächlich keinen sicheren Rückschluss darauf zu, dass für den BND verbotene Daten nicht dennoch mit überwacht werden.

Im Rahmen der Beweisaufnahme des NSA UA wurde mehrfach deutlich, dass die Regelungen des Artikel-10-Gesetzes systematisch »unterlaufen« werden. So wurden G10-Anordnungen bspw. dafür genutzt, gezielt die Ausland-Ausland-Kommunikation zu erfassen oder aber gleich mitzuverarbeiten. Tatsächlich begrenzt § 10 Abs.4 S.4 Artikel-10-Gesetz aber den Anteil der höchstens zu erfassenden Daten auf 20 Prozent der Übertragungskapazität. Der BND müsste also bei jeder Erfassung 80 Prozent löschen, da er nach der TKÜV ja immer 100 Prozent erhält.

Aber weit gefehlt. Hier kommt ein weiterer Aspekt des nach Auffassung von Regierung und BND eingeschränkten Schutzbereiches von Artikel 10 GG zum Tragen. Da reine Ausland-Ausland-Kommunikation – bzw. solche ohne Beteiligung von Deutschen, deutschen Unternehmen bzw. im Bundesgebiet befindlicher Nichtdeutscher – nicht vom Schutzbereich erfasst werde, fände auf diese Daten die Kapazitätsgrenze von § 10 Abs.4 S.4 Artikel-10-Gesetz keine

Anwendung. Und wenn man ja schon mit einer G10-Anordnung rechtmäßig die Daten erfasse, könne man die (jedenfalls bisher) von keiner Regelung erfassten Daten auch mitverarbeiten.

Was dies bedeutete, wurde im Zusammenhang mit der im NSA UA erörterten Operation »Eikonak,4 einer Kooperation von BND und NSA, deutlich. Die Dienste hatten sich darauf verständigt, zur Bekämpfung von Terrorismus, Proliferation und ähnlichen Übeln der Welt zusammenzuarbeiten. Natürlich sollten die Dienste nicht die Daten der Bürger*innen des anderen Landes verarbeiten dürfen. Der Einfachheit halber ging es um »Transitverkehre«. Da die Erfassung dieser Daten dem BND allein aufgrund der Aufgabenzuweisung in § 1 Abs. 2 BNDG möglich sei, wollte man das Projekt nicht an die große Glocke hängen und regelte den Abgriff mit der Deutschen Telekom AG per Vertrag. Dies ließ die Telekom aber nur für leitungsvermittelte Kommunikation zu. Als es um paketvermittelte Daten ging, bestand der Konzern auf einer regulären Anordnung. Dass es dem Dienst dabei in erster Linie um die Ausland-Ausland-Verkehre ging, soll der G10-Kommission aber bewusst nicht mitgeteilt worden sein. Aus Sicht von Kanzleramt und BND musste das ja auch nicht, weil für diese Daten die Kommission ja nicht zuständig sei.

FILTERKASKADEN

Jedoch war auch dem BND klar, dass die G10-Daten nicht an die NSA gehen dürfen. Deshalb hat man eine komplizierte technische Struktur errichtet: das Datenfiltersystem (DAFIS) und den »Separator«. Die aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzte »Filterkaskade« stellt nach Angaben des BND zu möglicherweise 95 Prozent sicher, dass von Artikel 10 GG geschützte Kommunikation gelöscht bzw. in besonderer Weise behandelt wird. Zum Vergleich: das allein über stationäre Breitbandanschlüsse in Deutschland übertragene Datenvolumen betrug im Jahr 2015

11.500 Millionen Gigabyte. Der 5-prozentige ungefilterte Anteil hieraus würde sich auf 575 Millionen Gigabyte (GB) bzw. 575.000 Terabyte (TB) beziffern. Die digitale Größe dieses Artikels beträgt am Ende nicht einmal 50 Kilobyte (kB) bzw. 0,00005 Gigabyte. Insgesamt 11.500.000.000.000 Datensätze (in Worten 11 Billionen 500 Milliarden) mit entsprechender Größe würden jährlich unerkannt durch die Filter des BND schlüpfen und verarbeitet werden. Dies macht möglicherweise im Ansatz nachvollziehbar, wie riesig das »Filterloch« in Wirklichkeit ist.

Die Erfassungsgeräte müssen vor ihrem Einsatz vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert werden. Der verantwortliche Prüfer erklärte als Zeuge, dass es dem BND nach geltender Rechtslage eigentlich unmöglich sein müsste, die Daten aus modernen Telekommunikationsverkehren (sogenannte Paketvermittlung) zu erfassen. Denn aufgrund der 20%-Kapazitätsgrenze (§ 10 Abs. 4 S. 4 Artikel-10-Gesetz) dürfte der BND eigentlich nur jedes 5. Datenpaket behalten und müsste alle anderen vier Pakete löschen. Das sei auch aus seiner Sicht, so der Zeuge, einigermaßen unpraktikabel. Er habe sich deshalb auf die Angaben des BND verlassen, der die Einhaltung der Kapazitätsgrenze mit anderen Mitteln erreichen wollte. Getestet und auseinander genommen hatte er das zu zertifizierende Gerät ebenfalls nicht. »Was die Maschine macht, wissen nur der Liebe Gott und der BND«. Dennoch zertifizierte er die ihm zur Prüfung vorgelegten technischen Geräte, obwohl mit diesen die rechtlichen Beschränkungen für die Datenerfassung unterlaufen werden.

Kerngedanke der Filterkaskade ist, dass auf mehreren Stufen geschützte Kommunikation aussortiert werden soll. Auf der ersten Stufe werden allein formale technische Kriterien angesetzt: »+49« für Telefon, die Endung ».de« für Mails und Internet sowie die Länderkennung der Internationalen Mobilfunk-Teilnehmerkennung (IMSI) »262«. An dieser Stelle dürfte allen,

die eine Domain mit anderen gebräuchlichen Endungen (.com, .eu, .org, .net usw.) nutzen, klar sein, dass ihre Daten (Mails bspw.) nicht als geschützte Kommunikation auf erster Stufe maschinell aussortiert und gelöscht werden. Ähnlich lückenhaft geht es auf den weiteren Stufen zu. In einer weiteren Stufe sind explizite Filtermerkmale enthalten, die dem BND als solche von Grundrechtsträgern bekannt sind. Gerne genannt wird beispielhaft die Domain »siemens.com«. Bei mehr als 80 Millionen Einwohnern in Deutschland müsste es sich um eine riesige Datenbank handeln. Daran glauben nicht einmal die dem Dienst Wohlgesonnenen. Auf der dritten Stufe sollen Daten unterdrückt werden, deren Erfassung gegen deutsche und europäische Interessen verstieße. Klingt so wolkig und nebulös, dass auch der BND inzwischen einräumen musste, bis zum Frühjahr 2015 diese Stufe nicht wirklich ernsthaft betrieben zu haben.

Bei der zuvor beschriebenen Filterkaskade geht es in allererster Linie um die Inhaltsdaten. Bei der Erfassung und Verarbeitung und der Weitergabe von Metadaten soll diese Kaskade zwar auch eingesetzt werden – Kolleg*innen mit nicht urdeutsch klingenden Namen und fragiler Domain-Endung wie »com« o.ä. sollten bereits gewahr geworden sein, dass ihre Grundrechte den Maschinen des BND gänzlich unbekannt sind.

METERWEISE META-DATEN

Metadaten sind alle Daten, die im Zusammenhang mit einem Kommunikationsvorgang anfallen: Telefonnummern, Mailadressen, IBAN-Nummern, Standort eines Mobiltelefons bzw. die Daten der entsprechenden Funkzelle, Absender-, Empfänger- und Betreffzeile von Fax oder Mail, IP-Adressen, IMEI, IMSI, Zeit und Datumsstempel von SMS oder Webseitenaufrufen usw. usw.

Der BND versucht diese für Laien fast unüberschaubare Menge möglicher Metadaten für sich handhabbar macht, indem er diese nach perso-

nenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten aufteilen möchte. Allerdings ist dem BND selbst noch nicht ganz klar, ab wann und wo die Trennlinie verläuft. »Wir diskutieren das noch«, erklärte uns ein BND-Beamter. Im Inland soll zur Abgrenzung der bei einer Bestandsdatenabfrage nach § 100j StPO bzw. §§ 95, 111 TKG abfragefähige Umfang herangezogen werden. Schon das ist nicht besonders viel. Bei den Daten aus dem Ausland sieht sich der BND vor teilweise so erhebliche Schwierigkeiten gestellt, dass der Einfachheit halber der »Grundsatz des vogelfreien Ausländers« (s.o.) Anwendung finden dürfte. Soweit die Metadaten nach Auffassung des BND keinen Personenbezug haben, können sie frisch und frei mit allen befreundeten Diensten ausgetauscht werden.

Wie wichtig Metadaten für die Arbeit der Nachrichtendienste und die Überwachung sind, lässt sich an folgendem, berühmt berüchtigten Satz ablesen: »We kill people based on metadata«, so ganz unverblümt und trocken Michael Hayden, ehemaliger NSA- und CIA-Direktor im Mai 2014. Aus anwaltlicher Praxis sind möglicherweise die in den vergangenen Jahren immer häufiger in Ermittlungsakten enthaltenen Schaubilder (social graphs) über vermeintliche und tatsächliche Beziehungsgeflechte von Beschuldigten oder Verdächtigen bekannt. Eine Studie von Forschern der Universität Stanford aus dem Jahr 2014 zeigte die erschreckenden Ausmaße der möglichen Analyseergebnisse bis hin zu möglichen Geschlechtskrankheiten, außerehelichen Affären, Waffenbesitz und Drogenhandel.⁵

Der BND nutzt für die Verarbeitung der Metadaten eigene Datenbanken und -programme, die nach Auskunft der Beamten im NSA UA in der Lage sind, Verbindungen bis in die 5. Kontaktebene und sogar weiter festzuhalten und zu analysieren. Die NSA darf aufgrund einer Weisung des damaligen US-Präsidenten Obama inzwischen nur noch bis zur dritten Kontaktebene bei besonderen Anhaltspunkten speichern. Jetzt

schauen Sie doch spaßeshalber mal in das Telefonbuch Ihres Handys und zählen Ihre gespeicherten Kontakte. Wenn wir unterstellen, jede dort gespeicherte Kontaktperson hätte ebenso viele Kontakte gespeichert und diese ebenso, können Sie ausrechnen wie viele Menschen (inklusive möglicher Doppelungen) bis in die 5. Kontaktebene vom BND auf Grundlage Ihres Telefons in die Überwachung geraten können. Weiterhin werden Metadaten für Bewegungsprofile genutzt, die in erschreckender Weise das Leben eines Menschen komplett offenlegen können. Eine Vorstellung vermittelt der Selbstversuch des Grünenpolitikers Malte Spitz.⁶

Schon kurz nach den Snowden-Enthüllungen hatte der damalige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Peter Schaar, eine Kontrolle der Datenverarbeitung des BND in der Außenstelle Bad Aibling veranlasst. Seine Nachfolgerin, Dorothea Voßhoff, ließ diese im Jahr 2014 fortsetzen und eine datenschutzrechtliche Bewertung erstellen. Dem BND wurde ein im Ergebnis vernichtendes Zeugnis ausgestellt. Dass diese Unterlagen auch dem NSA UA zur Verfügung gestellt wurden, hat das Kanzleramt sehr erbost. Dass in den Entwürfen zur Umsetzung der europäischen Datenschutzgrundverordnung die Kontrollbefugnisse der BfDI gegenüber den Geheimdiensten empfindlich eingeschränkt werden, hat damit sicherlich nichts zu tun. Weil Bewertung und Sachbericht als geheim eingestuft sind,⁷ können hier keine Einzelheiten kundgetan werden. Nur der Vollständigkeit halber sei auf Veröffentlichungen verwiesen, die die Rechtsbewertung der BfDI wiedergeben sollen.⁸

SUCHBEGRIFFE UND SELEKTOREN – KEINER HAT'S GEWUSST

Neben dem erfrischenden Satzbaustein »nach bestem Wissen und Gewissen«, der inzwischen

bereits wie das Eingeständnis völliger Unkenntnis klingt, gehörte die Kundgabe von Regierungssprecher Seibert und der Kanzlerin selbst, »Ausspähen unter Freunden geht gar nicht«, sicherlich zu den *running gags* im Nachgang der Snowden-Veröffentlichungen. Nun war es aber so, dass diejenigen, die dies in der ein oder anderen Weise von sich gegeben haben (Merkel, Steinmeier, Seibert oder Brok) entweder selbst belogen worden sein müssen oder aber nach bestem Wissen und Gewissen die Menschen belogen haben.

Ausgangspunkt der Aussage ist die Annahme, dass der BND weder im Auftrag der Bundesregierung noch in Kooperation mit ausländischen Diensten die durch die Telekommunikationsüberwachung beeinträchtigten oder tangierten Grundrechte (Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Post- und Fernmeldegeheimnis, Meinungs- und Informationsfreiheit, Recht auf Privatsphäre, Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der informationstechnischer Systeme) rechtswidrig verletzen würde. Diese Auffassung krankt schon an verschiedenen Stellen, da Betroffene im Regelfall nichts davon wissen oder erfahren oder weil der Geltendmachung dieser Rechte gegenüber dem ständig wachsenden Informationsinteresse der Sicherheitsbehörden gerne entgegengehalten wird, dass es um unser aller Sicherheit ginge und man doch sicherlich nichts zu verbergen habe. So weit, so bekannt.

Die Telekommunikationsüberwachung ist immer Massenüberwachung. Selbst wenn eine Überwachungsmaßnahme sich zunächst gegen eine Einzelperson richtet, geraten doch alle ihre Kontaktpersonen und Gesprächspartner*innen im Ergebnis ins Visier und in den Datenpool. Ob mensch darin stecken bleibt oder die Daten wieder gelöscht werden – wer kann dies wirklich sagen. Bei der Fernmeldeaufklärung wie sie BND oder NSA oder der britische Geheimdienst

GCHQ betreiben, liegt das natürlich wesentlich klarer auf der Hand. Millionen bis sogar Milliarden von Datensätzen werden dabei jeden Tag erfasst, maschinell aufbereitet und ausgewertet. Dies geschieht nach Auffassung der Befürworter aber nicht »anlasslos« und deshalb gerechtfertigt. Terrorismus, Proliferation, Drogen- und Waffenhandel, illegale Migration sind die Schlagworte. Das neue BND-Gesetz hat dem einiges hinzugefügt. So soll der BND mit seiner Überwachungstechnik »frühzeitig Gefahren für die innere und äußere Sicherheit der BRD erkennen« oder »sonstige Erkenntnisse von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung über Vorgänge gewinnen«. Jetzt dürfen Sie sich entspannt zurücklehnen und 15 Minuten überlegen, was alles *nicht* darunter fällt. Die Liste könnte kurz werden. Natürlich sind der Überwachungswut Grenzen gesetzt – bspw. fehlende technische und sonstige Ressourcen. Jedoch lösen technische Entwicklungen im Bereich Big Data, Data Mining und die Verwendung mannigfaltiger Algorithmen heute schon viele dieser Grenzen auf.

Die Verarbeitung des Datenstroms durch die Nachrichtendienste erfolgt mit Suchbegriffen, auch Selektoren oder Telekommunikationsmerkmale genannt. Entgegen eines weit verbreiteten Irrtums gehört das Wort »Bombe« wohl eher nicht dazu. Im Rahmen einer G10-Anordnung muss sich der BND den Einsatz seiner Suchbegriffe von der G10-Kommission genehmigen lassen (§§ 5 Abs. 2 und 10 Abs. 4 Artikel-10-Gesetz). Denn die Suchbegriffe dürfen jedenfalls nicht zur Identifikation eines inländischen Telekommunikationsanschlusses geeignet sein. Das Ausland ist – wie oben gesagt – eher »vogelfrei«.

Wenn die Nachrichtendienste miteinander kooperieren – und das wird nach Aussagen maßgeblicher Sicherheitspolitiker*innen ja immer wichtiger – tauschen sie auch Suchbegriffe und Selektoren miteinander aus. »Schau mal, ich habe da jemanden kennen gelernt. Diese Telefonnummer oder Mailadresse könnte Dich inter-

essieren«. Die Legende der Kooperation von BND und NSA in Deutschland lautet immer, dass die deutschen Schlapphüte hoffnungslos unterlegen seien und dringend technischen Nachholbedarf hätten. Im Gegenzug dafür hätten sie aber bspw. mit einem der größten Datenknotenpunkte weltweit – dem De-Cix in Frankfurt/M. – punkten können. Der Handel hieß also Technik gegen Daten. Aber auf deutschem Boden muss natürlich deutsches Recht gelten. Und so ließ sich der BND die Suchbegriffe und Selektoren der NSA geben und durchforstete damit den erfassten Datenstrom. Damit da nichts schief ging, mussten die NSA-Selektoren vom BND geprüft werden. Schließlich wollte sich niemand vorwerfen lassen, dass auf diese Weise (wichtige) Deutsche von der NSA abgehört werden. Dazu nutzte der BND der Einfachheit halber wieder sein technisches Wunderwerk – die Filterkaskade. Alle Inhaltsdaten, die entsprechend selektiert wurden, leitete man an die NSA aus. Die um ein Vielfaches größere Anzahl von Metadaten gab es noch oben drauf.

Nach den Veröffentlichungen von Snowden schwante wohl einigen Menschen im BND und anderswo, dass man sich doch nicht ganz so sicher sein könne und Vertrauen unter Partnern spielt im Bereich der Geheimdienste wohl eher eine untergeordnete Rolle. Und so ließ ein fähiger (inzwischen ehemaliger) Unterabteilungsleiter, von anderen Zeug*innen wie dem ehemaligen BND-Präsidenten Schindler als einer, »der das Gras wachsen höre«, beschrieben, einen anderen BND-Mitarbeiter damit beauftragen, die von der NSA gelieferten Selektoren zu überprüfen und zu analysieren. Und leider stellte sich dabei heraus, dass wohl einiges nicht so war wie gewünscht. Eine nicht ganz kleine Anzahl von Selektoren musste aussortiert werden, weil sie ganz und gar nicht dem »Geist« der Vereinbarung zwischen den Diensten – in Grundzügen noch von Herrn Steinmeier verabredet – entsprach. Aus welchen Gründen auch immer – ob

Peinlichkeit oder Furcht vor Konsequenzen oder mangelnde »Ausstiegsstrategie« – soll der Vorgang nicht gemeldet worden sein. Auch dem Untersuchungsausschuss, der sich im Frühjahr 2014 mit einer Anzahl weit reichender Beweisanträge um Vorlage von Akten bemühte, oder anderen Kontrollgremien blieb diese Tatsache lange unbekannt.

Doch auch bei der internen Erfassung des BND war man sich offenbar nicht sicher, Recht und Gesetz Genüge getan zu haben. Und so machte man sich im Dienst – der Unterabteilungsleiter hatte das Gras schon wieder wachsen hören – daran, die Überwachung von Einrichtungen der Partner in EU und NATO einzustellen. Überraschenderweise meldete man nun aber – die Kanzlerin hatte am 24. Oktober 2013 gerade das Ausspähen unter Freunden live in einem Fernsehinterview verdammt – dem BND-Präsidenten: Wir haben ein Problem. Und nach kurzer Rücksprache mit dem damaligen Kanzleramtsminister erging auch kurzer Hand die Weisung: »weg damit«. Allerdings nur mündlich; niemand sonst soll davon erfahren haben. Bis sich ein Zeuge im Sommer 2015 im Untersuchungsausschuss verplapperte.

Zu diesem Zeitpunkt waren die NSA-Selektoren bereits bekannt geworden. Das Bundespresseamt hatte am 23. April 2015 für ungewöhnliche Neuigkeiten gesorgt: Die Bundesregierung kritisierte öffentlich ihren Nachrichtendienst BND. In einer Presseerklärung hieß es, das Bundeskanzleramt habe »technische und organisatorische Defizite beim BND identifiziert. Das Bundeskanzleramt hat unverzüglich Weisung erteilt, diese zu beheben«.

Kurz zuvor im Februar 2015 hatten DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen im NSA-Untersuchungsausschuss beantragt, Akten einsehen zu können, die darüber Aufschluss geben sollten, ob der Bundesregierung bekannt war, dass die NSA im Rahmen ihrer Kooperation mit dem BND möglicherweise »gegen deutsche Ziele oder

deutsche Interessen« spioniert habe. Union und SPD haben sich, anders als sonst im Ausschuss üblich, dem Antrag lieber nicht angeschlossen – warum, blieb ihr Geheimnis. Die Folge war, dass der BND dem Kanzleramt verschämt gegenübertrat und eingestehen musste, von der NSA düpiert worden zu sein. Und wieder folgte »brutalstmögliche Aufklärung«. Allerdings nicht durch die parlamentarischen Gremien – nicht nur der NSA UA fühlte sich verschaukelt. Auch G10-Kommission und PKGr ging es (mindestens teilweise) genauso.

Nein, Bundesregierung und Koalition zauberten eine »Vertrauensperson« aus dem Hut. Gesetzlich nicht vorgesehen, aber immerhin ein ehemaliger Bundesverwaltungsrichter. Kurt Graulich wurde denn auch flugs vertraglich an die Regierung gebunden. Schon der Umstand, dass die NSA-Selektoren in der Öffentlichkeit thematisiert wurden, hatte offenbar Befürchtungen einer sicherheitspolitischen Eiszeit mit dem transatlantischen Partner verbreitet. Und tatsächlich durften am Ende weder die G10-Kommission, der NSA UA oder irgendjemand sonst prüfen, was die NSA da unter Zuhilfenahme des BND erschnüffelt und überwacht hat. Der Bericht der Vertrauensperson Graulich – Witzbolde im Umfeld des NSA UA erfanden extra für ihn die besondere Geheimhaltungsstufe »VS-Graulich« – soll in nicht geringen Teilen vom BND selbst herrühren.⁹ Ob das stimmt, wird sich wohl erst nach Herabstufung der Verschlussachen im 25. Jahrhundert feststellen lassen. Bedeutsam waren aber sicherlich die Ausführungen zur gemeinsamen Küchennutzung inklusive Jour Fixe mit den BND-Mitarbeiter*innen, die vermutlich wirklich verstanden hatten, um was es ging. Dass Herr Graulich die Kooperation von BND und NSA inklusive massenhafter Datenweiterleitung in die USA der Durchleitung von Fernsehprogrammen – da braucht es keinen Datenschutz – gleichstellte, verlieh dem von ihm vorgetragenen Gutachten ebenso wenig Glaub-

würdigkeit wie seine auch in anderen Punkten nicht fundiert scheinende Sachkunde.¹⁰ Alle Versuche, die parlamentarische Kontrolle zu erstreiten, scheiterten letztlich vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe aus verschiedenen Gründen. Während der G10-Kommission die Klagebefugnis abhandeln gekommen war,¹¹ musste sich die Opposition entgegenhalten lassen, dass sie nicht nur parlamentarisch zu klein sei, sondern auch das Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung sowie die vermeintlich fehlende Verfügungsbefugnis über die NSA-Selektoren es unmöglich machten, die Dienste zu kontrollieren.¹² Dass die Daten doch irgendwie aus den Computern des BND stammten und dort bearbeitet worden waren, hatte offenbar nicht dazu geführt, dass sich ihr extraterritorialer Charakter verflüchtigt hatte.

Es brauchte aber noch fast ein weiteres Jahr und einen, in veröffentlichter Form verstümmelten, Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums,¹³ bis der Untersuchungsauftrag des NSA UA auf die eigene Erfassung des BND und seine Selektoren erweitert war. Wer mit den BND-Selektoren »unter Freunden« ausgespäht wurde und warum, unterliegt wiederum strengster Geheimhaltung. Sie dürfen aber davon ausgehen, dass im Zweifel jede Abhörmaßnahme vermutlich dem Kampf gegen den Terror, Waffenhandel usw. usw. entscheidende Impulse verliehen hat.

Das ernüchternde Fazit an dieser Stelle ist, dass das aufsichtführende Kanzleramt – die Abteilung 6 insbesondere – mit fester Stimme abwechselnd Ahnungslosigkeit oder ein wirklich dürftiges Erinnerungsvermögen vorschützt bzw. der Vorstellung anhängt, dass die Mitarbeiter des BND sich schon melden würden, wenn es Probleme gäbe. Am Ende wird es wohl wieder heißen: »Nach bestem Wissen und Gewissen war alles gut soweit, wir wissen«. Und frei nach Monty Python bekommt jeder nur ein Kreuz.

BETEILIGUNG AM GEHEIMEN KRIEG

Michael Haydens Zitat ist Ihnen sicherlich noch gegenwärtig: »*We kill people based on metadata*«. Im Untersuchungsausschuss vertraten mehrere BND-Zeugen die Auffassung, dass die weitergegebenen Metadaten keine personenbezogenen Daten seien und dass ihre Weitergabe an die NSA, die bestätigt ist, unproblematisch sei.

Hintergrund ist, dass in der Airbase Ramstein vom US-Militär eine Steuerungszentrale für den Einsatz von Drohnen im Nahen Osten und Afrika genutzt wird. Die Bundesregierung gibt sich insoweit ahnungslos und versteckt sich dahinter, dass der damalige US-Präsident Obama zugesichert hatte, dass in Ramstein keine Drohnen starten oder von dort aus gelenkt würden. Jedoch machte der ehemalige Drohnenpilot Brandon Bryant deutlich, dass ohne Ramstein der weltweite Drohnenkrieg mit unzähligen unschuldigen Opfern nicht durchgeführt werden könne. Inzwischen hat auch die US-Regierung eingeräumt, dass sich in Ramstein »ein Steuerungselement« für den internationalen Drohnenkrieg befindet. Aber nur eines von vielen. Aber Drohnen starten dort nicht und auch die Piloten nicht. Nein, der Drohnenpilot Bryant saß u.a. in den USA. Und bei jedem seiner Einsätze loggte er sich in Ramstein ein. Bei seinem Ausscheiden wurde er für die Mitwirkung bei über 1.000 *kills* belobigt.

Ein weiterer Aspekt deutscher Mitwirkung ist die bereits seit Jahrzehnten geübte Praxis, dass Geflüchtete verdeckt befragt werden. Angeblich geht es dabei um »Brotpreise o.ä.«, wie die langjährige Leiterin der »Hauptstelle für Befragungswesen« behauptete, um möglichst viele Erkenntnisse über die Situation in den Herkunftsländern der Geflüchteten zu erlangen. Allerdings wurde im NSA UA auch bekannt, dass die Befragungen teils auch von den involvierten Geheimdiensten aus den USA selbst und sogar allein durchgeführt bzw. die Erkenntnisse des BND mit ihnen geteilt wurden. Es ist nicht ausgeschlossen, son-

dern sogar naheliegend, dass die Erkenntnisse für den sogenannten geheimen Krieg benutzt wurden und zu Leid und Tod Unschuldiger bspw. in Somalia, Afghanistan oder Pakistan führten. Um das zu minimieren, hatte man sich zwischenzeitlich im BND entschlossen, Ortsangaben »ein paar Kilometer zu verlegen«, damit keine Angriffsziele übermittelt würden.

EINSCHÜCHTERUNG DES AUSSCHUSSES

Die Unterstellung des Geheimnisverrats durch Ausschussmitglieder oder ihrer Mitarbeiter*innen war der Anlass eines Schreibens von Kanzleramtsminister Altmaier im Oktober 2014 an den Ausschuss. Er beschrieb vier Presseveröffentlichungen und drohte mit Strafverfolgung für den Fall, dass weitere geheime Sachverhalte an die Öffentlichkeit gelangten. Der Ausschuss wies die Unterstellung mit dem Hinweis zurück, dass geheime Akten durch viele Hände wandern, bevor die Abgeordneten sie erhalten. Ganz offensichtlich war es das Ziel des Briefs, den Ausschuss einzuschüchtern.

Aber damit nicht genug: Im Februar 2015 besuchten überraschend der damalige BND-Präsident Schindler und der Geheimdienstkoordinator Fritsche die Obleute-Runde und informierten den Ausschuss in geheimer Sitzung über eine Operation und zudem darüber, dass der britische Geheimdienst gedroht habe, jegliche Zusammenarbeit mit Deutschland abubrechen, sollte irgendeine Information über die Operation an die Öffentlichkeit gelangen. Die Obleute brachen die Sitzung sofort ab in der Annahme, dass sie mit dieser Information in eine Falle gelockt werden sollten. Sie sollten Recht behalten: Am nächsten Morgen tauchten Details der angeblichen »Unterrichtung« der Abgeordneten, die so gar nicht mitgeteilt worden waren, in der Presse auf. Das Kalkül von BND und Kanzleramt ist klar: Der Ausschuss und damit das Parlament sollte diskreditiert werden.

DIE BND-REFORM

Noch während des andauernden NSA UA und kurz nach den Enthüllungen über die kritischen NSA-Selektoren legte die SPD im Juni 2015 im Bundestag ein Eckpunkt Papier zur Fernmeldeaufklärung des BND vor.¹⁴ Die Vorschläge waren teils wolkig und nebulös und teils auch widersprüchlich. Dennoch währte man bei der Union, dass der BND »entmannt« werden solle. Inzwischen hat die Regierungskoalition eine gänzlich andere Reform durchgepeitscht, von der die wenigsten verstanden haben, was dem BND nunmehr erlaubt ist.

Ab sofort findet sich in § 6 BNDG eine Regelung, die dem BND ausdrücklich erlaubt die »Ausland-Ausland-Kommunikation« zu überwachen und das nach sehr nebulösen und weit-schweifigen Kriterien. Dies kann geschehen, um die »Handlungsfähigkeit« Deutschlands zu wahren oder um »sonstige Erkenntnisse von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung« zu erlangen. Brotpreise also (s.o.). Dafür muss der BND sich nicht mehr mit einem Übertragungsweg zufriedengeben, sondern er darf sich selbst ein ganzes Kommunikationsnetz aussuchen – Telekom, Vodafone, France Telecom etc. – und dieses komplett durchrastern. Für die Anordnung ist auch kein parlamentarisches Gremium zuständig. Das Kanzleramt entscheidet das kraft eigener Wassersuppe. Zur Kontrolle wird ein besonders und zwar das (Tusch!) UNABHÄNGIGE GREMIUM aus zwei Bundesrichtern des BGH und einem Bundesanwalt erfunden. Die Urkunden überreicht auch hier das Kanzleramt. Dieses Gremium soll lediglich alle drei Monate mal schauen, ob die Erhebung von vermutlich Millionen oder gar Milliarden Datensätzen mit den nebulösen Eingriffsgrundlagen übereinstimmt. Auch darf das Gremium anhand von Stichproben ex post nachschauen, ob ausländischen Partnern des BND keine Datensätze über Deutsche geliefert wurden, und wegen der Verhältnismäßigkeit

usw. Damit die Arbeit nicht überhand nimmt, ist es dem Gremium nicht erlaubt, eigenständig und auf eigene Initiative die Erfassungssysteme zu inspizieren oder zu kontrollieren. Und zuständig ist es auch weder für die Lauschangriffe im Ausland noch die daraus gewonnenen Daten.

Zudem darf der BND künftig auch ohne Genehmigung oder Kontrolle »Probebohrungen« in Telekommunikationsnetze durchführen. So darf er erkunden, ob in den probeweise angezapften Netzen »relevante« Telekommunikationsverkehre enthalten sind. Und so wird bis zu sechs Monate lange jedes erfasste Datenpaket verarbeitet. Die vom BND eingesetzten Suchbegriffe und Selektoren müssen von niemandem mehr genehmigt werden. Dem BND wird hier freie Hand gelassen.

Die Kooperationen des BND sollen ausdrücklich nur vom Dienst selbst und dem Kanzleramt kontrolliert werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass »nach bestem Wissen und Gewissen« alles ganz zur Zufriedenheit von wem auch immer sein wird. Dass die Rechte von Deutschen, EU-Bürger*innen und Ausländer*innen unterschiedlich behandelt werden sollen, haben zuletzt auch drei UN-Sonderberichterstatter scharf kritisiert. Das zahnlose Konstrukt des gar nicht Unabhängigen Gremiums stellt sich bei genauer Betrachtung als Farce dar, die nicht in der Lage sein wird, die notwendige Kontrolle sicherzustellen.

FOLGERUNGEN FÜR DIE ANWALTICHE PRAXIS

Zentrale Schlussfolgerung der Enthüllungen von Edward Snowden und der Arbeit des NSA UA ist, dass wir uns anlässlich allgegenwärtiger digitalisierter Kommunikation und der von uns tagtäglich genutzten Arbeits- und Kommunikationsmittel ernsthaft mit unserer Verteidigung beschäftigen müssen. Das Verschlüsseln von Mails und Daten – sprich Aktenauszügen, Mandantendaten und Korrespondenz – ist inzwi-

schen kein Aufwand mehr, der ein Informatikstudium erfordert. Die intensivste Aufgabe, die nur mit Geduld und langem Atem gelöst werden kann, ist, auch den Mandant*innen verschlüsselte Kommunikation nahezubringen.

Schon viel früher muss die Sicherheit im Büronetzwerk ansetzen: Statt den Internetanschluss direkt und unmittelbar mit dem Router der Fritzbox oder ähnlichem herzustellen, sollte eine physische Trennung durch eine *Firewall* eingerichtet werden. Dies braucht mehr Unterstützung als die Techniker*innen der TK-Unternehmen leisten. Aber der Aufwand lohnt sich, denn das betriebliche Netzwerk kann bei richtiger Konfiguration nicht mehr unmittelbar von außen angesteuert werden.

Die Verwendung verschlüsselter Messenger-Dienste wie *Signal* oder *Threema* ist der Nutzung von *WhatsApp* unbedingt vorzugswürdig. Zwar hat *WhatsApp* inzwischen eine gelobte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eingerichtet. Jedoch wird auch befürchtet, dass diese durch »Hintertüren« angreifbar wäre. Jedenfalls sind die Nutzer*in über den Dienst an *Facebook* angebunden und die Einträge aus den elektronischen Telefonbüchern sind auf Server in den USA überspielt und gespeichert.

Was machen Sie eigentlich mit der Festplatte aus dem geleasteten Kopierer in Ihrer Kanzlei? Sind Sie gerade auf ein neues Gerät umgestiegen und haben das alte abholen lassen? Wurde die Festplatte ausgebaut und vernichtet und geschreddert? Wenn nicht könnte es sein, dass ihr altes Gerät gerade im Internet angeboten wird – günstig und gebraucht. Und dann lässt sich mit einigen Mitteln alles herstellen, was während der vergangenen Kopier- und Scansvorgänge auf die Festplatte gespeichert wurde – Strafakten, Gehaltsabrechnungen, Steuer- und Bankunterlagen, Verträge usw.

Als ersten Selbstversuch rate ich den Leser*innen zum Besuch der von den Aktivist*innen von *Tactical-Tech* betriebenen Seite [https://](https://myshadow.org/trace-my-shadow)

myshadow.org/trace-my-shadow. Dort können sie einfach mal nachsehen, welche Datenspuren sie mit den von Ihnen genutzten Geräten und Programmen erzeugen und was Sie tun können, um diese zu vermeiden oder zu verringern.

Stephan Martin ist Rechtsanwalt in Berlin und RAV-Mitglied.

- 1 Vgl. auch Papier, NvWZ-Extra 15/2016, S. 1 (3) und dort die Nachweise Fn 4.
- 2 <http://www.pnn.de/politik/1128450/>.
- 3 Auch Transit- oder Routineverkehr oder nur »Routine« genannt. Zu diesen verwirrenden Begrifflichkeiten gleich mehr.
- 4 Dazu u.a. <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-05/bnd-nsa-affaere-faq>, <https://netzpolitik.org/2014/eikonal-wie-der-bnd-der-nsa-zugang-zum-internetknoten-de-cix-schenkte/>.
- 5 <http://www.sueddeutsche.de/digital/telefonueberwachung-durch-geheimdienste-die-luege-von-den-metadataen-1.1916548> und <http://news.stanford.edu/news/2014/march/nsa-phone-surveillance-031214.html>
- 6 <http://www.zeit.de/datenschutz/malte-spitz-vorratsdaten>.
- 7 Vgl. dazu <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-07/nsa-bnd-spionage-gutachten-datenschutz/komplettansicht>.
- 8 <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>, <https://netzpolitik.org/2016/reaktionen-auf-den-bnd-bericht-der-datenschutzbeauftragten-kontrolle-muss-engmaschiger-und-umfassender-werden/> und <https://netzpolitik.org/2017/de-maizieres-daten-schutzreform-zeugnis-der-verantwortungslosigkeit/>
- 9 <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/nsa-sondergutachter-kurt-graulich-soll-beim-bnd-abgeschrieben-haben-a-1061171.html>.
- 10 <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-11/nsa-ausschuss-kurt-graulich-gutachten> und <https://netzpolitik.org/2015/imsi-imei-sip-selektoren-gutachter-graulich-verheddert-sich-im-technik-dschungel/> sowie das veröffentlichte Gutachten selbst (Achtung: 263 Seiten!) unter: https://www.bundestag.de/blob/393598/b5d50731152a09ae36b42be50f283898/mat_a_sv-11-2-data.pdf.
- 11 https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/09/es20160920_2bve000515.html.
- 12 https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/10/es20161013_2bve000215.html.
- 13 Vgl. dazu: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015/parlamentarisches-kontrollgremium/399586> und <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/091/1809142.pdf>.
- 14 http://www.spdfraktion.de/system/files/documents/2015-06-16-eckpunkte_reform_strafma-r-endfassung.pdf.

33°30'43"67 N 13°05'06"87 E . 2016-10-27 12:58:33.07

Bundesregierung im Dienst der Polizeigewerkschaften

LAUT § 114 STGB-E DIE ›BESSEREN MENSCHEN‹?

MICHAEL BRENNER UND YUNUS ZIYAL

Am 8. Februar 2017 hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur »Stärkung des Schutzes« von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie Rettungskräften beschlossen. Dieser beinhaltet insbesondere eine Änderung der §§ 113 ff. StGB. Der geplante § 114 StGB sieht künftig bei tätlichen Angriffen gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte eine erhöhte Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe vor. Darüber hinaus ist geplant, den Katalog der besonders schweren Fälle des Widerstands (§ 113 Abs. 2 StGB) zu erweitern. Künftig soll hier auch die gemeinschaftliche Tatausführung ein Regelbeispiel darstellen. Beim Beisichführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs (§ 113 Abs. 2 Nr. 1 StGB) soll die Verwendungsabsicht gestrichen werden, so dass hier die gleichen Auslegungsprobleme wie bei § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB (Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl) entstehen.

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf aus dem Bundesjustizministerium ist weder von Fakten noch von juristischer Vernunft getragen. Vielmehr haben sich Heiko Maas und sein Haus von strategischen »Anheizern« der Polizeigewerkschaften leiten lassen, die seit Jahren einen besonderen strafrechtlichen Schutz für ihre Klientel fordern. Der Gesetzesentwurf wird

mit der nicht belegten Behauptung begründet, Polizeikräfte seien in steigendem Maße tätlichen Angriffen ausgesetzt. Dabei sprechen schon die staatlichen Kriminalstatistiken, Umfragen und Lagebilder gegen einen dramatischen Anstieg der Gewalt. Zählte die polizeiliche Kriminalstatistik im Jahr 2011 noch 22.839 Fälle von Widerstand gegen die Staatsgewalt, waren es im Jahr 2015 nur noch 21.945. Die meisten Angriffe auf Polizeikräfte finden im häuslichen Bereich statt, z.B. bei Ruhestörungen, wie selbst den Statistiken der Polizeibehörden zu entnehmen ist. Der Anteil von »Demonstrationen/Fußball« liegt bei unter zehn Prozent. Hinzu kommt, dass in einigen polizeilichen Kriminalstatistiken Beleidigungen als »Gewalt gegen Polizeibeamte« eingestuft werden – so etwa in Bayern, wo 41 Prozent der »Gewaltdelikte« in den Bereich der Beleidigung fallen (vgl. Landeslagebild Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern 2015).

AUCH HANDWERKLICH NICHT ÜBERZEUGEND

Auch aus juristisch-handwerklicher Sicht kann das geplante Gesetz nicht überzeugen. Die zur Begründung der Initiative genannten Fälle werden auch schon heute ausnahmslos durch das Strafgesetzbuch erfasst, etwa durch den Tatbe-

stand der (ggf. versuchten) Körperverletzung bzw. der Nötigung. Wird gemeinschaftlich mit anderen oder mit gefährlichen Gegenständen vorgegangen, beträgt die Mindeststrafe bereits jetzt sechs Monate Freiheitsstrafe. Somit besteht keine Strafbarkeitslücke und ist also auch kein sachlicher Grund ersichtlich, warum ein »Sonderparagraph« in Hinblick auf Vollstreckungsbeamt*innen notwendig sein sollte, der diese stärker schützt als jede Bürgerin und jeden Bürger.

Gleichwohl ist der Gesetzesentwurf nicht nur symbolischer Natur, sondern geht in seiner praktischen Bedeutung weit darüber hinaus. Die Änderungen leisten einen weiteren Beitrag dazu, die Verhältnisse zu verschieben: weg von Bürgerrechten, hin zu rechtlichen Freiräumen für die Exekutive. Hierfür spricht, dass der § 113 StGB ursprünglich als Privilegierungsnorm gedacht war. Normalerweise wäre sämtliches von § 113 StGB erfasste Verhalten bereits durch den Tatbestand der Nötigung pönalisiert. Um der besonderen (Belastungs-)Situation von Bürgerinnen und Bürgern, die einer Vollstreckungshandlung ausgesetzt sind, gerecht zu werden, wurde der Widerstandsparagraph geschaffen, der dieser Situation Rechnung trug, indem das Straf-Höchstmaß bei lediglich zwei Jahren Freiheitsstrafe lag. Nachdem der Gesetzgeber im Jahr 2011 – erkennbar beeinflusst durch entspre-

chende Forderungen der Polizeigewerkschaften – durch das 44. Strafrechtsänderungsgesetz das Strafmaß auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe erhöht und damit an den Nötigungstatbestand angeglichen hat, macht der neue Gesetzesentwurf aus den §§ 113, 114 StGB endgültig eine Sonder-Schutznorm für die Polizei. So wird in der Regel das Anrempeln einer Bürgerin durch eine andere Bürgerin, wenn diese zufällig ein Taschenmesser in ihrem Rucksack bei sich führt oder ein Pfefferspray in der Handtasche – straf-frei bleiben. Geschieht dieselbe Handlung gegenüber einer Polizeibeamtin, wird man mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe sanktioniert. Es gibt keinen sachlichen Grund – jedenfalls nicht in einer, rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Demokratie –, Staatsdiener*innen einen höheren Schutz zu gewähren als den Bürgerinnen und Bürgern sowie damit die Staatsräson über Bürgerrechte zu stellen.

Bereits jetzt nehmen Polizeikräfte – insbesondere in Verfahren wegen Widerstands oder Landfriedensbruchs – erheblichen Einfluss auf den Strafprozess. Oftmals werden Beschuldigungen wegen Widerstands erhoben, wenn Bürger*innen bei einem Polizeieinsatz selbst verletzt wurden oder ihrerseits den Vorwurf ungerechtfertigter Gewaltanwendung durch Polizeibeamte erheben.

In diesen Fällen sind meist Polizeikräfte die einzigen Zeug*innen. Ein gelebter Korpsgeist und die Tatsache, dass die Polizei selbst entscheidet, welches Videomaterial sie den Gerichten als Beweismittel vorlegt, führen im Gerichtsalltag zu einer strukturellen Beweishoheit der Polizei. Diese fehlende Waffengleichheit wird noch dadurch verstärkt, dass Polizei-Lobbyisten u.a. durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit versuchen, Druck auszuüben und Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen zu nehmen. Der durch die Bundesregierung verabschiedete Gesetzesentwurf verstärkt dieses Ungleichgewicht im Verfahren.

DE FACTO STRAFFFREIHEIT BEI ÜBERGRIFFEN

In der Rechtspraxis wird das Gesetz vor allem höhere Strafen bedeuten – aber nicht die gewünschte Wirkung erzielen. Gerade im Bereich emotionaler, situativ entstehender Handlungen führt eine höhere Sanktionsdrohung nicht zu mehr Abschreckung. Ginge es wirklich um ein besseres Verhältnis zwischen Bevölkerung und Polizei, wäre eine unabhängige Untersuchung interessant, die untersucht, weshalb es zu Konfliktsituationen im polizeilichen Einsatzgeschehen kommt. In diesem Zusammenhang ist es auch entlarvend, dass das von Menschenrechtsorganisationen wie *amnesty international* immer

wieder aufgeworfene Thema von Gewalt durch Polizeikräfte seitens der Bundesregierung und der Polizeigewerkschaften ignoriert und kleingeredet wird. Erinnert sei nur an die Äußerung des Vorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG), Rainer Wendt, im Zusammenhang mit dem Bericht über die Misshandlung des zunächst verdächtigen Pakistaners, der nach dem Anschlag vom Berliner Breitscheidplatz festgenommen wurde, es sei »völlig ausgeschlossen, dass Beamte Verdächtige schlagen«. Nach Ansicht der DPolG soll Polizeikräften damit die Definitionsmacht für Konflikte zwischen Bürger*innen und Polizeikräften zugesprochen und ihnen damit de facto Straffreiheit für Übergriffe gewährt werden. Auch wenn man erwarten sollte, dass solche Äußerungen Anlass für die Bundesregierung sein müssten, sich des Themas »Polizeigewalt« und dem fehlenden Rechtsstaatsverständnis bei führenden Polizeivertretern anzunehmen, stellt die Bundesregierung den Schutz von Staatsdiener*innen über den von Bürgerinnen und Bürgern. Die rechtliche Bindung und Kontrolle der Exekutivgewalt wird so in der Praxis massiv eingeschränkt.

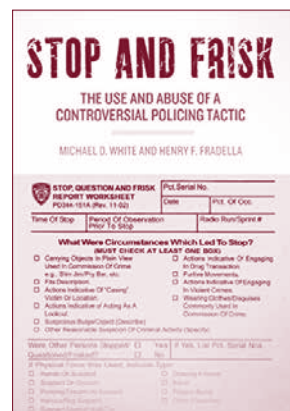
Michael Brenner und Yunus Ziyal sind Rechtsanwälte in Nürnberg sowie Mitglieder im RAV.

Überschriften und Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.



VOLKER EICK

White, M.D. & H.F. Fradella:
*Stop and Frisk: the use and
abuse of a controversial
policing tactic*. New York:
New York University Press
2016.



Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden im November 2016 (6K 3364/14) ist dem Kollegen Sven Adam für seinen Mandanten ein Erfolg gelungen, der dabei zum wiederholten Male auch ein Schlaglicht auf die Prozessvorbereitung von »Berufszeugen« in manipulativer Absicht wirft.¹ Das VG Dresden hatte eine von Bundespolizeikräften durchgeführte Personenkontrolle einzig aufgrund der Hautfarbe für rechtswidrig erklärt.²

Der Prozessverlauf verdeutlichte damit auch, wie weit die im Angelsächsischen als *Stop, Question and Frisk (SQF)* oder *Stop and Search* bezeichnete Praxis des polizeilichen Anhaltens, Befragens und Durchsuchens von Personen regelmäßig ins *Racial Profiling* hineinreicht. Und dabei häufig seine Fortsetzung im Gerichtssaal unter umgekehrten Vorzeichen findet, wie die Berliner Nichtregierungsorganisation *ReachOut* in einer lesenswerten Broschüre darstellt, die Ergebnisse der Veranstaltungsreihe »Rassismus

im Gerichtssaal« von 2015 und der bei *ReachOut* organisierten Prozessbeobachtungsgruppe zusammenfasst.

STOP AND SEARCH IN GROSSBRITANNIEN

Institutionalisierter Rassismus ist dabei selbstredend kein rein deutsches Polizeiproblem. Der von Delsol und Shiner herausgegebene Sammelband setzt sich mit *Stop and Search (SaS)* in Großbritannien auseinander, weiß aber sehr wohl, dass diese polizeiliche Praxis ein weltweites Phänomen ist und als britische Polizeitaktik mehr als eine Millionen Mal im Jahr angewendet wird – jedenfalls wenn man den britischen Statistiken trauen mag (S. 191). Juristisch geregelt und mit einer eher theoretisch Relevanz versprühenden »Betriebsanleitung« ist *Stop and Search* seit 1984 im *Police and Criminal Evidence Act* bzw. unter dem *Code of Practice*, der Teil von

PACE ist (und der bei dessen Übertretung keine Strafen für Polizeikräfte vorsieht, wie sich auch der Neufassung des *Code of Practice* von 2015 – und damit nach Veröffentlichung des Sammelbands – entnehmen lässt).³

Wer freilich den Band auch aufgeschlagen hat, um etwas zur »anatomy of a police power«, also zur Anatomie dieses polizeilichen Machtinstruments, zu erfahren, wird kaum fündig. Zwar sind sich alle Beitragenden zum Sammelband einig, dass – selbst wenn denn das Erkennen und Verhindern von Straftaten der tatsächliche Grund für diese Polizeitaktik sein sollte – deren Auswirkungen weitaus negativer sind als die vermeintlichen Erfolge durch SaS in Sachen Kriminalprävention. Und sie zählen zu den negativen Erträgen ein zunehmend schlechteres Ansehen der Polizei (119), die »Entfremdung« ganzer Stadtteile von der »Mehrheitsgesellschaft« (103), die Vorabkriminalisierung der so Angehaltenen und/oder Durchsuchten und die, medial untermalte, Verdachtsgenerierung gegen ganze Nachbarschaften (145) und Bevölkerungsgruppen, namentlich von rassischen Minderheiten (49), sowie nicht zuletzt die daraus erwachsenden *riots* (161). Mehr aber, als dass die Polizei SaS als flexibles und deutlich sichtbares Instrument für die Eindämmung (*containment*) und, wo nötig, zur Kriminalisierung derjenigen nutzt, die ihnen als »gefährlich« für die soziale Ordnung gelten bzw. diesen Eindruck in der Öffentlichkeit über sie verbreiten wollen, ist zur »anatomy« nicht zu erfahren.

Deutlich wird – und hier ist dann der Nexus zum *Racial Profiling* überdeutlich –, dass SaS vorrangig auf schwarze und »asiatisch« aussehende Personen fokussiert (49–52, und jüngst auf asiatische Muslime, 142ff), die sich freilich nicht immer nur individuell, wie im oben genannten VG-Urteil, sondern auch kollektiv wehren – so wurde die als »Swamp 81« bezeichnete »Durchdringungsaktion« (*saturation operation*) der britischen Polizei in Brixton 1981 mit einem

riot gegen die massenhaften *Stop and Search*-Aktionen beantwortet (92, 97) – wie 2011 vor allem in Nottingham (Angriffe auf Polizeistationen), Birmingham (Angriff auf Polizeihelikopter) und London (et al. 2012).

Dem Grunde nach, darauf weist Robert Reiner im Vorwort zu »*Stop and Search*« hin (xi), handelt es sich um die Fortsetzung der Repression gegen die »gefährlichen Klassen« des 19. Jahrhunderts, deren wiederholte Aktualisierungen umfassend etwa von Stuart Hall und Kollegen (1978) für Großbritannien nachgezeichnet wurden. Als »sicher« darf jedenfalls gelten, dass der Polizei die »negativen« Erträge ihres Handelns so klar sind, dass sie nicht als *unbeabsichtigt*, sondern vielmehr als *einkalkuliert* zu lesen sind.

STOP AND FRISK IN DEN USA

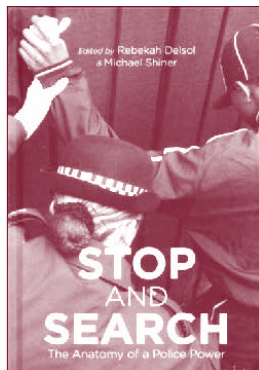
Das gilt ebenfalls für die USA, wie der Band von White und Fradella zeigt, der sich ausführlich der Unterminierung des Vierten Zusatzartikel zur US-Verfassung seit den späten 1960er Jahren widmet (44–68) – etwa durch die Urteile des *Supreme Court* zu *Terry v. Ohio* (1968), *Sibron v. New York* (1968) und *Peters v. New York* (1968).⁴ Sowohl *probable cause* (hinreichender Verdacht) als auch *reasonable suspicion* (begründeter Verdacht), die das Anhalten, Ansprechen oder gar Durchsuchen von Bürger*innen durch Polizeikräfte überhaupt erst zugänglich machten, seien mit diesen und nachfolgenden Urteilen des *Supreme Court* in den 1980er und 1990er Jahren (68–79) derart ad absurdum geführt worden, dass deren »niedriges Anforderungsprofil zu rassistischen, ethnischen und sozioökonomischen Klassenvorurteilen einlädt, die so Teil der Verdachtschöpfung werden können« (78).

Wie der Sammelband zu Großbritannien (89–101), so zeigt auch dieser Band am Beispiel der New Yorker Polizei (82–115), dass von »erfolgreicher Kriminalitätsbekämpfung« keine Rede sein

kann; regelmäßig führt *Racial Profiling* nicht zu einer besonders hohen Zahl von festgestellten Gesetzesübertretungen; sie liegen zwischen 0,03 und vereinzelt bei neun Prozent, gemessen an den durchgeführten *SaS*- und *SQF*-Maßnahmen. In New York etwa hielt die Polizei 2011 rund 685.000 Personen an (im Jahr 2001 waren es noch 97.000; die Zahl liegt heute, 2015, bei 24.000), und eine Untersuchung von 4,5 Millionen *stops* durch die Polizei ergab, dass davon 83 Prozent Schwarze oder Latina/os betrafen.⁵

Während White und Fradella mit einem Ausblick auf die Notwendigkeit besseren Trainings der Polizei für eine »angemessene« Polizeiarbeit enden, die Zeit benötige, und sich im Klaren darüber sind, dass neue Technologien wie *Big Data*, *BodyCams* und *Predictive Policing* Gefahr laufen, *Racial Profiling* nochmals zu verschärfen, fehlt ein Ausblick auf das, was auch in diesem *RAV InfoBrief* nicht einmal auftaucht: der gelebte Rassismus des neuen Präsidenten der USA, unter anderem niedergelegt in seinen jüngsten Dekreten,⁶ und der rassistisch begründete *Brexit* in Großbritannien. Für eine Hoffnung auf einen Rückgang von *Racial Profiling* spricht das nicht.

Volker Eick ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.



Delsol, R. & M. Shiner (eds.): *Stop and Search: the anatomy of a police power*. Basingstoke: Palgrave MacMillan 2015.

WEITERE LITERATUR

et al.: »Wenn die Toten erwachen«. *The Riots in England 2011*. Hamburg: Laika 2012.

Hall, S., C. Critcher, T. Jefferson, J. Clarke & B. Roberts: *Policing the Crisis. Mugging, the State, and Law and Order*. London: Macmillan 1978.

ReachOut (Hg.): *Über dem Richter gibt es nur den Himmel. Wie schwer wiegt Rassismus in Zusammenhang mit einer Straftat?* Berlin: Selbstverlag 2016.

- 1 »Das Verwaltungsgericht beendete die Beweisaufnahme aber abrupt, als einer der Beamten bekundete, gemeinsam mit dem weiteren kontrollierenden Beamten von einem Justiziar der Bundespolizeidirektion Pirna auf die Beweisaufnahme in dem gerichtlichen Verfahren vorbereitet worden zu sein. Der Beamte war dafür dienstlich von Bayreuth nach Pirna bestellt worden«, so die Pressemitteilung der Göttinger Rechtsanwaltskanzlei Adam v. 06.02.2017.
- 2 »Der Kläger, ein 45-jähriger Regisseur und vereidigter Gerichtsdolmetscher, befand sich am 31. März 2014 auf dem Rückweg von einer Gerichtsverhandlung in Erfurt zurück nach Leipzig. Im Bahnhof Erfurt wurde er von zwei Beamten der Bundespolizei nach seiner Einschätzung lediglich aufgrund seiner dunklen Hautfarbe kontrolliert. Die Bundespolizei hingegen behauptete, der Kläger habe sich »auffällig verhalten« und seine Hautfarbe habe keine Rolle für die Kontrolle gespielt. Die Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht offenbarte, dass die zuständige Bundespolizeidirektion Pirna verfahrensrelevante schriftliche Stellungnahmen der Beamten und ihrer Vorgesetzten dem Gericht bis zur Verhandlung vorenthalten hatte. Einer der Beamten räumte darüber hinaus ein, privat eine dienstliche Erklärung des weiteren Beamten erhalten zu haben, bevor er eigene Stellungnahmen fertigte«, ebd.
- 3 Home Office (2015): Code of Practice for the exercise by: Police Officers of Statutory Powers of stop and search, Police Officers and Police Staff of requirements to record public encounters. London.
- 4 »The right of the people to be secure in their persons, houses, papers, and effects, against unreasonable searches and seizures, shall not be violated, and no Warrants shall issue, but upon probable cause, supported by Oath or affirmation, and particularly describing the place to be searched, and the persons or things to be seized.
- 5 Editorial Board: »Policing the Police on Stop-and-Frisk«, *The New York Times*, 23.06.2016.
- 6 M.D. Shear & R. Nixon: »New Trump Deportation Rules Allow Far More Expulsions«, *The New York Times*, 21.02.2017.



»Wege durch den Knast«

ZWEITE AUFLAGE DES RATGEBERS

PEER STOLLE

Redaktionskollektiv (Hg.):
Wege durch den Knast. Alltag. Krankheit. Rechtsstreit
(2. Auflage). Berlin: Assoziation A 2017.



»Häftlinge, Finger weg von diesem Buch!«, so der Titel der Rezension in der *Frankfurter Allgemeinen* vom 25. Januar 2017 zu dem Ratgeber »Wege durch den Knast« in erster Auflage. Der Februar nun in 2. Auflage erschienene Ratgeber polarisiert. , in einigen Justizvollzugsanstalten insbesondere in Bayern sogar als „die Sicherheit und Ordnung gefährdend“ verboten. Gefangene würden dabei unterstützt, so der Rezensent Prof. Dr. Pawlik in der FAZ, ihre »eigenen Rechtspositionen [...] auszureizen«. Dass diese rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit, das Wahrnehmen gesetzlich eingeräumter Rechte, bei Gefangenen nach wie vor etwas Anrüchiges, durch Justiz und Rechtsgelehrte wie Prof. Pawlik negativ bewertet wird, illustriert bereits die Leerstelle, die das Buch im Bereich des Justizvollzugs auszufüllen versucht. Leider können sich Inhaftierte nicht überall sich an der Fülle von nützlichen Informationen, Ideen und Erfahrungen anderer Gefangener erfreuen. Das 700-Seiten-Werk wird von Seiten der Justiz und der Vollzugsbehörden

kritisch beäugt, in einigen Justizvollzugsanstalten, insbesondere in Bayern, sogar als „die Sicherheit und Ordnung gefährdend“ verboten.

Der Ratgeber »Wege durch den Knast« gliedert sich grob in drei Teile. In dem ersten Abschnitt, von Kapitel 1 (»Die Festnahme«) bis Kapitel 12 (»Die Entlassung«), wird aus der Perspektive Inhaftierter der Alltag in einer Justizvollzugsanstalt beschrieben. Thematisch geht es um das Verhältnis der Gefangenen untereinander und das zu den Vollzugsbediensteten, um Arbeit im Knast, das Geldsystem, das Verhältnis zur Verteidiger*in, aber auch um das ausgefeilte Disziplinarsystem. Darüber hinaus gibt es aber auch Kapitel über Kontaktmöglichkeiten für Gefangene nach draußen, über Drogen und deren Konsum oder Substitution in Haft und schließlich ein Kapitel zu den besonderen rechtlichen Problemen von Gefangenen ohne deutschen Pass, bei welchem allerdings ein Schwachpunkt des Buches besonders deutlich wird – die Sprache. Vielen Gefangenen, die aufgrund ihrer fehlenden

Kenntnisse der deutschen Sprache ohnehin im Vollzug besonders benachteiligt sind, hilft das Buch nicht weiter, wahrscheinlich auch dann nicht, wenn die Autor*innen ihre Leser*innen dazu auffordern, Teile des Buches mündlich ihren Mitgefangenen zu übersetzen. Beim Lesen ist ferner zu beobachten, dass die Kapitel durchaus aus unterschiedlichen Federn stammen, was aber den Lesefluss nicht stört. Angereichert werden viele Kapitel mit abgesetzten Erfahrungsberichten einzelner (ehemaliger?) Gefangener zu spezifischen Themen.

Nachdem dieser Hauptteil des Ratgebers mit einem in der zweiten Auflage neu hinzugekommenen Kapitel zu den Besonderheiten des offenen Vollzugs (Kapitel 10.12), einem Abschnitt zur Sicherungsverwahrung und schließlich mit der Entlassung endet, folgen zwei weitere Abschnitte. Der zweite Teil des Buches – acht von Mediziner*innen und Praktiker*innen verfasste Kapitel, die von Gefangenen auf Praxistauglichkeit überprüft worden sein sollen – behandelt den Themenkomplex Gesundheitsprobleme im Knast. Von Yoga und Bewegungsübungen bis hin zum Verhalten in akuten Notfällen zeigt das Buch Handlungsoptionen auf, die für Gefangene umsetzbar sind. Dabei werden auch kritische Fragen nicht ausgespart. So werden Verhaltensmöglichkeiten bei Suizidversuchen Mitgefangener ebenso diskutiert wie gesundheitliche Aspekte eines Hungerstreiks. Gerade letzteres ist erneut ein Aspekt, der von Justizvollzugsbehörden als Beispiel für die »Gefährdung der Sicherheit und Ordnung« interpretiert wird, während er, laut Aussage der Redaktion, von vielen Gefangenen allerdings geschätzt wird.

Schließlich folgt ein dritter, größtenteils von Verteidiger*innen verfasster Abschnitt, in dem es um Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Strafvollzug geht – kein anderer Lebensraum ist doch so von Gesetzen und Vorschriften bestimmt wie der Knast. Auf sechs Kapitel verteilen sich in verständlicher Sprache vermittelte Rechtskennt-

nisse. Den größten Teil des Buches machen zwei Kapitel aus, in denen – getrennt für Untersuchungs- und Strafhaft – für verschiedene Aspekte des Vollzugs Argumentationshilfen und Musterformulierungen dokumentiert werden; nicht unähnlich einem anwaltlichen Formularhandbuch. Gerade diese beiden Kapitel könnten auch für Verteidiger*innen, die auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts tätig sind, den ein oder anderen nützlichen Aspekt enthalten, wiewohl das Buch eindeutig an Gefangene selbst adressiert ist. Gerade im Vollzug können sich ohnehin die wenigsten Gefangenen eine Anwältin oder einen Anwalt leisten und sind daher bei der Durchsetzung ihrer Rechte häufig auf sich selbst gestellt. Dabei ist es ein weiterer positiver Aspekt, dass »Wege durch den Knast« für Gefangene kostenfrei ist. Er kann von Gefangenen gegen Portokosten in Höhe von 1,65 Euro direkt beim Verlag *Assoziation A* bezogen werden. Für Interessierte »draußen« gibt es das Buch für einen Preis von 19,90 Euro; ein Betrag, der sich im Vergleich zu den oft dreistelligen Kosten eines Strafvollzugsgesetzeskommentars immer noch recht günstig ausnimmt. Für die Verteidiger*innen, die im Vollzugs- und Vollstreckungsrecht tätig sind, ersetzt der Ratgeber natürlich nicht die einschlägige Fachlektüre. Es muss auch noch mal betont werden, dass sich »Wege durch den Knast« auch nicht an Jurist*innen wendet, sondern an Gefangene. Als Verteidiger*in kann man aber seinen Mandant*innen getrost die Lektüre empfehlen.

Spürbar durch das Buch hinweg ist auch die abolitionistische Haltung vieler Autor*innen – die sie aber nicht daran hindert, für die momentane gesellschaftliche Situation einen pragmatischen Umgang mit dem Eingesperrtsein zu vertreten und hierzu ihren Erfahrungsschatz zu teilen.

Dr. Peer Stolle ist Rechtsanwalt in Berlin und Vorstandsvorsitzender des RAV.

Asyl in der Republik Zypern

VERFAHRENSSTANDARDS, RECHTSLAGE
UND LEBENSBEDINGUNGEN

NORA FREITAG

borderline europe & KuB (Hg.):
*Asyl in der Republik Zypern. Verfahrens-
standards, Rechtslage und Lebensbedin-
gungen auf dem Prüfstand*
(2. komplett überarbeitete Auflage).
Berlin 2017.



Die Lebenssituation von Geflüchteten in der Republik Zypern ist aktuell aufgrund der geringen Einreisezahlen nicht im Fokus medialer Aufmerksamkeit. Der nun erschienene Bericht zur rechtlichen und sozialen Lage von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der Republik Zypern stellt eine komplett überarbeitete Version der Dokumentation von 2013 »Asyl in der Republik Zypern« dar und macht deutlich, dass es dringend erforderlich ist, diesen Teil der europäischen Außengrenze kritisch in den Blick zu nehmen.

Die gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre, sowohl hinsichtlich des Asylverfahrens als auch bei der Aufnahme in der Republik Zypern, haben zu keiner Verbesserung der Lebenssituation Geflüchteter geführt. Zu diesem Ergebnis kommt die vorliegende Dokumentation, die von *borderline-europe e.V.* in Kooperation mit der *Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen* (KuB) in Berlin erstellt wurde.

Insbesondere die Praxis der Inhaftierung Geflüchteter stellt weiterhin einen eklatanten Verstoß gegen geltendes EU-Recht dar. Unter dem Vorwurf der »irregulären Einreise« werden Personen bereits an der Grenze inhaftiert. Sowohl Asylbewerberinnen und Asylbewerber in zweiter Instanz, *Dublin*-Rücküberstellte, als auch Minderjährige werden aufgrund widersprüchlicher nationaler Rechtslage regelmäßig in Haft genommen. Es kommt zu Rechtsverletzungen hinsichtlich der Dauer und den Bedingungen der Haft. Der Mehrzahl der inhaftierten Personen werden Informationen über Dauer und Gründe

ihrer Inhaftierung vorenthalten, und sie dürfen keine juristische Vertretung kontaktieren. Notwendige Sozialleistungen bleiben für viele Geflüchtete durch enorme bürokratische und sprachliche Hürden unzugänglich. Eine Krankenversicherungskarte wird nur bei Nachweis von Mittellosigkeit durch die Leistungsbezugsstelle ausgestellt. Viele haben daher schlicht keinen Zugang zu medizinischer Versorgung.

Darüber hinaus ist weiterhin keinerlei Systematik zur Erkennung von besonderer Schutzbedürftigkeit im Rahmen des Asylverfahrens sichtbar. Vom zuständigen *Medical Board* konnte bisher kein Gutachten für Personen mit Traumatisierung und/oder Foltererfahrungen erstellt werden. Der besondere Schutzbedarf einiger Personengruppen wird in der Republik Zypern weder während des Asylverfahrens, noch bei der Unterbringung, dem Zugang zu Sozialleistungen oder der Inhaftierung berücksichtigt.

In der Republik Zypern werden europäische Richtlinien zu Asylverfahren und Aufnahme missachtet und grundlegende Menschenrechte verletzt. Da aktuelle Reformvorschläge der Europäischen Kommission weiterhin auf die Verantwortung der sicheren Drittstaaten verweisen, bleibt es dringend notwendig, die Lage der Geflüchteten in den Mitgliedsstaaten an den europäischen Außengrenzen zu thematisieren.

Nora Freitag ist ehrenamtliche Mitarbeiterin bei *borderline europe e.V.*

Quelle: http://www.borderline-europe.de/sites/default/files/readingtips/Zyper-Brosch%C3%BCre%20neu%202016_0.pdf.

Grenzüberschreitende Strafverteidigung in Europa

VOM WINDMAHLEN UND BRETTBOHREN

VOLKER EICK

Jörg Arnold: *Grenzüberschreitende Strafverteidigung in Europa. Praktische Erfahrungen und theoretische Überlegungen anhand von Interviews mit Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern.*
Berlin: BWV 2015.



Jörg Arnold setzt sich in seiner Arbeit mit einem »teilweise verteidigungsleeren, verteidigungsarmen bzw. verteidigungsgehemmten, jedenfalls verteidigungsunfreundlichen europäischen Zustand« (S. 4) für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger auseinander – zwischen »praktischen Erfahrungen« und »theoretischen Überlegungen«, wie es im Untertitel heißt.

Empirische Grundlage für diese »Überlegungen« bilden 34 Interviews mit deutschen Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern bzw. mit zwei deutschen Universitätsprofessoren, die leitfadengestützt 17 Fragen beantworteten und deren Antworten in sieben Kapiteln ausgebreitet und ausgearbeitet werden.

Kapitel 1 und 2 spannen den Rahmen, der Ausgangsüberlegungen und Anknüpfungen (§ 1) skizziert sowie das kritische Vorverständnis (§ 2) zu I. Strafrecht und II. Strafprozessrecht (»Das eine ist ohne das andere nicht wirklich zu haben«, 23), III. Europäischer Verteidigung und IV. Europäischen Rahmenbedingungen darlegt. Etwas irritiert, wie die »Bestimmung« Europas als »die geschichtliche Heimat des Individuums« kommentarlos apostrophiert wird (22); jedenfalls sind das *große Worte*...

Kapitel 3 benennt knapp wie solide das methodische Vorgehen (§ 3), an das sich mit 60 Seiten im umfangreichsten Kapitel die Untersuchungsergebnisse (§ 4) sowie Rechtspolitische Perspektiven (§ 5), Theoretische Rückschlüsse (§ 6) und ein Ausblick (§ 7) anschließen.

Dieser kurze Aufriss erlaubt leider nur drei Schlaglichter: Arnold greift (embryonale) Reformkonzepte, wie etwa den »Eurodefensor« oder die »Ombudsperson« (8–11) ebenso auf, wie den »Europäischen Strafrechtsanwalt« (151–158), macht aber auch auf »systemimmanente Grenzen« (188) aufmerksam. Dass hier »dicke Bretter« zu bohren sind, ist – zwischen »Doppelverteidigung«, »Forumshopping« und der »Crux gegenseitiger Anerkennung« – ein Ergebnis seiner Studie. Denn die befragten deutschen »Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger selbst sind sich der Begrenztheit ihres Wirkens bewusst«, leisten aber »das ihnen Mögliche, um auf diese Weise zumindest ein soziales Gegengewicht herzustellen« (189).

Welche Rolle dabei (und ob überhaupt) »zivilgesellschaftliche« Organisationen jenseits der Juristerei spielen könnten, etwa dadurch, dass sie dem gegenwärtigen Europäischen Rechtsregime »in den Arm« fallen, dazu findet sich kaum ein

Wort (aber sie klingt an als »rechtspolitischer sozialer Gegenpol [...], die Idee von Strafverteidigung in Europa als soziale Gegenmacht zur Strafverfolgung«, 186). Jedenfalls wird man »das herrschende europäische System« und dessen »politischen, juristischen und ökonomischen Voraussetzungen« nicht *allein* und vermutlich auch nicht *allein* mit »einer grundlegenden Reform« (176) verändern können.

Sind, schließlich, *Don Quijote*, *Rosinante* und *Sancho Panza* vor den – im Roman, nicht der Rezeption, randständigen – zu Windmühlen *verzauberten* Riesen ein treffendes Cover für ›*Grenzüberschreitende Strafverteidigung in Europa*‹? Das ist jedenfalls dann fraglich, wenn dem Verfasser der »Kampf um die Strafverteidigung in Europa« (34) wie eben dieser Kampf der *Ritters von der traurigen Gestalt* erscheint: »als sinnlos, ja gar oberflächlich« (186). Das ist aber kaum gemeint, denn, trotz aller Facetten in zeitgenössischer und jüngerer Interpretation des Werks, so viel Einigkeit wird bei aller Ambivalenz dieser Ritterroman-Retourkutsche aus dem frühen 17. Jahrhundert wohl sein – es ist ein zutiefst *idealistischer* Kampf.

Volker Eick ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

1 Weitere Rezensionen finden sich u.a. in den Publikationen Strafverteidiger Forum 12/2015, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 9/2016 und der Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 3/2016.

DER LOKALE WEG ZUM RAV

KONTAKTE ÜBER BERLIN HINAUS

RAV-VORSTAND

Der RAV beabsichtigt – nicht zuletzt wegen der positiven Resonanz während der Mitgliederversammlung 2016 –, (wieder) Regionalgruppen aufzubauen. Folgende Kolleginnen und Kollegen haben sich bereit gefunden, für ihre Region als Ansprechpersonen zu fungieren. Fragen zu Vereinsstrukturen und der Funktionsweise der Geschäftsstelle des RAV können hier ebenso geklärt werden, wie Möglichkeiten bestehen, regionale Sachverhalte zu besprechen und deren Weitergabe an die Geschäftsstelle zu gewährleisten; Unterstützung gibt es aber wie bisher auch durch die Geschäftsstelle in Berlin.

Seit einigen Jahren werden im Südosten der Republik lockere RAV-Treffen organisiert, in denen aktuelle Themen aus verschiedenen Rechtsgebieten besprochen und bearbeitet werden. Die offene Gruppe trifft sich ca. viermal im Jahr in Mannheim, Heidelberg oder Karlsruhe. Über die Geschäftsstelle werden die Mitglieder der Region immer über anstehende nächste Treffen per E-Mail informiert.

ANSPRECHPERSONEN FÜR DIE REGION

BADEN-WÜRTTEMBERG	Angela Furmaniak , Freiburg/Brsg. www.anwaltsbuero-im-hegarhaus.de Martin Heiming , Heidelberg www.rechtsanwalt-heiming.de
BAYERN	Yunus Ziyal , Nürnberg y.ziyal@gmx.de Marco Noli , München www.kanzlei-westend.de
BERLIN/BRANDENBURG	Dr. Peer Stolle , Berlin www.dka-kanzlei.de/stolle.html
BREMEN	Dr. Helmut Pollähne , Bremen www.strafverteidiger-bremen.de
HAMBURG	Gabriele Heinecke , Hamburg http://www.gabrieleheinecke.de Martin Lemke , Hamburg www.rechtsanwalt-martin-lemke.de
HESSEN	Waltraut Verleih , Frankfurt/M. www.advocat-frankfurt.de
MECKLENBURG-VORPOMMERN	Verina Speckin www.speckin-dembski.de
NIEDERSACHSEN	Sven Adam , Göttingen www.anwaltskanzlei-adam.de
NORDRHEIN-WESTFALEN	Birgit Landgraf , Essen rae.ross-landgraf@gmx.de
SACHSEN	Dr. Kati Lang , Dresden info@anwaltskanzlei-lang.de
SCHLESWIG-HOLSTEIN	Thomas Jung , Kiel www.advokiel.de
THÜRINGEN	Kristin Piertzkyk , Jena www.kanzlei-elster.de



33°29'16"52 N 12°89'95"77 E · 2016-10-27 17:13:13